

DER GRÜNE BOTE

Newsletter 4/2007

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Carsten Johné
Dr. Paul T. Schrader
Stephan Kunze
Laura Zentner

Jena, 03.10.2007

INHALTSVERZEICHNIS

Der Grüne Bote.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	4
A. Rechtsprechung	5
I. Bundesgerichtshof	5
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht.....	5
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht.....	7
3. Markenrecht	8
4. Wettbewerbsrecht	10
5. Kartellrecht	13
6. Sonstiges	15
7. Pressemitteilungen.....	15
II. EuGH und EuG	23
1. Entscheidungen	23
2. Pressemitteilungen.....	26
III. Bundespatentgericht	37
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht.....	37
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	38
IV. Instanzgerichte	41
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht.....	41
2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht.....	41
3. Marken- und Kennzeichenrecht.....	44
4. Wettbewerbsrecht	47
5. Kartellrecht	60
6. Sonstiges	61
7. Pressemitteilungen der Instanzgerichte.....	62
V. Hinweis.....	66
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen	67
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht.....	67
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	68
III. Marken- und Kennzeichenrecht	71
IV. Wettbewerbsrecht	73
V. Kartellrecht	75
VI. Sonstiges	80
VII. Ausgewertete Zeitschriften.....	83
C. Sonstige Mitteilungen / Beiträge aus dem Grünen Bereich	85
I. Patent- und Gebrauchsmusterrecht.....	85
II. Urheber- und Geschmacksmusterrecht	86
III. Marken- und Kennzeichenrecht	90

IV. Wettbewerbsrecht	91
V. Kartellrecht	91
VI. Sonstiges	94
VII. Pressemitteilungen des Bundesministeriums für Justiz.....	95
D. Kurze Beiträge	101
„Rabatt-Würfeln“ an der Kasse ist wettbewerbswidrig.....	101
E. „Praxis nachgefragt“	102
Umschreibung einer Marke	102
F. Best of IP.....	104
Impressum, Haftungsausschluss.....	107

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 4/2007 des "Grünen Boten" übersenden zu können.



Weiter ausgebaut wurde der Bericht über die instanzgerichtliche Rechtsprechung. Hier sind nun auch Pressemitteilungen ergänzt worden. Aktuelle Entwicklungen aus den verschiedensten Bereichen können Sie in dem Teil „C sonstige Mitteilungen/Beiträge aus dem grünen Bereich“ entnehmen. Ihre besondere Aufmerksamkeit möchte ich auf die beiden abschließenden Teile richten. Carsten Johné bespricht eine Entscheidung des OLG Köln zum „Rabatt-Würfeln“ an der Kasse eines Baumarktes. In der neuen Rubrik „Praxis nachgefragt“ erläutert Paul T. Schrader das Verfahren bei der Umschreibung einer Marke.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. RECHTSPRECHUNG

I. BUNDESGERICHTSHOF

Zusammengestellt von **Stephan Kunze/Carsten Johne**

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Patentinhaberwechsel im Einspruchsverfahren

BGH, Beschl. v. 17. April 2007 - X ZB 41/03 - Bundespatentgericht
ZPO §§ 938 Abs. 2, 265 Abs. 2, 66; PatG §§ 99 Abs. 1, 74 Abs. 1, 30 Abs. 3
a) Hat das Prozessgericht die Sequestration eines Patents angeordnet, das sich im Einspruchsverfahren befindet, so ist der Sequester befugt, in Vertretung des Patentinhabers Beschwerde gegen die Widerrufsentscheidung der Patentabteilung einzulegen.

b) Wie im Nichtigkeitsverfahren ist auch im Einspruchsverfahren § 265 Abs. 2 ZPO mit der Folge entsprechend anzuwenden, dass ein Einzelrechtsnachfolger des Patentinhabers ohne Zustimmung des Einsprechenden nicht berechtigt ist, in die Verfahrensstellung des Patentinhabers einzutreten.

c) Der Einzelrechtsnachfolger des Patentinhabers ist berechtigt, dem Einspruchsverfahren als Streithelfer des Patentinhabers beizutreten.

Ziehmaschinenzugeinheit

BGH, Urte. v. 17. April 2007 - X ZR 72/05 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf PatG 1981 § 14; EPÜ Art. 69

a) Ist das Klagepatent im Nichtigkeitsverfahren infolge eingeschränkter Verteidigung unter Abweisung der weitergehenden Klage teilweise für nichtig erklärt worden, ist die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebende Fassung der Patentansprüche auch im Verletzungsprozess Grundlage der Auslegung des Patents (Bestätigung von BGH, Urte. v. 31.1.1961 - I ZR 66/59, GRUR 1961, 335).

b) Schränken die sich mit der Teilabweisung befassenden Entscheidungsgründe des Nichtigkeitsurteils den Sinngehalt eines die Erfindung allgemein kennzeichnenden Patentanspruchs im Sinne einer

Auslegung unter seinen Wortlaut ein, erlaubt dies im Verletzungsprozess ebenso wenig eine einschränkende Auslegung dieses Patentanspruchs wie bei sich aus Beschreibung oder Zeichnungen des Patents ergebenden Beschränkungen (Fortführung von BGHZ 160, 204 - Bodenseitige Vereinzelungseinrichtung).

Fundstellen: GRUR 2007, 778

Informationsübermittlungsverfahren

BGH, Beschl. v. 17. April 2007 - X ZB 9/06 - Bundespatentgericht
GG Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 4; PatG 2002/2004 § 147 Abs. 3; PatG §§ 1, 21 Abs. 1 Nr. 1

a) Die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts für das Einspruchsverfahren nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PatG in den vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassungen ist nicht verfassungswidrig.

b) Auch im Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren setzt die Prüfung, ob der Gegenstand des Patents nach den §§ 1 bis 5 PatG nicht patentfähig ist, die Auslegung des Patentanspruchs voraus. Dazu ist zu ermitteln, was sich aus der Sicht des angesprochenen Fachmanns aus den Merkmalen des Patentanspruchs im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit als unter Schutz gestellte technische Lehre ergibt.

Verpackungsmaschine

BGH, Urteil vom 24. April 2007 - X ZR 201/02 - Bundespatentgericht

PatG § 99 Abs. 1; ZPO §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2, 533

a) Eine Klageerweiterung ist im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren stets zuzulassen, wenn der Beklagte einwilligt oder der Bundesgerichtshof die Klageerweiterung für sachdienlich hält.

b) Die Vorschriften des § 529 Abs. 1 und des § 531 Abs. 2 ZPO sind im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren nicht entsprechend anwendbar.

Papiermaschinengewebe

BGH, Urte. v. 15. Mai 2007 - X ZR 273/02 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56; PatG § 4

Ein nach Maßgabe von "Teilaufgaben" in einzelne Merkmalsgruppen aufgesplitteter Gegenstand der Erfindung kann nicht in der Weise der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit zugrunde gelegt werden, dass einzelne Merkmale oder Merkmalsgruppen daraufhin untersucht werden, ob sie dem Fachmann durch den Stand der Technik je für sich nahegelegt waren. Der Prüfung der Rechtsfrage, ob der Gegenstand der Erfindung am Prioritätstag des Streitpatents durch den Stand der Technik nahegelegt war, ist vielmehr der Gegenstand der Erfindung in der Gesamtheit seiner Lösungsmerkmale in ihrem technischen Zusammenhang zugrunde zu legen.

injizierbarer Mikroschaum

BGH, Urte. v. 22. Mai 2007 - X ZR 56/03 - Bundespatentgericht

PatG §§ 81 ff., 110 ff.; EPÜ Art. 56, 138
a) Zur Möglichkeit des beklagten Patentinhabers, sich auf eine abweichende Fassung der im Patentnichtigkeitsverfahren verteidigten Patentansprüche zurückzuziehen, wenn die zunächst verteidigte Fassung zu einer Erweiterung führen würde.

b) Zur Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit bei einer beliebigen Auswahl aus verschiedenen dem Fachmann zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Fortführung von BGHZ 156, 179 - blasenfreie Gummibahn I).

Zerfallszeitmessgerät

BGH, Urte. v. 31. Mai 2007 - X ZR 172/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg
ZPO §§ 165, 517; GebrMG § 12a; EPÜ Art. 69 Abs. 1; PatG § 14; GebrMG § 12a

Unterzeichnet der Vorsitzende das Protokoll, das die Verkündung eines Urteils beurkundet, erst nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Verkündungstermin, bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt mangels einer in der Form des § 165 ZPO nachweisbaren Verkündung

fristgerechte Berufung weiterhin zulässig.

Der Schutzbereich eines Gebrauchsmusters ist nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen wie der Schutzbereich eines Patents.

Der Schutzbereich eines Patents oder Gebrauchsmusters umfasst keine Unter- oder Teilkombinationen der Merkmale der beanspruchten technischen Lehre.

Hat das Berufungsgericht eine Auslegung des Patent- oder Schutzanspruchs unterlassen, ist für eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts aufgrund einer eigenen Auslegung des Anspruchs regelmäßig kein Raum.

Informationsübermittlungsverfahren II

BGH, Beschl. v. 27. Juni 2007 - X ZB 6/05 - Bundespatentgericht
PatG § 21 Abs. 2

Das Patent darf im Einspruchs(beschwerde)verfahren nur dann insgesamt widerrufen werden, wenn die Widerrufsgründe sämtliche selbständigen Patentansprüche betreffen oder der Patentinhaber die Aufrechterhaltung des Patents nur im Umfang eines Anspruchsatzes begehrt, der zumindest einen nicht rechtsbeständigen Patentanspruch enthält (Fortführung des Sen.Beschl. v. 26.9.1996 - X ZB 18/95, GRUR 1997, 120 - elektrisches Speicherheizgerät).

Nachbauentschädigung II

BGH, Urte. v. 27. Juni 2007 - X ZR 156/03 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig

GemSortV (Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vom 27. Juli 1994) Art. 14 Abs. 3; NachbauV (Verordnung (EG) Nr. 1768/95 vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2100/94) Art. 5

Für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 kann von Landwirten, die Nachbau hinsichtlich gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzensorten betreiben, aber der Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Pflanzenzüchter und dem Deutschen Bauernverband vom 3. Juni 1996 (veröf-

fentlicht im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 16.8.1999; auszugsweise auch im Senatsurteil vom 13.9.2005 - X ZR 170/04, GRUR 2006, 47 f. - Auskunftsanspruch bei Nachbau II - abgedruckt) nicht beigetreten sind, in Deutschland eine Nachbauentschädigung grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 % der Z-Lizenzgebühr verlangt werden.

Nachbauentschädigung III

BGH, Urt. v. 27. Juni 2007 - X ZR 157/03 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig
GemSortV (Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vom 27. Juli 1994) Art. 14 Abs. 3; NachbauV (Verordnung (EG) Nr. 1768/95 vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2100/94) Art. 5; SortG § 10a Abs. 3, Abs. 4

a) Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 kann von Landwirten, die Nachbau hinsichtlich gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzensorten betreiben, aber der Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Pflanzenzüchter und dem Deutschen Bauernverband vom 3. Juni 1996 ("Kooperationsabkommen 1996", veröffentlicht im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 16.8.1999; auszugsweise auch im Senatsurteil vom 13.9.2005 - X ZR 170/04, GRUR 2006, 47 f. - Auskunftsanspruch bei Nachbau II - abgedruckt) nicht beigetreten sind, in Deutschland eine Nachbauentschädigung in der Höhe verlangt werden, wie sie das Kooperationsabkommen 1996 vorsieht.

b) Gleiches gilt für Landwirte, die Nachbau hinsichtlich national geschützter Pflanzensorten betreiben.

Nachbauentschädigung IV

BGH, Urt. v. 27. Juni 2007 - X ZR 158/03 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig
SortG § 10a Abs. 3, Abs. 4; GemSortV (VO (EG) Nr. 2100/94) Art. 14 Abs. 3, NachbauV (Verordnung (EG) Nr. 1768/95 vom 24. Juli 1995 über die

Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2100/94) Art. 5

Für die Entschädigung für den Nachbau von nach nationalem Recht geschützten Pflanzensorten gelten für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 gegenüber Landwirten, die der Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Pflanzenzüchter und dem Deutschen Bauernverband vom 3. Juni 1996 ("Kooperationsabkommen 1996", veröffentlicht im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamts vom 16.8.1999; auszugsweise auch im Senatsurteil vom 13.9.2005 - X ZR 170/04, GRUR 2006, 47 f. - Auskunftsanspruch bei Nachbau II - abgedruckt) nicht beigetreten sind, dieselben Grundsätze wie für den Nachbau von nach Gemeinschaftsrecht geschützten Sorten (hierzu Sen.Urt. v. 27.6.2007 - X ZR 156/03 - Nachbauentschädigung II, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Akteneinsicht XVIII

BGH, Beschl. v. 27. Juni 2007 - X ZR 56/05 - Bundespatentgericht
PatG § 99 Abs. 3

Die freie Akteneinsicht nach § 99 Abs. 3 Sätze 2 und 3 PatG umfasst grundsätzlich die gesamten Akten des Patentnichtigkeitsverfahrens einschließlich in dieses Verfahren eingeführter Aktenteile aus Patentverletzungsverfahren, solange nicht ein der Akteneinsicht auch in solche Aktenteile entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse geltend gemacht ist.

Fundstellen: WRP 2007, 1106; GRUR 2007, 815

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Wagenfeld-Leuchte

BGH, Urt. v. 15. Februar 2007 - I ZR 114/04 - OLG Hamburg, LG Hamburg
UrhG § 17 Abs. 1

Werden Vervielfältigungsstücke eines in Deutschland urheberrechtlich geschützten Werks der angewandten Kunst im Inland angeboten, so ist das Verbreitungsrecht des Urhebers auch dann verletzt, wenn die Veräußerung im Ausland (hier: Italien) erfolgen soll und

das Werk dort urheberrechtlich nicht geschützt ist.

Gedichttitelliste I

BGH, (Teil-)Urt. v. 24. Mai 2007 - I ZR 130/04 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
UrhG §§ 4 Abs. 2, 87a

a) Für den Schutz einer Sammlung (hier: einer Gedichttitelliste) als Datenbankwerk reicht es aus, dass die Sammlung in ihrer Struktur, die durch Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank geschaffen worden ist, einen individuellen Charakter hat.

b) Die Verkörperung der auf persönlicher geistiger Schöpfung beruhenden Konzeption in einer Datenbank ist zwar Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz als Datenbankwerk; der Urheber muss die dafür notwendigen nichtschöpferischen Arbeiten aber nicht selbst erbracht haben.

Das Recht des Urhebers an einem Datenbankwerk und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers bestehen unabhängig voneinander mit verschiedenem Schutzgegenstand.

Fundstellen: GRUR 2007, 685; AfP 2007, 361

Gedichttitelliste II

BGH, Beschl. v. 24. Mai 2007 - I ZR 130/04 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
Datenbankrichtlinie Art. 7 Abs. 2 lit. a; UrhG § 87b

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird zur Auslegung des Art. 7 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Kann eine Übernahme von Daten aus einer (gemäß Art. 7 Abs. 1 der Datenbankrichtlinie) geschützten Datenbank in eine andere Datenbank auch dann eine Entnahme im Sinne des Art. 7 Abs. 2 lit. a der Datenbankrichtlinie sein, wenn sie aufgrund von Abfragen der Datenbank nach einer Abwägung im Einzelnen vorgenommen wird, oder setzt eine Entnahme im Sinne dieser Vorschrift einen Vorgang des (physischen) Kopierens eines Datenbestandes voraus?

Fundstellen: WRP 2007, 993; RIW 2007, 621; GRUR 2007, 688; EWS 2007, 383; AfP 2007, 363

Staatsgeschenk

BGH, Urt. v. 24. Mai 2007 - I ZR 42/04 - Kammergericht; LG Berlin

UrhG §§ 13, 17 Abs. 1, 97 Abs. 1 S. 1

a) Ein Eingriff in das urheberrechtliche Verbreitungsrecht aus § 17 Abs. 1 UrhG ist nicht gegeben, wenn bei einer öffentlichen Veranstaltung das Original oder ein Vervielfältigungsstück des geschützten Werkes nur symbolisch übergeben wird.

b) Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung, bei der keine urheberrechtliche Nutzungshandlung stattfindet, auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst (hier: ein ohne Zustimmung des Eigentümers auf Segmenten der Berliner Mauer angebrachtes Gemälde) in besonderer Weise hingewiesen, hat der Urheber jedenfalls dann keinen Anspruch auf Benennung nach § 13 UrhG, wenn er sich selbst zuvor nicht zu seinem Werk bekannt hat (etwa durch Anbringung einer Urheberbezeichnung).

Fundstellen: WRP 2007, 996; GRUR 2007, 691; ZUM 2007, 644; AfP 2007, 358

3. Markenrecht

Pralinenform

BGH, Urt. v. 25. Januar 2007 - I ZR 22/04 - OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

a) Bei der Beurteilung, ob die Form einer zum Verzehr bestimmten Ware (hier: Praline) markenmäßig benutzt wird, sind auch die Umstände zu berücksichtigen, unter denen die Verbraucher die Gestaltung der Ware als solcher wahrnehmen. Eine markenmäßige Benutzung kann auch gegeben sein, wenn die Ware nur verpackt vertrieben wird und die Verbraucher ihre Form erst im Stadium des Verbrauchs wahrnehmen können.

b) Der Grad der Kennzeichnungskraft einer dreidimensionalen Marke hat Auswirkungen darauf, ob der Verkehr dieser Form einen Herkunftshinweis entnimmt, wenn er ihr als Form einer Ware begegnet. Dies wird allerdings

umso weniger der Fall sein, je stärker die beanstandete Warenform von der geschützten Marke abweicht.

c) Die Eintragung einer Marke als durchgesetztes Zeichen bedeutet nicht, dass der Marke im Verletzungsverfahren in jedem Fall zumindest durchschnittliche Kennzeichnungskraft beizumessen ist. Die Bindung des Verletzungsrichters an die Eintragung der Marke hat nur zur Folge, dass er der Marke nicht jeglichen Schutz versagen darf. Dementsprechend hat der Verletzungsrichter auch den Grad der Kennzeichnungskraft als durchgesetzte eingetragener Marken im Verletzungsverfahren selbständig zu bestimmen. Allerdings kann bei diesen regelmäßig von einer - mindestens - durchschnittlichen Kennzeichnungskraft ausgegangen werden.

d) Bei der Ermittlung, inwieweit eine Warenform Herkunftshinweisfunktion hat, ist zwischen der Bekanntheit des Produkts als solchem und der Herkunftshinweisfunktion seiner Form zu unterscheiden.

e) Bei der Prüfung, ob eine Verwechslungsgefahr zwischen einer dreidimensionalen Marke und einer markenmäßig benutzten Warenform besteht, ist nicht zu berücksichtigen, ob die Verwechslungsgefahr durch die Verpackung und deren Kennzeichnung ausgeschlossen werden kann.

Fundstellen: WRP 2007, 1090; MarkenR 2007, 322; GRUR 2007, 780

AIDOL

BGH, Ur. v. 8. Februar 2007 - I ZR 77/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg MarkenG § 24 Abs. 1

Verwendet ein Händler zu Werbezwecken eine fremde Marke als Metatag im HTML-Code oder in "Weiß-auf-Weiß-Schrift", kann er sich nur dann auf die Erschöpfung der Rechte aus der Marke berufen, wenn sich die Werbung auf konkrete Originalprodukte dieser Marke bezieht (im Anschluss an BGHZ 168, 28 - Impuls).

Parfümtester

BGH, Ur. v. 15. Februar 2007 - I ZR 63/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg MarkenG § 24 Abs. 1, Abs. 2

a) Überlässt der Markeninhaber die gekennzeichnete Ware einem Dritten im Europäischen Wirtschaftsraum zum Verbrauch zu Werbezwecken durch beliebige Dritte (hier: Duftwässer, die zu Testzwecken vom allgemeinen Publikum in den Ladenlokalen der Abnehmer des Markeninhabers verbraucht werden sollen), sind die Markenrechte nach § 24 Abs. 1 MarkenG erschöpft.

b) In dem Verkauf einer vom Markeninhaber als unverkäuflich bezeichneten Ware liegt keine Veränderung der Ware i.S. von § 24 Abs. 2 MarkenG.

Fundstellen: MarkenR 2007, 332

DIESEL II

BGH, Ur. v. 21. März 2007 - I ZR 246/02 - OLG Dresden; LG Leipzig MarkenG § 14 Abs. 2, Abs. 3

Die ungebrochene Durchfuhr von Waren, die im Ausland mit einer im Inland geschützten Marke gekennzeichnet worden sind, durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stellt als solche keine Verletzung der inländischen Marke dar (im Anschluss an EuGH, Ur. v. 9.11.2006 - C-281/05, GRUR 2007, 146 - Montex Holdings/Diesel).

Fundstellen: MarkenR 2007, 335

Durchfuhr von Originalware

BGH, Ur. v. 21. März 2007 - I ZR 66/04 - OLG Koblenz; LG Koblenz MarkenG § 14 Abs. 2, Abs. 3

Auch die ungebrochene Durchfuhr von nicht im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachten Waren, die mit einer im Inland geschützten Marke gekennzeichnet sind, durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stellt als solche - unabhängig vom Bestimmungsland der im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren - keine Verletzung der inländischen Marke dar (im Anschluss an EuGH, Ur. v. 9.11.2006 - C-281/05, GRUR 2007, 146 - Montex Holdings/Diesel).

Fundstellen: MarkenR 2007, 337

Consulente in marchi

BGH, Beschl. v. 19. April 2007 - I ZB 47/06 - OLG Frankfurt a.M.; LG Frankfurt a.M.

MarkenG § 140 Abs. 3; ZPO § 104

Ob die Kosten, die in einem Markenverletzungsverfahren für die Tätigkeit eines italienischen consulente in marchi aufgewendet worden sind, in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 3 MarkenG festgesetzt werden können, ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu prüfen. Maßgeblich ist dabei, ob der consulente in marchi in Kennzeichenstreitsachen nach seiner Ausbildung und dem Tätigkeitsbereich, für den er in Italien zugelassen ist, im Wesentlichen einem in Deutschland zugelassenen Patentanwalt gleichgestellt werden kann.

Cambridge Institute

BGH, Ur. v. 28. Juni 2007 - I ZR 49/04 - OLG München; LG München I Brüssel-I-VO Art. 22 Nr. 4; Lugano-Übk Art. 5 Nr. 3; MarkenG §§ 5, 15 Abs. 2, Abs. 4, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1, Abs. 2

a) Der Schutz des Unternehmenskennzeichens einer Sprachschule, die nur regional und nicht bundesweit tätig ist, ist auf deren räumliches Tätigkeitsfeld beschränkt.

b) Die Aktivlegitimation für den Unterlassungsanspruch nach § 128 Abs. 1 MarkenG steht neben den in § 8 Abs. 3 UWG Genannten auch den berechtigten Benutzern einer geographischen Herkunftsangabe zu.

c) Berechtigte Benutzer einer geographischen Herkunftsangabe, die für Dienstleistungen verwendet wird, sind nur diejenigen Personen und Unternehmen, die in dem durch die geographische Herkunftsangabe bezeichneten Gebiet geschäftsansässig sind und von dort ihre Dienstleistungen erbringen.

Windsor Estate

BGH, Ur. v. 19. Juli 2007 - I ZR 93/04 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5, Abs. 6, 30

a) Der aus einer Kennzeichenverletzung folgende Schadensersatzanspruch sowie der der Bezifferung dieses Anspruchs dienende Auskunftsanspruch sind zeitlich nicht durch die vom Gläubiger nachgewiesene erste Verletzungshandlung begrenzt (Aufgabe von BGH, Ur. v.

26.11.1987 - I ZR 123/85, GRUR 1988, 307 - Gaby).

b) Ein Lizenznehmer, der gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG der Verletzungsklage des Lizenzgebers beiträgt, erlangt die Stellung eines einfachen Streitgenossen. Dem Lizenznehmer steht im Falle einer Markenverletzung kein eigener Schadensersatzanspruch gegen den Verletzer zu.

Euro Telekom

BGH, Ur. v. 19. Juli 2007 - I ZR 137/04 - OLG Köln; LG Köln MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2

Das Halten eines Domain-Namens durch eine juristische Person des Handelsrechts stellt nicht schon deshalb eine Zeichenbenutzung dar, weil die juristische Person stets im geschäftlichen Verkehr handelt.

Der Erfahrungssatz, dass der Verkeer einem Zeichen, das durch seine isolierte Verwendung im Geschäftsverkehr zunehmend eine herkunftshinweisende Funktion erhalten hat, auch dann einen stärkeren Herkunftshinweis entnimmt, wenn er dem Zeichen als Bestandteil eines anderen Zeichens begegnet, ist grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn es sich bei dem Zeichen um eine von Haus aus beschreibende Bezeichnung handelt (Ergänzung zu BGH GRUR 2003, 880, 881 - City Plus).

4. Wettbewerbsrecht

Außendienstmitarbeiter

BGH, Ur. v. 11. Januar 2007 - I ZR 96/04 - OLG Karlsruhe; LG Freiburg UWG §§ 3, 4 Nr. 10

Ein Unternehmer, der durch Beschäftigung eines bei einem Mitbewerber angestellten Mitarbeiters, dem wegen eines Wettbewerbsverbots eine Tätigkeit für Konkurrenten nicht gestattet ist, den Vertragsbruch des Mitarbeiters lediglich ausnutzt, ohne ihn zu dem Vertragsbruch zu verleiten, handelt nicht bereits deshalb unlauter, weil er das Wettbewerbsverbot kennt oder kennen muss.

Fundstellen: WRP 2007, 951; DB 2007, 1973; GRUR 2007, 800; WM 2007, 1431

Irreführender Kontoauszug

BGH, Urt. v. 11. Januar 2007 - I ZR 87/04 - OLG Celle; LG Hannover
 UWG § 5 Abs. 1; UWG a.F. § 3
 Die Kontoauszüge einer Bank sind irreführend, wenn zwar bei den einzelnen Gutschriften zutreffend zwischen den Daten der Buchung und der Wertstellung unterschieden, bei der optisch hervorgehobenen Angabe des Kontostands am Ende des Auszugs aber nicht deutlich darauf hingewiesen wird, dass darin auch noch nicht wertgestellte Beträge enthalten sein können, über die bis zur Wertstellung noch nicht ohne Belastung mit Sollzinsen verfügt werden kann (Fortführung von BGH, Urt. v. 27.6.2002 - I ZR 86/00, GRUR 2002, 1093 = WRP 2003, 975 - Kontostandsauskunft).

Fundstellen: ZIP 2007, 1455; BB 2007, 1694; WRP 2007, 1085; WM 2007, 1554; GRUR 2007, 805

Handtaschen

BGH, Urt. v. 11. Januar 2007 - I ZR 198/04 - OLG Köln; LG Köln
 UWG §§ 3, 4 Nr. 9a, Nr. 9b

a) Ansprüche aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz wegen unangemessener Ausnutzung der Wertschätzung eines nachgeahmten Produkts nach §§ 3, 4 Nr. 9 lit. b UWG können bestehen, wenn die Gefahr einer Täuschung über die Herkunft beim allgemeinen Publikum eintritt, das bei den Käufern die Nachahmungen sieht und zu irrigen Vorstellungen über die Echtheit der Nachahmungen verleitet wird.

b) Liegt keine der Fallgruppen des § 4 Nr. 9 lit. a bis c UWG vor, kann das Nachahmen eines fremden Produkts nur in Ausnahmefällen nach den Grundsätzen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes unlauter i.S. von § 3 UWG sein. Ein solcher Ausnahmefall kann unter besonderen Umständen vorliegen, wenn der Mitbewerber durch die Nachahmung wettbewerbswidrig behindert wird.

Fundstelle: WRP 2007, 1076; GRUR 2007, 795

Testfotos III

BGH, Urt. v. 25. Januar 2007 - I ZR 133/04 - OLG Düsseldorf; LG Wuppertal
 UWG §§ 3, 4 Nr. 10

Kann ein Wettbewerbsverstoß nur durch Fotoaufnahmen hinreichend bestimmt dargelegt und bewiesen werden, ist die Anfertigung der Fotos innerhalb der Geschäftsräume des Verletzers nicht unlauter, wenn ein überwiegendes Interesse des Geschäftsinhabers an der Vermeidung einer möglichen Betriebsstörung nicht besteht, insbesondere die (konkrete) Gefahr einer erheblichen Belästigung nicht gegeben ist (Fortführung von BGH, Urt. v. 23.5.1996 - I ZR 122/94, WRP 1996, 1099 = NJW-RR 1997, 104 - Testfotos II).

Fundstellen: WRP 2007, 1082; GRUR 2007, 802

Krankenhauswerbung

BGH, Urt. v. 1. März 2007 - I ZR 51/04 - OLG Frankfurt a.M.; LG Fulda
 UWG § 8 Abs. 3 Nr. 2; HeilmittelwerbeG § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Für die Annahme, dass ein Verband eine im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG erhebliche Zahl von Unternehmern als Mitglieder hat, kommt es nicht darauf an, ob diese Verbandsmitglieder nach ihrer Zahl und ihrem wirtschaftlichem Gewicht im Verhältnis zu allen anderen auf dem maßgeblichen Markt tätigen Unternehmern repräsentativ sind. Der Tatbestand des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HWG setzt voraus, dass die Werbung geeignet ist, das Laienpublikum unsachlich zu beeinflussen und dadurch zumindest eine mittelbare Gesundheitsgefährdung zu bewirken (Aufgabe von BGH, Urt. v. 26.10.2000 - I ZR 180/98, GRUR 2001, 453, 455 = WRP 2001, 400 - TCM-Zentrum).

Fundstellen: WRP 2007, 1088; GRUR 2007, 809

Eigenpreisvergleich

BGH, Urt. v. 21. März 2007 - I ZR 184/03 - OLG Stuttgart; LG Ulm (Donau)
 UWG §§ 3, 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4

a) Eine vergleichende Werbung ist nicht schon deshalb unlauter i.S. von §§ 3, 6

Abs. 2 Nr. 2 UWG, weil der Werbende in dem Werbevergleich von ihm selbst festgesetzte Preise für unter seiner Hausmarke vertriebene Produkte und für Produkte anderer Markenartikelhersteller gegenüberstellt.

b) Eine tabellenartige Gegenüberstellung der unter einer Hausmarke vertriebenen Produkte des Werbenden mit den Produkten der Marktführer in einem Preisvergleich stellt regelmäßig keine unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung der Kennzeichen i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 4 UWG dar.

Fundstellen: DB 2007, 1920

Bundesdruckerei

BGH, Urt. v. 29. März 2007 - I ZR 122/04 - OLG München; LG München I
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Bei mit anderen Betrieben im Wettbewerb stehenden Wirtschaftsunternehmen, die in der Firmenbezeichnung den Bestandteil "Bundes" führen, ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Verkehr im Allgemeinen annehmen wird, die Bundesrepublik Deutschland sei bei dem Unternehmen zumindest Mehrheitsgesellschafter.

Fachanwälte

BGH, Urt. v. 29. März 2007 - I ZR 152/04 - OLG Bremen; LG Bremen
 ZPO § 540 Abs. 1; UWG §§ 3, 5 Abs. 1
 Lässt das Berufungsgericht die Revision zu, muss - ebenso wie im Fall einer möglichen Revisionszulassung durch das Revisionsgericht - aus dem Berufungsurteil zu ersehen sein, von welchem Sach- und Streitstand das Berufungsgericht ausgegangen ist, welches Rechtsmittelbegehren die Parteien verfolgt haben und welche tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung zugrunde liegen (im Anschluss an BGHZ 156, 216).

a) Die Verwendung des Begriffs „Fachanwälte“ als Zusatz zu der Kurzbezeichnung einer überörtlichen Anwaltssozietät auf einem Praxisschild oder auf dem Briefkopf setzt voraus, dass eine den Plural rechtfertigende Zahl von Sozietätsmitgliedern Fachanwälte sind. Nicht erforderlich ist es, dass an jedem Stand-

ort, an dem der Zusatz verwendet wird, ein oder mehrere Fachanwälte tätig sind.
 b) Verwendet eine Sozietät in ihrer Kurzbezeichnung eine auf eine Zusatzqualifikation hinweisende Bezeichnung, muss sie dort, wo die Mitglieder der Sozietät namentlich aufgeführt sind, die (Zusatz-)Qualifikation jedes einzelnen Sozietätsmitglieds benennen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 5.5.1994 - I ZR 57/92, GRUR 1994, 736 = WRP 1994, 613 - Intraurbane Sozietät).

Fundstellen: DB 2007, 1584; WRP 2007, 955; NJW 2007, 2334; ZIP 2007, 1481; WM 2007, 1628; GRUR 2007, 807; AnwBl 2007, 624

Änderung der Voreinstellung

BGH, Urt. v. 29. März 2007 - I ZR 164/04 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
 UWG §§ 3, 4 Nr. 10

Für die Annahme einer unlauteren gezielten Mitbewerberbehinderung reicht es nicht aus, dass sich auch die bloß versehentliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht, die darauf gerichtet ist, dem Wettbewerber Kunden zuzuführen, auf den Absatz des Mitbewerbers nachteilig auswirken kann.

Gefälligkeit

BGH, Urt. v. 19. April 2007 - I ZR 92/04 - OLG Dresden; LG Dresden
 UWG § 8 Abs. 2

Nach § 8 Abs. 2 UWG werden dem Inhaber eines Unternehmens Zuwerdungen eines Mitarbeiters, die dieser in seinem privaten Bereich begeht, nicht zugerechnet, auch wenn die Tätigkeit ihrer Art nach zur Unternehmenstätigkeit gehört.

Weltreiterspiele

BGH, Urt. v. 26. April 2007 - I ZR 120/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 S. 1

Die Werbeanzeige eines Herstellers, in der mit dem Hinweis auf ein Sportereignis für ein Luxusgut (hier: teure Armbanduhr) geworben wird, begründet nicht die Erwartung des Verkehrs, dass

die in Betracht kommenden Fachgeschäfte zumindest ein Exemplar des Produkts als Ansichtsexemplar vorrätig halten, wenn das beworbene Produkt in der Anzeige zwar mit Modell- und Markenbezeichnung benannt ist, alle anderen Umstände jedoch fehlen, die der Kunde für einen konkreten Erwerbsvorgang kennen muss, wie insbesondere die Angabe, wo und zu welchem Preis die Uhr gekauft werden kann.

Schuldnachfolge

BGH, Urt. v. 26. April 2007 - I ZR 34/05 - OLG Bremen; LG Bremen
UWG § 8 Abs. 2; UmwG § 2 Nr. 1
Wettbewerbswidrige Handlungen, die Mitarbeiter oder Beauftragte in einem Betrieb begangen haben, bevor dessen Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen worden ist, begründen auch dann, wenn der Betrieb fortgeführt wird, bei dem übernehmenden Rechtsträger keine Wiederholungsgefahr. Auch eine Erstbegehungsgefahr kann in einem solchen Fall bei dem übernehmenden Rechtsträger nicht allein wegen der Rechtsnachfolge und der Fortführung des Betriebs angenommen werden.

Jugendgefährdende Medien bei eBay

BGH, Urt. v. 12. Juli 2007 - I ZR 18/04 - OLG Brandenburg; LG Potsdam
JuSchG § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 24 Abs. 3, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2; UWG §§ 3, 8 Abs. 1; TMG § 7 Abs. 2; EWG-RL 2000/31 Art. 14 Abs. 3, 15 Abs. 1
Verstöße gegen das Verbot des Versandhandels mit jugendgefährdenden Medien beeinträchtigen wettbewerblich geschützte Interessen der Verbraucher im Sinne des § 3 UWG.
Wer durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr die ernsthafte Gefahr begründet, dass Dritte durch das Wettbewerbsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen, ist aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht dazu verpflichtet, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Wer in dieser Weise gegen

eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verstößt, ist Täter einer unlauteren Wettbewerbshandlung.

a) Die wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht des Betreibers einer Internet-Auktionsplattform hinsichtlich fremder jugendgefährdender Inhalte konkretisiert sich als Prüfungspflicht, zu deren Begründung es eines konkreten Hinweises auf ein bestimmtes jugendgefährdendes Angebot eines bestimmten Anbieters bedarf. Der Betreiber der Plattform ist nicht nur verpflichtet, dieses konkrete Angebot unverzüglich zu sperren, sondern muss auch zumutbare Vorsorgemaßnahmen treffen, damit es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt.

b) Aus der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht des Betreibers einer Internet-Auktionsplattform können sich neben der Verpflichtung, Angebote des konkreten Titels in Zukunft zu verhindern, besondere Prüfungspflichten hinsichtlich anderer Angebote des Versteigerers ergeben, der das ursprüngliche jugendgefährdende Angebot eingestellt hat.

5. Kartellrecht

Kosten der Schutzschrift II

BGH, Beschl. v. 23. November 2006 - I ZB 39/06 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
ZPO § 91 Abs. 1 S. 1; RVG VV Nr. 3100, 3101

a) Ob Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, beurteilt sich nach einem objektiven Maßstab. Die durch die Einreichung einer Schutzschrift nach Rücknahme des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entstandenen Kosten sind daher auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Antragsgegner die Antragsrücknahme nicht kannte oder kennen musste.

b) Hat der Verfahrensbvollmächtigte des Antragsgegners das Geschäft i.S. von Teil 3 Vorb. 3 Abs. 2 RVG VV bereits vor der Rücknahme des Verfügungsantrags betrieben, etwa durch Entgegennahme des Auftrags sowie erster Infor-

mationen, so ist dadurch die 0,8-fache Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100, 3101 Nr. 1 RVG VV angefallen.

Fundstellen: WRP 2007, 786; Mitt. 2007, 337; BGHReport 2007, 739; GRUR 2007, 727

Internet-Versicherung

BGH, Beschl. v. 26. April 2007 - I ZR 190/04 - OLG Hamm; LG Dortmund
Richtlinie 2000/31/EG Art. 5 Abs. 1 lit. c
Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") Art. 5 Abs. 1 lit. c
Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist ein Diensteanbieter nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie verpflichtet, vor Vertragsabschluss mit einem Nutzer des Dienstes eine Telefonnummer anzugeben, um eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation zu ermöglichen?

2. Falls die Frage zu 1 verneint wird:
a) Muss ein Diensteanbieter neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post vor einem Vertragsschluss mit einem Nutzer des Dienstes nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie einen zweiten Kommunikationsweg eröffnen?

b) Bejahendenfalls: Reicht es für einen zweiten Kommunikationsweg aus, dass der Diensteanbieter eine Anfragemaske einrichtet, mit der der Nutzer sich über das Internet an den Diensteanbieter wenden kann, und die Beantwortung der Anfrage des Nutzers durch den Diensteanbieter mittels E-Mail erfolgt?

Fundstellen: BB 2007, 1358; WRP 2007, 797; RIW 2007, 556; VersR 2007, 929; ZGS 2007, 265; K&R 2007, 400; GRUR

2007, 723; MMR 2007, 505; CR 2007, 521

Lotto im Internet

BGH, Beschluss vom 8. Mai 2007 - KVR 31/06 - OLG Düsseldorf
GWB §§ 65 Abs. 3, 69, 76 Abs. 2, Abs. 5

Im Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts nach § 65 Abs. 3 GWB gilt nicht das Gebot mündlicher Verhandlung gemäß § 69 Abs. 1 GWB.
Entscheidungen des Beschwerdegerichts nach § 65 Abs. 3 GWB können im Rechtsbeschwerdeverfahren nur beschränkt überprüft werden. Das Rechtsbeschwerdegericht prüft das vom Beschwerdegericht gefundene Ergebnis nur auf rechtliche Plausibilität.

Das Rechtsbeschwerdegericht kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde teilweise anordnen.

Fundstellen: WRP 2007, 970-977; WuW/E DE-R 2035-2045

Kfz-Vertragshändler III

BGH, Urteil vom 8. Mai 2007 - KZR 14/04 - OLG München; LG München I
BGB § 306; EG Art. 81; Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 Art. 4, 10

1. Ein Kfz-Vertragshändlervertrag, der vor Geltung der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 geschlossen wurde und Kernbeschränkungen iSd. Art. 4 dieser Verordnung enthält, ist mit Ablauf der Übergangsfrist am 30. September 2003 unwirksam geworden.

2. Eine Pflicht, einen solchen Vertrag an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 anzupassen, besteht nicht.

Fundstellen: BB 2007, 1583; RIW 2007, 614; WRP 2007, 1097; WuW/E DE-R 2045

Auskunftsverlangen

BGH, Beschluss vom 19. Juni 2007 - KVR 17/06 - OLG Düsseldorf
EnWG § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 7, 73 Abs. 1 S. 1, 86 Abs. 1, § 112a Abs. 1 Satz 3; GWB § 59; VwZG a.F. § 9 (VwZG n.F. § 8)

a) In Verwaltungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichts-

hof nur gegen in der Hauptsache ergangene Beschlüsse der Oberlandesgerichte statt.

b) Ein selbständiges Auskunftsverlangen nach § 112a Abs. 1 Satz 3 EnWG ist in der Hauptsache ergangen.

Erteilt der Adressat eines Auskunftsverlangens nach § 59 GWB oder § 69 EnWG freiwillig oder im Rahmen der Vollstreckung die begehrte Auskunft, tritt damit keine Erledigung ein, wenn das Auskunftsverlangen - etwa als Rechtsgrund für eine Speicherung und Verwertung der erlangten Daten - weiterhin Wirkung entfaltet.

a) Ein Auskunftsverlangen der Bundesnetzagentur nach § 69 Abs. 7 EnWG muss den Beteiligten nach § 73 Abs. 1 EnWG zugestellt werden.

b) Macht eine Behörde einen Verwaltungsakt in der irrigen Annahme, es handele sich um eine Allgemeinverfügung, nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt, statt ihn den Adressaten förmlich zuzustellen, kommt eine Heilung des darin liegenden Zustellungsmangels gegenüber Adressaten, die den Verwaltungsakt nachweislich zur Kenntnis genommen haben, in Betracht, wenn kein Zweifel darüber besteht, dass die Behörde mit der öffentlichen Bekanntgabe die mit einer Zustellung verbundenen Rechtswirkungen auslösen wollte.

Im Rahmen der Vorbereitung des Beschlusses zur Einführung der Anreizregulierung (§ 112a Abs. 1 EnWG) ist die Bundesnetzagentur berechtigt, von Betreibern von Gasversorgungsnetzen die Daten zu erheben, die aus der Ex-ante-Sicht zur Aufgabenerfüllung beitragen können, soweit damit für das betroffene Unternehmen kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist.

Fundstellen: WM 2007, 1763

6. Sonstiges

grundke.de

BGH, Urt. v. 8. Februar 2007 - I ZR 59/04 - OLG Celle; LG Hannover BGB § 12

a) Wird ein Domainname aufgrund des Auftrags eines Namensträgers auf den Namen eines Treuhänders registriert, kommt dieser Registrierung im Ver-

hältnis zu Gleichnamigen nur dann die Priorität der Registrierung zugute, wenn für Gleichnamige eine einfache und zuverlässige Möglichkeit besteht zu überprüfen, ob die Registrierung im Auftrag eines Namensträgers erfolgt ist (im Anschluss an BGH, Urt. v. 9.6.2005 - I ZR 231/01, GRUR 2006, 158 Tz 16 = WRP 2006, 90 - segnitz.de).

b) Befindet sich unter dem Domainnamen schon zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Gleichnamiger Ansprüche angemeldet hat, die Homepage des Namensträgers, kann davon ausgegangen werden, dass der Namensträger den Treuhänder mit der Registrierung beauftragt hat. Besteht eine solche Homepage (noch) nicht, kann eine einfache und zuverlässige Überprüfung - abgesehen von einer notariellen Beurkundung des Auftrags - dadurch geschaffen werden, dass die DENIC dem Treuhänder im Zuge der Registrierung die Möglichkeit einräumt, einen Hinweis auf seine Treuhänderstellung und den Treugeber zu hinterlegen, und diese Information nur mit Zustimmung des Treuhänders offenbart.

c) Hat der Namensträger einen Dritten auf eine einfache und zuverlässig zu überprüfende Weise mit der Registrierung seines Namens als Internet-Adresse beauftragt, so ist es für die Priorität der Registrierung gegenüber Gleichnamigen nicht von Bedeutung, wenn der Vertreter den Domainnamen abredewidrig auf den eigenen Namen und nicht auf den Namen des Auftraggebers hat registrieren lassen.

Fundstellen: WM 2007, 1626; MarkenR 2007, 327; NJW 2007, 2633; GRUR 2007, 811

7. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 92/2007

Bundesgerichtshof entscheidet über die Inverssuche bei Telefonauskunftsdiensten

BGH, Urteil vom 5. Juli 2007 - III ZR 316/06; OLG München - 9 U 4962/05 - Entscheidung vom 23.05.2006; LG München I - 33 O 4087/05 - Entscheidung vom 13.09.2005

Der unter anderem für das Telekommunikationsrecht zuständige III. Zivilsenat

des Bundesgerichtshofs hat über folgenden Sachverhalt entschieden:

Die Beklagte betreibt in mehreren Städten ein Telekommunikationsnetz für die Öffentlichkeit und vergibt an ihre Endnutzer Rufnummern. Die Klägerin unterhält einen telefonischen Auskunftsdienst, bei dem Anrufer Telefon- und Telefaxnummern erfragen und sich gegebenenfalls weitervermitteln lassen können. Die Klägerin bietet hierbei auch die sogenannte Inverssuche an, bei der Name und Anschrift eines Anschlussinhabers in Erfahrung gebracht werden können, von dem nur die Rufnummer bekannt ist.

Die Beklagte versieht ihre Teilnehmerdaten, die sie für die Zwecke der Auskunftsdienste weitergibt, bislang mit einem die Zulässigkeit der Inverssuche kennzeichnenden Vermerk nur, sofern ihre Kunden in diese ausdrücklich eingewilligt haben. Die Klägerin hält die Beklagte hingegen für verpflichtet, in ihren Datensätzen diesen Vermerk ("Inverssuche: ja") bereits dann anzubringen, wenn deren Anschlussnehmer dieser Suchfunktion nicht widersprochen haben. Der größte Teil der Anschlussnehmer willigt erfahrungsgemäß weder in die Inverssuche ein noch widerspricht er ihr. Die Vorinstanzen haben die Klage, mit der die Klägerin ihre Auffassung gegenüber der Beklagten durchzusetzen versucht, abgewiesen.

Der III. Zivilsenat hat jedoch der Klägerin im wesentlichen Recht gegeben. Nach § 47 Abs. 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) kann ein Auskunftsdienstunternehmen von einem Teilnehmerbetreiber verlangen, dass dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die für die Erteilung der Auskünfte erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Der Datenschutz für die Inverssuche ist unter anderem in § 105 Abs. 3 TKG geregelt. Danach ist diese Suchoption zulässig, wenn ihr der Kunde nach einem entsprechenden Hinweis nicht widersprochen hat. Entgegen der Ansicht des Land- und des Oberlandesgerichts gewährt diese Bestimmung nicht nur einen datenschutzrechtlichen Mindeststandard, über den der Teilnehmerbetreiber hinausgehen darf. Vielmehr kann er hierüber nicht disponieren, weil den Datenschutz bei der Auskunftserteilung nicht er, sondern der jeweilige

Auskunftsdienstleister zu gewährleisten hat. Der Teilnehmernetzbetreiber hat lediglich seinen Kunden den nach § 105 Abs. 3 TKG erforderlichen Hinweis zu erteilen und einen etwaigen Widerspruch in seinen Kundendateien, welche er nach § 47 Abs. 1 und 2 TKG den Auskunftsdienstunternehmen zur Verfügung zu stellen hat, zu vermerken (§ 105 Abs. 4 TKG).

Karlsruhe, den 6. Juli 2007

Pressemitteilung Nr. 106/2007

Auskunftsanspruch des Verbrauchers gegen Telefongesellschaft bei unverlangt zugesendeten Werbe-Kurznachrichten (SMS)

BGH, Urt. v. 19. Juli 2007 - I ZR 191/04 - SMS-Werbung; LG Bonn, Urt. v. 16. Juli 2004 - 6 S 77/04; AG Bonn, Urt. v. 25. März 2004 - 14 C 591/03

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass der Inhaber eines privat genutzten Mobilfunkanschlusses, dem eine unverlangte Werbe-SMS zugesandt worden ist und der deshalb den Veranlasser zivilrechtlich in Anspruch nehmen möchte, von der Telefongesellschaft Auskunft über Namen und Anschrift des Inhabers des Anschlusses verlangen kann, von dem aus die Nachricht versandt worden ist.

Der Kläger erhielt auf seinem Mobiltelefon eine unverlangte Werbe-SMS, ohne den Absender ermitteln zu können. Er wandte sich darauf hin an die Beklagte, T-Mobile Deutschland, weil sich aus dem dem Kläger bekannten Rufnummer ergab, dass sie aus dem Rufnummernblock dieser Gesellschaft stammte. T-Mobile stellte sich auf den Standpunkt, nur gegenüber Verbänden, nicht aber gegenüber Verbrauchern zu einer solchen Auskunft verpflichtet zu sein.

Das Amtsgericht Bonn hat der Klage stattgegeben. Das Landgericht Bonn hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, hat jedoch die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Diese Revision hat der BGH heute zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat einen Anspruch des Klägers auf Nennung von Namen und Anschrift des fraglichen

Anschlussinhabers bejaht. Er hat sich auf die Bestimmung des § 13a des Unterlassungsklagengesetzes gestützt, die der Gesetzgeber im Jahre 2002 in das Gesetz eingefügt hat und die dem individuellen Adressaten unverlangter Werbeanrufe einen Auskunftsanspruch gegenüber der betreffenden Telefongesellschaft einräumt. Bis dahin sah das Gesetz einen solchen Auskunftsanspruch nur zugunsten von Verbänden wie z.B. Verbraucherverbänden vor. Die neue Bestimmung ging auf die Erwägung zurück, dass nicht nur Verbände, sondern auch individuelle Adressaten zivilrechtlich gegen unverlangte Werbeanrufe vorgehen könnten und deswegen auf Name und Anschrift des Anrufers angewiesen seien. Satz 2 der Bestimmung, auf den sich T-Mobile berufen hatte, scheint den Anspruch aber in der Praxis leerlaufen zu lassen, weil er ihn vermeintlich davon abhängig macht, dass kein entsprechender Auskunftsanspruch eines Verbandes besteht.

Der Bundesgerichtshof hat diese Bestimmung des § 13a Satz 2 UKlaG in der Weise restriktiv ausgelegt, dass der Auskunftsanspruch des individuellen Verbrauchers nur dann ausscheidet, wenn ein Verband den entsprechenden Auskunftsanspruch bereits geltend gemacht hat. Eine streng am Wortlaut orientierte Auslegung führe zu dem – dem Willen des Gesetzgebers widersprechenden – Ergebnis, dass in der Praxis kaum jemals ein Auskunftsanspruch individueller Adressaten von Werbeanrufern bestünde, weil in der Praxis immer parallel auch Ansprüche eines Verbandes bestehen. Da im Streitfall kein Verband die fragliche Auskunft über Namen und Anschrift des Absenders der Werbeanrufe verlangt hatte, hat der Bundesgerichtshof die Verurteilung von T-Mobile zur Auskunftserteilung bestätigt.

Karlsruhe, den 19. Juli 2007

Pressemitteilung Nr. 115/2007

Bundesgerichtshof bestätigt Freispruch eines Wettbürobetreibers
BGH, Urteil vom 16. August 2007 - 4 StR 62/07; Landgericht Saarbrücken - 8-31/04 - Urteil vom 25. Juli 2006

Der Angeklagte betrieb im Saarland im Zeitraum zwischen Oktober 2003 bis März 2004 ein Wettbüro, in dem auch die Beteiligung an Sportwetten mit festen Gewinnquoten (sog. Oddset-Wetten) einer auf der Isle of Man ansässigen Firma angeboten wurden. Eine behördliche Erlaubnis besaß der Angeklagte nicht. Das Landgericht hat dahingestellt sein lassen, ob das strafbewehrte Verbot unerlaubten Glücksspiels gegen europäisches Gemeinschaftsrecht und/oder deutsches Verfassungsrecht verstößt; es hat den Angeklagten vielmehr vom Vorwurf der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB) freigesprochen, weil er sich wegen der unklaren Rechtslage in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden habe. Gegen den Freispruch hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

Das Rechtsmittel blieb erfolglos. Der Senat hat die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden, im Ergebnis bestätigt.

Es bedurfte deshalb keiner Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Frage, ob die gesetzliche Regelung über das Sportwettenmonopol im Saarland im Tatzeitraum verfassungsgemäß war. Der Senat hat indes zum Ausdruck gebracht, dass er unter Anwendung der tragenden Erwägungen der zum staatlichen Wettmonopol im Freistaat Bayern ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) die Strafnorm des § 284 StGB auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht für anwendbar erachtet hätte.

Nach dieser Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellte das staatliche Wettmonopol in seiner gesetzlichen und tatsächlichen Ausgestaltung einen unverhältnismäßigen und deshalb mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Eingriff in die Berufsfreiheit der an entsprechender beruflicher Tätigkeit interessierten Personen dar; denn ein solches Monopol sei verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn es konsequent an seinem legitimen Hauptzweck ausgerichtet werde, nämlich an der Bekämpfung der Spiel- und Wetsucht. Daran fehlte es in Bayern,

weil dort der Vertrieb der Sportwette Oddset dem Erscheinungsbild der wirtschaftlich effektiven Vermarktung einer grundsätzlich unbedenklichen Freizeitbeschäftigung entsprach.

Diese Beurteilung der Rechtslage durch das Bundesverfassungsgericht trifft nach Auffassung des Senats für den Tatzeitraum auch auf das Saarland zu. Auch dort war deshalb im Tatzeitraum die Berufsfreiheit des privaten Sportwettanbieters einem unverhältnismäßigen, mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbaren Eingriff ausgesetzt.

Unter diesen Umständen vermag nach Auffassung des Senats - jedenfalls in Fällen, die sich vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ereigneten (sog. Altfälle) - der bloße Verstoß gegen das Verbot, ohne behördliche Erlaubnis als Privater Sportwetten anzubieten oder zu vermitteln, die Verhängung von Kriminalstrafe nicht zu rechtfertigen. Nach Auffassung des Senats könnte § 284 StGB deshalb auf das Verhalten des Angeklagten nicht angewendet werden. Diese Auffassung des Senats betrifft ausschließlich die strafrechtlichen Konsequenzen ungenehmigter Veranstaltung bzw. Vermittlung von Sportwetten in Altfällen, nicht hingegen die verwaltungsrechtliche Frage, ob und inwieweit eine entsprechende Betätigung Privater ordnungsrechtlich unterbunden werden durfte.

Karlsruhe, den 16. August 2007

Pressemitteilung Nr. 130/2007

Gesetzliche Regelung zur Mitteilungspflicht des Hochschullehrers bei Veröffentlichung von Dienstleistungen verfassungsgemäß
BGH, Urteil vom 18. September 2007 - X ZR 167/05; OLG Braunschweig - Urteil vom 10. November 2005 - 2 U 19/05; LG Braunschweig - Urteil vom 4. Februar 2004 - 9 O 1060/03

Der u. a. für das Recht der Arbeitnehmererfindungen zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 2007 die Revision eines Hochschullehrers gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig zurückgewiesen. Der Kläger ist als Direktor einer orthopädischen Abteilung des

Universitätsklinikums beamteter Professor an einer niedersächsischen Hochschule. Bei seiner wissenschaftlichen Tätigkeit erfand er ein neues "selbststabilisierendes Kniegelenk". Nach der bis Anfang 2002 geltenden Rechtslage waren solche Erfindungen eines Hochschullehrers "freie" Erfindungen, d.h. der Hochschullehrer konnte frei über sie verfügen und sie selbst zum Patent anmelden. Nach der im Februar 2002 in Kraft getretenen Regelung im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen kann der Hochschullehrer zwar frei entscheiden, ob er eine Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich machen will. Entscheidet er sich dafür, muss er die Erfindung jedoch der Universität melden und hat die Universität das Recht, die Erfindung in Anspruch zu nehmen und selbst zum Patent anzumelden. Für die Nutzung der Erfindung erhält der Hochschullehrer dann eine Vergütung. Da ein Patent nur erteilt werden kann, wenn die Erfindung zum Zeitpunkt der Patentanmeldung noch nicht veröffentlicht war, müsste eine Patentanmeldung der Universität jedoch immer dann erfolglos bleiben, wenn der Erfinder sie zum Zeitpunkt der Patentanmeldung bereits in einer Fachzeitschrift, im Internet, auf einem Fachkongress oder sonstwie bekanntgemacht hat. Daher bestimmt das Gesetz, dass der Hochschullehrer seine Erfindung erst dann veröffentlichen darf, wenn er dies der Universität rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. Diese Anzeigepflicht bzw. die damit verbundene "Wartefrist" vor einer Veröffentlichung hält der Kläger für einen verfassungswidrigen Eingriff in die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Wissenschaftsfreiheit.

Mit seiner Feststellungsklage ist der Kläger in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine auf Klärung der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Bestimmung gerichtete Richtervorlage des Landgerichts aus formellen Gründen als unzulässig behandelt hatte. Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts blieb nun ebenfalls ohne Erfolg.

Der Bundesgerichtshof bestätigt die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung. Zwar berührt es die grunde-

setzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit, wenn ein Hochschullehrer vor der Publikation einer von ihm gemachten Erfindung eine gewisse Zeit zuwarten muss. Die verfassungsrechtliche Garantie der Institution der Hochschule und ihrer Funktionsfähigkeit erlaubt jedoch die darin liegende Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten Rechte des Hochschullehrers, wenn diese Beeinträchtigung jeweils so gering wie möglich gehalten und auf dasjenige beschränkt wird, was notwendig ist, um der Universität die Möglichkeit zu erhalten, ein Patent zu erlangen. Hat der Hochschullehrer ein Interesse, die Erfindung so schnell wie möglich zu publizieren, etwa weil sich auf einem bestimmten Gebiet der Technik verschiedene Forschungsgruppen ein "Wettrennen" liefern, steht der Universität nicht die gesetzliche "Regelfrist" von zwei Monaten zur Verfügung. Die Frist kann dann vielmehr wesentlich kürzer sein und sich im Einzelfall auf Tage oder gar Stunden verkürzen.

Karlsruhe, den 19. September 2007

Pressemitteilung Nr. 132/2006

Ferrero unterliegt im Streit um Rechte aus der Marke "Kinder"

BGH, Urteil vom 20. September 2007 - I ZR 6/05; OLG Köln - Urteil vom 22. Dezember 2004 6 U 51/00; OLG Köln - Urteil vom 22. Dezember 2004 6 U 51/00; LG Köln - Urteil vom 1. März 2000 84 O 77/99 und

BGH, Urteil vom 20. September 2007 - I ZR 94/04; OLG Hamburg - Urteil vom 4. Juni 2004 5 U 123/03; LG Hamburg - Urteil vom 15. August 2003 416 O 85/03

Der u. a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in zwei Prozessen über den Schutzzumfang der für Schokoladenprodukte eingetragenen Marke "Kinder" zu entscheiden.

Die Klägerin, der Süßwarenhersteller Ferrero, ist Inhaberin mehrerer graphisch gestalteter, teilweise farbiger Marken mit dem Wortbestandteil "Kinder", die u. a. für Schokolade eingetragene sind.

Im ersten Prozess hat die Klägerin den Süßwarenhersteller Haribo auf Unterlassung in Anspruch genommen, unter der Marke "Kinder Kram" Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren anzubieten. Das Oberlandesgericht Köln hatte in der Verwendung der Bezeichnung "Kinder Kram" keine Verletzung der Markenrechte der Klägerin gesehen, nachdem der Bundesgerichtshof eine anderslautende Entscheidung des OLG Köln im Jahre 2003 in einer ersten Revisionsentscheidung aufgehoben hatte.

Der BGH hat nunmehr die Klageabweisung durch das Oberlandesgericht bestätigt. Er hat eine Verletzung der Wort-/Bildmarken "Kinder" der Klägerin durch die angegriffene Marke "Kinder Kram" verneint. Die Klägerin konnte nach Ansicht des Bundesgerichtshofs für die Klagemarken Schutz nur aufgrund ihrer graphischen, teilweise farbigen Gestaltung in Anspruch nehmen. Der in den Marken der Klägerin enthaltene Wortbestandteil "Kinder" verfüge für Schokolade wegen des die Abnehmerkreise beschreibenden Gehalts für sich genommen nicht über markenrechtlichen Schutz. Zwischen den graphisch gestalteten Klagemarken und der angegriffenen Wortmarke "Kinder Kram" fehle die für das beantragte Verbot erforderliche Zeichenähnlichkeit.

Mit der zweiten, ebenfalls auf die für die Klägerin eingetragenen "Kinder"-Marken gestützten Klage richtete sich Ferrero gegen einen Hersteller von Molkeerprodukten. Dieser beabsichtigte, ein Milchdessert unter Verwendung der Bezeichnung "Kinderzeit" auf den Markt zu bringen. Die Klägerin hatte beantragt, der Beklagten zu verbieten, die Bezeichnung "Kinderzeit" auf Verpackungen und in der Werbung zu verwenden. Während die Klage in erster Instanz Erfolg hatte, wurde sie vom Oberlandesgericht Hamburg abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des OLG Hamburg bestätigt, weil zwischen den graphisch gestalteten Klagemarken "Kinder" und der Bezeichnung "Kinderzeit" ebenfalls die für ein Verbot erforderliche Zeichenähnlichkeit nicht gegeben sei.

Pressemitteilung Nr. 133/2007

Unaufgeforderter Telefonanruf zu Werbezwecken

BGH, Urteil vom 20. September 2007 - I ZR 88/05 - Suchmaschineneintrag; OLG Hamm - Urteil vom 14. April 2005 - 4 U 24/05; LG Essen - Urteil vom 24. November 2004 - 44 O 32/04

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob ein unaufgeforderter Telefonanruf bei einem Gewerbebetrieb wettbewerbswidrig war.

Die Beklagte betreibt eine Internetsuchmaschine mit einem eigenen Unternehmensverzeichnis, in das sie Unternehmen kostenlos oder bei einem erweiterten Eintrag gegen Entgelt aufnimmt. Bei der Gestaltung seines Internetauftritts veranlasste ein Unternehmen durch Linksetzung, dass seine Internetseiten über zahlreiche Suchmaschinen, darunter auch die der Beklagten, aufgerufen werden konnten. In der Folgezeit rief ein Mitarbeiter der Beklagten bei dem Geschäftsführer des Unternehmens unaufgefordert wegen des Suchmaschineneintrags an. Dabei verfolgte er jedenfalls auch den Zweck, den Angerufenen zu veranlassen, den bisher kostenlosen Eintrag in der Suchmaschine der Beklagten in einen erweiterten, aber entgeltlichen Eintrag umzuwandeln.

Der Kläger, ein Wettbewerber der Beklagten, hat diesen Anruf als unzumutbare Belästigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) beanstandet. Die Beklagte habe nicht bereits wegen des vorhandenen Suchmaschineneintrags davon ausgehen können, dass das Unternehmen mit dem Anruf einverstanden sei. Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, sie sei aufgrund der bestehenden Geschäftsverbindung zu dem Anruf berechtigt gewesen; dieser habe zudem vor allem dazu dienen sollen, die über das Unternehmen gespeicherten Daten zu überprüfen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass Werbeanrufe

bei Unternehmen wettbewerbswidrig sein können, weil sie zu belästigenden oder sonst unerwünschten Störungen der beruflichen Tätigkeit des Angerufenen führen können. Anders als Anrufe bei Privatpersonen sei ein Werbeanruf im geschäftlichen Bereich allerdings bereits dann zulässig, wenn aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden daran zu vermuten sei. Dies sei bei dem beanstandeten Anruf jedoch nicht der Fall gewesen. Der kostenlose Eintrag des Unternehmens in ihrer Suchmaschine habe die Beklagte zwar möglicherweise zu der Annahme berechtigt, das Unternehmen sei mit einem Anruf zur Überprüfung der eingespeicherten Daten einverstanden. Eine Telefonwerbung, um zugleich das Angebot einer entgeltlichen Leistung zu unterbreiten, sei aber nach den gegebenen Umständen für den Anzurufenden unzumutbar belästigend gewesen. Die Beklagte habe nicht mit einem besonderen Interesse des Unternehmens rechnen können, gerade im Verzeichnis ihrer - nicht besonders bekannten - Suchmaschine gegen Vergütung mit einem erweiterten Eintrag aufgeführt zu sein. Ein kostenloser Eintrag über das Unternehmen sei in gleicher Weise wie bei der Beklagten bei weiteren 450 Suchmaschinen gespeichert gewesen. Angesichts der großen Zahl gleichartiger Suchmaschinen und der Verbreitung kostenloser Unternehmenseinträge in den Verzeichnissen von Suchmaschinen hätte die Beklagte vor einem Anruf berücksichtigen müssen, dass für einen Gewerbetreibenden die Gefahr bestehe, in seinem Geschäftsbetrieb durch eine Vielzahl ähnlicher Telefonanrufe empfindlich gestört zu werden.

Pressemitteilung Nr. 135/2007

Baden-Württembergs Rettungsleitstellen handeln öffentlich-rechtlich

BGH, Urteil vom 25. September 2007 – KZR 48/05; OLG Stuttgart, Urteil vom 18.8.2006 – 2 U 25/05; LG Stuttgart, Urteil vom 23.11.2004 – 17 O 497/04 und

Urteil vom 25. September 2007 – KZR 14/06; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.1.2006 – 4 U 22/04; LG Freiburg, Urteil vom 16.2.2004 – 1 O 124/03

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Rettungsleitstellen in Baden-Württemberg öffentlich-rechtlich tätig werden und deshalb Schadensersatzansprüche wegen Diskriminierung bei der Vermittlung der Einsätze des Rettungsdienstes als Amtshaftungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg zu richten sind.

Zum Rettungsdienst gehören nach baden-württembergischem Landesrecht die Notfallrettung und der Krankentransport. Die Aufgabe der Notfallrettung wird vom Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Malteser-Hilfsdienst und anderen Rettungsdienstorganisationen wahrgenommen. Deren Untergliederungen sind auch Träger der Rettungsdienstleitstellen. Den Krankentransport führen hingegen nicht nur die Rettungsdienstorganisationen, sondern auch andere Krankentransportunternehmen durch.

Die Klägerin betreibt im Bereich Ravensburg ein solches privates Krankentransportunternehmen. Die Beklagte ist Trägerin der für diesen Bereich zuständigen Rettungsleitstelle. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe sie bei der Zuteilung von Krankentransporten zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes benachteiligt und hat die Beklagte auf Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Berufung zurückgewiesen. Beide Gerichte haben angenommen, dass der Träger der Rettungsleitstelle bei der Auswahl und Bestimmung des Unternehmens, das einen Krankentransport ausführen soll, als vom Land mit Hoheitsrechten "Beliehener" handele. Deshalb scheide bei der Diskriminierung eines Krankentransport-

unternehmens durch den Träger der Rettungsleitstelle ein kartellrechtlicher Schadensersatzanspruch, der sich gegen den Träger der Rettungsleitstelle richte, aus. Es komme nur ein Amtshaftungsanspruch gegen das Land in Betracht.

Mit dem heute verkündeten Urteil hat der Bundesgerichtshof die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart zurückgewiesen. Auch der Bundesgerichtshof hat die Tätigkeit der Rettungsleitstellen als hoheitlich angesehen. Ausschlaggebend hierfür waren die Funktion der Leitstellen, sowohl Notfallrettungs- als auch Krankentransporteinsätze in Baden-Württemberg zu lenken und zu steuern, und die den Rettungsleitstellen hierzu eingeräumten Weisungsbefugnisse. Die Frage, ob das baden-württembergische Landesrecht auch den Notfallrettungseinsatz selbst als hoheitliche Tätigkeit ausgestaltet hat, hat der Bundesgerichtshof offen gelassen.

In der Parallelsache KZR 14/06, in der ein entsprechender Sachverhalt zur Entscheidung stand, hat der Kartellsenat mit denselben Erwägungen die Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe zurückgewiesen.

Karlsruhe, den 25. September 2007

Pressemitteilung Nr. 136/2007

Untersagung der Fusion Springer/ProSieben-SAT1 durch Bundeskartellamt wird gerichtlich überprüft

BGH, Beschluss vom 25. September 2007 – KVR 30/06; OLG Düsseldorf - Beschluss vom 29. September 2006 – VI-3 Kart 7/06 (V)

Der Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass die Kartellgerichte noch nachträglich darüber befinden müssen, ob die Untersagung des nicht umgesetzten Zusammenschlusses zwischen dem Springer-Verlag und den Fernsehsendern ProSieben/SAT1 rechtmäßig war.

Das Bundeskartellamt hatte Anfang 2006 untersagt, dass der Springer-Verlag von einer Investorengruppe um den Geschäftsmann Haim Saban deren Geschäftsanteile an den Fernsehsendern ProSieben und SAT1 erwirbt. Mit dem Erwerb hätte der Springer-Verlag über sämtliche Stammaktien an ProSieben

und SAT1 verfügt. Das Bundeskartellamt hatte argumentiert, dass bei Durchführung des Vorhabens auf drei Märkten eine beherrschende Stellung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen verstärkt worden wäre; auf dem bundesweiten Fernsehwerbemarkt, auf dem Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen und auf dem bundesweiten Anzeigenmarkt für Zeitungen.

Wenige Wochen nach der Untersagung hatten der Springer-Verlag und die Investorengruppe erklärt, das Vorhaben nicht weiterverfolgen zu wollen. Die Anteile am ProSieben und SAT1 sind inzwischen an eine andere Investorengruppe verkauft worden.

Die gleichwohl vom Springer-Verlag eingelegte Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf als unzulässig verworfen. Die Untersagung durch das Bundeskartellamt habe sich durch die endgültige Aufgabe des Zusammenschlussvorhabens erledigt. Der Springer-Verlag könne auch nicht die Feststellung verlangen, dass der Zusammenschluss zu Unrecht untersagt worden sei; denn er könne sich nicht auf ein entsprechendes Feststellungsinteresse berufen.

Auf die Rechtsbeschwerde des Springer-Verlags hat der Bundesgerichtshof heute die Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben, soweit auch der Feststellungsantrag verworfen worden ist. Der Springer-Verlag habe ein besonderes Interesse an der Klärung der Frage, ob der Zusammenschluss zu Recht untersagt worden ist oder nicht. Häufig müsse ein vom Bundeskartellamt untersagter Zusammenschluss aufgrund bestehender wirtschaftlicher Zwänge aufgegeben werden, bevor es zu einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Bundeskartellamts komme. Während das kartellamtliche Verfahren innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist von vier Monaten abgeschlossen sein müsse, sei der Rechtsschutz gegen eine Untersagung nicht in vergleichbar kurzer Zeit zu erlangen. Werde das Zusammenschlussvorhaben aufgegeben, etwa weil der Verkäufer nicht bereit sei, den Ausgang des Verfahrens vor den Kartellgerichten abzuwarten, erledige sich zwar die Untersagungsverfügung. Gleichwohl könne der Käufer in besonders gelagerten Fällen ein erhebliches Interesse an

der Klärung der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen haben, etwa wenn er damit rechnen müsse, dass ihm im Falle zukünftiger Akquisitionen die Argumente aus der früheren Entscheidung entgegengehalten und künftige Zusammenschlussvorhaben ebenfalls untersagt würden. Sei dies bereits abzusehen, sei er für potentielle Verkäufer wenig interessant; denn sie müssten damit rechnen, dass ein Verkauf an ihn erneut an Bedenken des Kartellamts scheitern werde.

Der Kartellsenat hat aus diesen Gründen das Feststellungsinteresse im Streitfall bejaht. Wenn der Springer-Verlag zukünftig in Deutschland einen Sender erwerben wolle – sei es ProSieben oder SAT1, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zum Verkauf stünden, oder sei es ein anderer Sender –, würden ihm vom Bundeskartellamt die Argumente aus der Entscheidung vom Januar 2006 entgegengehalten werden. Er habe daher ein besonderes berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung dieser Entscheidung.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen, das nun klären muss, ob das Bundeskartellamt den Zusammenschluss zwischen Springer und ProSieben-SAT1 zu Recht untersagt hat.

Karlsruhe, den 25. September 2007

II. EUGH UND EUG

Zusammengestellt von **Carsten Johné**

1. Entscheidungen

Gewerbliches und kommerzielles Eigentum; Parallelimport von Arzneimitteln; Umpacken der mit der Marke versehenen Ware

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [Vereinigtes Königreich]) - C-348/04 - Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd

1. Art. 7 II der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. 5. 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Inhaber der Marke sich dem weiteren Vertrieb eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Arzneimittels in seiner inneren und äußeren Originalverpackung, die vom Importeur mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber versehen wurde, widersetzen kann, es sei denn

- es ist erwiesen, dass die Geltendmachung einer Marke durch den Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der mit einem neuen Aufkleber versehenen Ware unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;
- es ist dargetan, dass die Neuetikettierung den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;
- auf der Verpackung ist klar angegeben, von wem der neue Aufkleber auf der

Ware angebracht worden ist und wer deren Hersteller ist;

- das mit diesem neuen Aufkleber versehene Erzeugnis ist nicht so aufgemacht, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; der Aufkleber darf folglich nicht schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich sein, und
- der Importeur unterrichtet den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des mit einem neuen Aufkleber versehenen Erzeugnisses und liefert ihm auf Verlangen ein Muster dieser Ware.

2. Die Voraussetzung, dass das Umpacken des Arzneimittels durch Neuverpackung und Wiederanbringung der Marke auf der Verpackung oder durch Aufkleben eines Etiketts auf der Verpackung der Ware für dessen weiteren Vertrieb im Einfuhrmitgliedstaat erforderlich ist, als eine der Voraussetzungen dafür, dass sich der Inhaber der Marke gem. Art. 7 II der Richtlinie 89/104/EWG diesem Vertrieb nicht widersetzen kann, betrifft nur das Umpacken als solches und nicht die Art und Weise, in der es vorgenommen wird.

3. Die Voraussetzung, dass die Aufmachung der umgepackten Ware nicht so sein darf, dass sie den Ruf der Marke oder ihres Inhabers schädigen kann, als notwendige Voraussetzung dafür, dass dieser sich nicht nach Art. 7 II der Richtlinie 89/104/EWG in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geänderten Fassung dem weiteren Vertrieb eines Arzneimittels widersetzen kann, wenn der Parallelimporteur es entweder neu verpackt und die Marke wieder darauf angebracht hat oder einen Aufkleber auf der Verpackung der Ware angebracht hat, ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen die durch das Umpacken geschaffene Verpackung schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich ist.

4. Die Frage, ob es den Ruf der Marke schädigen kann, wenn der Parallelimporteur:

- die Marke nicht auf dem neuen äußeren Karton anbringt („de-branding“) oder
- entweder sein eigenes Logo oder ein Firmenmarkenzeichen, eine Firmenaufmachung oder eine für eine Reihe verschiedener Waren verwendete Aufma-

chung für den neuen äußeren Karton verwendet („co-branding“) oder

- auf dieser Verpackung einen zusätzlichen Aufkleber so anbringt, dass die Marke des Inhabers ganz oder teilweise überklebt wird oder

- auf dem zusätzlichen Aufkleber nicht den Inhaber der Marke angibt oder
 - den Namen des Parallelimporteurs in Großbuchstaben schreibt,
- ist eine Sachfrage, über die nach dem jeweiligen Sachverhalt zu entscheiden Sache des nationalen Gerichts ist.

5. In Situationen, wie sie in den Ausgangsverfahren in Rede stehen, obliegt es den Parallelimporteuren, den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen zu erbringen, dass

- die Geltendmachung der Marke durch den Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der umgepackten Waren unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;

- das Umpacken den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;

- auf der neuen Verpackung klar angegeben ist, von wem das Arzneimittel umgepackt worden ist und wer der Hersteller ist;

- das umgepackte Arzneimittel nicht so aufgemacht sein darf, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; die durch das Umpacken geschaffene Verpackung darf folglich nicht schadhaf, von schlechter Qualität oder unordentlich sein;

- der Importeur den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des umgepackten Arzneimittels unterrichten und ihm auf Verlangen ein Muster der umgepackten Ware liefern muss,

bei deren Erfüllung sich der Inhaber der Marke dem weiteren Vertrieb eines umgepackten Arzneimittels nicht widersetzen kann.

Hinsichtlich der Voraussetzung, dass nachgewiesen werden muss, dass das Umpacken den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann, genügt es, wenn der Parallelimporteur Beweise erbringt, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Dies gilt erst recht für die Voraussetzung,

dass die Aufmachung der Ware nicht so sein darf, dass sie den Ruf der Marke und ihres Inhabers schädigen kann. Sofern der Importeur einen solchen Anfangsbeweis dafür erbringt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist es gegebenenfalls Sache des Markeninhabers, der am besten beurteilen kann, ob das Umpacken seinen Ruf und den der Marke schädigen kann, nachzuweisen, dass dies der Fall ist.

6. Wenn ein Parallelimporteur die vorherige Unterrichtung des Markeninhabers über ein umgepacktes Arzneimittel unterlassen hat, verstößt er bei jeder späteren Einfuhr dieser Ware gegen die Rechte dieses Inhabers, solange er ihn nicht unterrichtet. Die Sanktion dieses Verstoßes muss nicht nur verhältnismäßig, sondern auch effektiv und abschreckend genug sein, um die volle Wirksamkeit der Richtlinie 89/104/EWG in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geänderten Fassung sicherzustellen. Eine nationale Maßnahme, nach der der Inhaber der Marke im Fall eines solchen Verstoßes einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung auf derselben Grundlage wie im Fall einer Fälschung hat, widerspricht als solche nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs des dem Markeninhaber durch den Verstoß des Parallelimporteurs entstandenen Schadens und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Höhe der finanziellen Entschädigung zu bestimmen.

Fundstellen: GRUR 2007, 586; EuZW 2007, 414

Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG; Keine ernsthafte Benutzung der Marke; Begriff des Tages des Abschlusses des Eintragsverfahrens

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Juni 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats [Österreich]) - C-246/05 - Armin Häupl / Lidl Stiftung & Co. KG

1. Der "Tag des Abschlusses des Eintragsverfahrens" im Sinne von Art. 10

Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist in jedem Mitgliedstaat entsprechend den dort geltenden Verfahrensvorschriften für die Eintragung zu bestimmen.

2. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass Hindernisse, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Marke aufweisen, ihre Benutzung unmöglich oder unzumutbar machen und vom Willen des Markeninhabers unabhängig sind, "berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung" einer Marke darstellen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens im Licht dieser Hinweise zu beurteilen.

Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation; Art. 33 des TRIPS-Übereinkommens; Mindestdauer des Schutzes; Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die eine kürzere Dauer vorsehen; Zuständigkeit des Gerichtshofs

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht vom Supremo Tribunal de Justiça [Portugal]) - C-431/05 - Merck Genéricos – Produtos Farmacêuticos Lda / Merck & Co. Inc., Merck Sharp & Dohme Lda

Beim gegenwärtigen Stand der Gemeinschaftsregelungen auf dem Gebiet der Patente verwehrt es das Gemeinschaftsrecht einem nationalen Gericht nicht, Art. 33 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche genehmigt wurde, unter den im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen unmittelbar anzuwenden.

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG; Recht des Inhabers einer eingetragenen Marke, der Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch einen Dritten zu widersprechen; Benutzung des Zeichens als Gesellschaftsbezeichnung, Handelsname oder Firmenzeichen; Recht des Dritten, seinen Namen zu benutzen

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen vom Cour d'appel de Nancy [Frankreich]) - C-17/06 - Céline SARL / Céline SA

Die Benutzung einer Gesellschaftsbezeichnung, eines Handelsnamens oder eines Firmenzeichens, die mit einer älteren Marke identisch sind, durch einen dazu nicht berechtigten Dritten für den Vertrieb von Waren, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen wurde, stellt eine Benutzung dar, die der Markeninhaber nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken verbieten darf, wenn es sich um eine Benutzung für Waren handelt, die die Funktionen der Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Ist dies der Fall, steht Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 einem solchen Verbot nur entgegen, wenn die Benutzung der eigenen Gesellschaftsbezeichnung oder des eigenen Handelsnamens durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.

2. Pressemitteilungen

PRESEMITTEILUNG Nr. 46/2007

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR NICHTIG, MIT DER DIE VON DE BEERS ANGEBOTENE VERPFLICHTUNGSZUSAGE, JEDEN BEZUG VON ROHDIAMANTEN VON ALROSA EINZUSTELLEN, FÜR BINDEND ERKLÄRT WURDE

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-170/06 - Alrosa Company Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
11. Juli 2007

Dass ein Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt Verpflichtungszusagen angeboten hat, entbindet die Kommission nicht von der Verpflichtung, ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen

Die russische Gesellschaft Alrosa Company Ltd und die Gesellschaft luxemburgischen Rechts De Beers sind auf dem Weltmarkt für Herstellung und Lieferung von Rohdiamanten tätig und nehmen dort den ersten und den zweiten Platz ein.

Im Jahr 2002 teilten sie der Kommission einen für fünf Jahre geschlossenen Handelsvertrag mit, mit dem sich Alrosa verpflichtete, De Beers Rohdiamanten im Wert von 800 Millionen USD pro Jahr zu liefern.

Aufgrund dieser Mitteilung leitete die Kommission zwei Verfahren ein, von denen eines auf Art. 81 EG gestützt war und das andere auf Art. 82 EG. Das erstgenannte Verfahren richtete sich gegen beide Gesellschaften, das zweite nur gegen De Beers.

Im Dezember 2004 boten Alrosa und De Beers der Kommission gemeinsame Verpflichtungszusagen über die schrittweise Reduzierung der Veräußerungen von Rohdiamanten von Alrosa an De Beers an, wonach der Verkaufswert von 700 Millionen USD im Jahr 2005 auf 275 Millionen USD im Jahr 2010 gesenkt und anschließend auf dieses Niveau begrenzt bleiben sollte. Eine Mitteilung über diese Verpflichtungszusagen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und 21 interessierte Dritte haben dazu gegenüber der Kommission Stellung genommen.

Am 25. Januar 2006 bot De Beers der Kommission im Rahmen des nach Art. 82 EG eingeleiteten Verfahrens individuell neue Verpflichtungszusagen dahin gehend an, dass sie nach einer Phase der schrittweisen Reduzierung in den Jahren 2006 bis 2008 ab 2009 endgültig keine Rohdiamanten mehr von Alrosa beziehen werde.

Am 26. Januar 2006 forderte die Kommission Alrosa auf, zu den von De Beers angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen, und übermittelte ihr bei dieser Gelegenheit nicht vertrauliche Kopien der Stellungnahmen der 21 interessierten Dritten zu den gemeinsamen Verpflichtungszusagen von Dezember 2004.

Am 22. Februar 2006 erließ die Kommission nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 eine förmliche Entscheidung¹, mit der die von De Beers im Januar 2006 angebotenen individuellen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt wurden.

Mit seinem heutigen Urteil erklärt das Gericht diese Entscheidung der Kommission für nichtig.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass von Unternehmen angebotene Verpflichtungszusagen erst durch eine Entscheidung der Kommission rechtsverbindlich werden.

Sodann führt das Gericht aus, dass die Kommission über ein Ermessen verfügt, wenn sie entsprechend der ihr mit der Verordnung Nr. 1/2003 eingeräumten Befugnis entscheidet, ob sie die von den betroffenen Unternehmen angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt und dazu eine Entscheidung nach Art. 9 erlässt oder nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vorgeht, der die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags verlangt. In beiden Fällen ist die Kommission deswegen aber unabhängig von dem freiwilligen Charakter der von den betroffenen Unternehmen angebotenen Verpflichtungszusagen und den Besonderheiten des Verfahrens nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 nicht von der Verpflichtung befreit, den

¹ Entscheidung 2006/520/EG der Kommission vom 22. Februar 2006 in einem Verfahren nach Art. 82 EG und Art. 54 EWR (Sache COMP/B-2/38.381 - De Beers).

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten.

Da es sich bei der Kontrolle der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme um eine objektive Kontrolle handelt, sind die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf das von dem Organ verfolgte Ziel zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall ist das Gericht der Ansicht, dass das absolute Verbot jeder Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien ab 2009 offensichtlich unverhältnismäßig ist und dass nur außergewöhnliche Umstände wie insbesondere eine eventuelle gemeinsame beherrschende Stellung die Aufhebung der Vertragsfreiheit der Parteien rechtfertigen würden. Im vorliegenden Fall hat die Kommission ihre Entscheidung jedoch ausschließlich auf die beherrschende Stellung von De Beers gestützt.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass sich die Kommission damit begnügt hat, die von De Beers angebotenen Verpflichtungszusagen als solche zu akzeptieren, ohne andere Lösungen in Betracht zu ziehen, bei denen die Vertragsfreiheit der Parteien eher gewahrt bliebe.

Ergänzend stellt das Gericht fest, dass Alrosa ein Recht darauf hatte, zu den individuellen Verpflichtungszusagen angehört zu werden, die De Beers im Rahmen des nur gegen sie eingeleiteten Verfahrens angeboten hatte. Unter den vorliegenden Umständen hatte Alrosa nicht die Möglichkeit, von diesem Recht in vollem Umfang Gebrauch zu machen, auch wenn sich die Auswirkungen dieser Unregelmäßigkeit auf die Entscheidung der Kommission nicht eindeutig nachweisen lassen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESEMITTEILUNG Nr. 48/2007

DER SCHNEIDER AUFGRUND DER RECHTSWIDRIGEN UNTERSAGUNG IHRES ZUSAMMENSCHLUSSES MIT LEGRAND ENTSTANDENE SCHADEN IST TEILWEISE ZU ERSETZEN

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-351/03 - Schneider Electric SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften
11. Juli 2007

Die erhebliche und offenkundige Missachtung der Verteidigungsrechte von Schneider durch die Kommission stellt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, um ein solches Recht zu eröffnen

Schneider Electric und Legrand sind zwei große französische Industriekonzerne; die erste ist in den Sektoren der Elektrizitätsverteilung, der industriellen Prozesssteuerung und der Automatisierung tätig, die zweite im Bereich Elektrogeräte für Niederspannungsanlagen.

Nachdem die beiden Unternehmen die Übernahme der Kontrolle von Legrand durch Schneider im Wege eines öffentlichen Aktienumtauschs vereinbart hatten, meldeten sie am 16. Februar 2001 ihr Zusammenschlussvorhaben förmlich bei der Kommission an, um eine Entscheidung zu erlangen, mit der die Vereinbarkeit ihres Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird.

Nachdem Schneider am Ende des im August 2001 abgeschlossenen öffentlichen Aktienumtauschs 98 % des Kapitals von Legrand erworben hatte, erklärte die Kommission den Zusammenschluss mit Entscheidung vom 10. Oktober 2001 für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da er insbesondere zu einer erheblichen Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs in den betroffenen französischen Marktsektoren führe.

Da Schneider einen im Nachhinein für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Zusammenschluss vorgenommen hatte, erließ die Kommission am 30. Januar 2002 eine zweite Entscheidung, mit der Schneider aufgegeben wurde, sich von Legrand zu trennen. Schneider erhob gegen beide Entscheidungen Nichtigkeitsklage. Für den Fall einer Abweisung der beiden Klagen bereitete Schneider die Veräußerung von

Legrand vor und schloss am 26. Juli 2002 mit dem Konsortium Wendel/KKR einen Veräußerungsvertrag, der spätestens am 10. Dezember 2002 durchzuführen war.

Mit Urteilen vom 22. Oktober 2002 erklärte das Gericht erster Instanz die Entscheidung über die Unvereinbarkeit und als Folge daraus die Entscheidung über die Trennung, mit der die erste Entscheidung durchgeführt wurde, für nichtig. Das Gericht befand, dass die Kommission in der Entscheidung über die Unvereinbarkeit die Verteidigungsrechte von Schneider missachtet hat, da sie darin gegen den Zusammenschluss erstmals den Einwand vorbrachte, dass in den französischen Marktsektoren die beherrschende Stellung von Schneider im Sektor für Bauteile für elektrische Verteilungsanlagen durch die Vormachtstellung von Legrand in den Segmenten für nachgeschaltete elektrische Einrichtungen verstärkt werde.

Die Kommission schloss das am Tag nach dem Erlass der Nichtigkeitsurteile wieder aufgenommene Zusammenschlusskontrollverfahren am 13. Dezember 2002 ab, nachdem ihre fortbestehenden Zweifel daran, ob die Abhilfemaßnahmen von Schneider geeignet seien, den Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu machen, das Unternehmen dazu veranlasst hatten, das Vorhaben aufzugeben und am 10. Dezember 2002 den mit Wendel/KKR geschlossenen Vertrag über die Veräußerung von Legrand durchzuführen.

Anschließend erhob Schneider beim Gericht Klage auf Ersatz des Schadens, den sie durch die Entscheidung über die Unvereinbarkeit erlitten habe, deren Rechtswidrigkeit vom Gericht am 22. Oktober 2002 festgestellt worden sei.

Einleitend weist das Gericht darauf hin, dass die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft ein rechtswidriges Verhalten ihrer Organe voraussetzt, dessen Vorliegen anhand des Kriteriums einer offenkundigen und erheblichen Überschreitung der Grenzen ihres Ermessens zu beurteilen ist.

Eine solche Definition der Schwelle für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft schützt den Handlungsspielraum und die Beurteilungsfreiheit, über

die die Wettbewerbsaufsichtsbehörde der Gemeinschaft im allgemeinen Interesse bei Zweckmäßigkeitentscheidungen sowie bei ihrer Würdigung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts verfügen muss, ohne deswegen Dritten die Folgen klarer und unentschuldbarer Verstöße aufzubürden.

Zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Unvereinbarkeit

Die Verletzung des Rechts von Schneider, vor dem Erlass der Entscheidung über die Unvereinbarkeit zur Rüge der gegenseitigen Verstärkung der Positionen von Schneider und Legrand angehört zu werden, nahm Schneider zu der entsprechenden Zeit jede Möglichkeit, Kenntnis davon zu erlangen, dass sie keine Chance hatte, eine Erklärung über die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses zu erlangen, ohne Abhilfemaßnahmen anzubieten, die geeignet waren, diese Situation der Verstärkung zu verringern oder zu beseitigen.

Diese Verletzung der Verteidigungsrechte kann durch die besonderen objektiven Zwänge, denen die Dienststellen der Kommission unterliegen, weder gerechtfertigt noch erklärt werden.

Das Gericht zieht den Schluss, dass dieser Rechtsverstoß, dessen Existenz und Bedeutung von der Kommission nicht bestritten wird, eine Verpflichtung zum Ersatz der sich daraus ergebenden Schäden nach sich zieht.

Dagegen verneint das Gericht das Vorliegen der anderen von Schneider geltend gemachten Fehler des Zusammenschlusskontrollverfahrens.

Zu dem zu ersetzenden Schaden

Das Gericht stellt fest, dass die Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Unvereinbarkeit zu einem Anspruch von Schneider führt, Ersatz für zwei ihr entstandene finanzielle Schäden zu erhalten. Der erste Schaden besteht in den Kosten, die das Unternehmen

aufgewandt hat, um sich an der Wiederaufnahme der Kontrolle des Zusammenschlusses durch die Kommission nach dem vom Gericht am 22. Oktober 2002 verkündeten Nichtigkeitsurteilen zu beteiligen. Der zweite Schaden besteht in der Reduzierung des Veräußerungspreises, die Schneider Wendel/KKR einräumen musste, um die Wirkungen

der Veräußerung zu verschieben. Dieser letztgenannte Schaden ist zu zwei Dritteln zu ersetzen, da das Gericht der Ansicht ist, dass Schneider selbst zu ihrer Schädigung beigetragen hat, indem sie das reale Risiko eingegangen ist, dass der Zusammenschluss im Nachhinein für unvereinbar erklärt wird und die Aktiva von Legrand möglicherweise zwingend wieder verkauft werden müssen.

Die Parteien haben dem Gericht den Betrag des ersten Schadens innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Verkündung des vorliegenden Urteils mitzuteilen. Der zweite Schaden wird durch Gutachten ermittelt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESEMITTEILUNG Nr. 51/2007

DAS GEMEINSCHAFTSRECHT STEHT DER ANWENDUNG DES GRUNDSATZES DER RECHTSKRAFT ENTGEGEN, WENN HIERDURCH DIE RÜCKFORDERUNG EINER UNTER VERSTOSS GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT GEWÄHRTEN BEIHILFE VERHINDERT WIRD

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-119/05 - Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato / Lucchini SpA

18. Juli 2007

Nationale Gerichte haben die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen

1985 beantragte das Unternehmen Lucchini auf der Grundlage des italienischen Gesetzes über die Regelung außerordentlicher Interventionsmaßnahmen im Mezzogiorno² die Gewährung einer Beihilfe. Der Antrag wurde der Kommission notifiziert. 1988 gewährten die zuständigen nationalen Behörden jedoch – noch während eine Entscheidung ausstand – vorläufig einen Teil der Beihilfe für eine Subvention in Höhe von 382,5 Mio ITL.

² Gesetz Nr. 183 vom 2. Mai 1976 (GURI Nr. 121 vom 8. Mai 1976).

1990 erklärte die Kommission die gesamte beantragte Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Lucchini focht die Entscheidung der Kommission nicht an, verklagte aber die italienischen Behörden vor den Zivilgerichten. Diese stellten – ohne auf die anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder auf die Entscheidung der Kommission Bezug zu nehmen – mit 1991 und 1994 verkündeten Urteilen den Anspruch von Lucchini auf Zahlung der gesamten ursprünglich geforderten Beihilfe fest.

Da das zweite Urteil nicht angefochten wurde, erwuchs es am 28. Februar 1995 in Rechtskraft. 1996 erwirkte Lucchini gegen das Industrieministerium zunächst eine Zahlungsaufforderung und dann, weil diese nicht befolgt wurde, eine Pfändung von Dienstwagen. Daraufhin wurde dem Unternehmen durch ein ministerielles Dekret ein Kapitalzuschuss in Höhe von 765 Mio. ITL und eine Zinsvergütung im Wert von 367 Mio. ITL gewährt.

Nach Stellungnahme der Kommission, der zufolge die zuständigen Behörden, da sie bereits die mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erklärten Beihilfen ausgezahlt hatten, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hatten und die Beihilfen zurückzufordern haben, widerrief das Industrieministerium das die Beihilfen gewährende Dekret und forderte Lucchini dazu auf, 1132 Mio. ITL zurückzuzahlen.

1999 entschied das Tribunale amministrativo regionale del Lazio – auf Antrag von Lucchini –, dass die öffentliche Verwaltung ihren eigenen Rechtsakt in Anbetracht des Anspruchs auf Gewährung der Beihilfe, der durch ein rechtskräftiges Urteil (Art. 2909 des Codice civile) festgestellt worden ist, nicht zurücknehmen kann. Der vom Ministerium angerufene Consiglio di Stato stellte fest, dass das Urteil aus dem Jahr 1994 und die Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1990 zueinander in Widerspruch stünden, und unterbreitete dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage, ob das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer auf die Verankerung des Grundsatzes der Rechtskraft abzielenden Vorschrift des nationalen Rechts entgegensteht, die die

Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist. Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass die nationalen Gerichte zwar berufen sein können, die Gültigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten zu prüfen, aber nicht befugt sind, selbst deren Ungültigkeit festzustellen. Hierfür sind die Stellen der Gemeinschaft zuständig, und die Rechtsakte werden bestandskräftig, soweit sie nicht ordnungsgemäß von ihren Adressaten angefochten werden. Der Empfänger einer Beihilfe, über die eine ablehnende Entscheidung der Kommission ergangen ist, kann nicht die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung vor den nationalen Gerichten in Frage stellen, indem er die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung anfecht.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass weder das Tribunale civile e penale (im Jahr 1991) noch die Corte d'appello di Roma (im Jahr 1994) dafür zuständig waren, über die Vereinbarkeit der von Lucchini geforderten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu befinden, und dass keines dieser Gerichte die Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 1990 für ungültig hätte erklären können. Schließlich erinnert der Gerichtshof daran, dass es nach Auffassung des innerstaatlichen Gerichts Art. 2909 des Codice civile zuwiderlaufen kann, dass in einem zweiten Rechtsstreit Angriffs- und Verteidigungsmittel erneut vorgebracht werden, über die bereits ausdrücklich entschieden worden ist, dass es dieser Vorschrift aber auch zuwiderlaufen kann, dass Fragen aufgeworfen werden, die im Rahmen eines früheren Rechtsstreits hätten aufgeworfen werden können, dies aber nicht wurden. Eine solche Auslegung der genannten Vorschrift kann insbesondere bedeuten, dass eine Entscheidung eines innerstaatlichen Gerichts Wirkungen zeitigt, die über die Grenzen der Zuständigkeit des fraglichen Gerichts, wie sie sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, hinausgehen. Eine derartige Auslegung des Grundsatzes der Rechtskraft würde die Anwendung des Gemeinschaftsrechts vereiteln, weil sie

die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfe unmöglich machen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und infolge des Grundsatzes des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ist das nationale Gericht gehalten, für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen Sorge zu tragen und – erforderlichenfalls – jede ihnen entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen. Folglich ist von der Anwendung des Art. 2909 des Codice civile (Grundsatz der Rechtskraft) abzusehen, soweit seine Anwendung die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist.

PRESEMITTEILUNG Nr. 55/2007

DAS GERICHT SETZT DIE GEGEN PRYM UND COATS WEGEN BETEILIGUNG AN EINEM KARTELL AUF DEM MARKT FÜR NADELN VERHÄNGTEN GELDBUSSEN HERAB

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-30/05 und T-36/05 - William Prym GmbH & Co. KG und Prym Consumer GmbH & Co. KG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
Coats Holdings Ltd und J & P Coats Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

12. September 2007

Die Geldbußen werden von 30 Mio. Euro für jede Unternehmensgruppe auf 27 Mio. Euro für Prym und 20 Mio. Euro für Coats herabgesetzt

Mit Entscheidung vom 26. Oktober 2004 stellte die Kommission fest, dass drei Unternehmensgruppen, Prym, Coats und Entaco, an einer Reihe wettbewerbswidriger Vereinbarungen beteiligt waren, mit denen sie zwischen September 1994 und Dezember 1999 Produktmärkte und räumliche Märkte im Nadelsektor aufgeteilt hatten. Gegen Prym und Coats wurde jeweils eine Geldbuße von 30 Mio.

Euro verhängt. Gegen Entaco wurde, weil sie mit der Kommission zusammengearbeitet hatte, keine Geldbuße verhängt.

Prym und Coats erhoben beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung sowie auf Aufhebung oder Herabsetzung ihrer Geldbuße.

Unternehmensgruppe Prym:

Das Gericht weist den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung in Bezug auf Prym zurück.

Es stellt jedoch fest, dass die Kommission zu Unrecht eine Herabsetzung der Geldbuße wegen Nichtbestreitens des Sachverhalts, wie sie in der Mitteilung über Zusammenarbeit von 1996 vorgeesehen ist, versagt hat. Auch wenn Prym der Kommission nie aktiv geholfen hat, bestimmte Punkte zu klären, hat sie doch stets ausdrücklich erklärt, dass sie den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geschilderten Sachverhalt nicht bestreitet. Diese Erklärung reicht für sich aus, um nach der Mitteilung über Zusammenarbeit eine Herabsetzung zu gewähren.

Unter diesen Umständen hält es das Gericht für angebracht, die Geldbuße um 10 % herabzusetzen. Der Endbetrag der Geldbuße wird demzufolge auf 27 Mio. Euro festgesetzt.

Unternehmensgruppe Coats:

Das Gericht stellt fest, dass die Entscheidung, soweit die Kommission die Verantwortlichkeit von Coats für die Zeit nach dem 13. März 1997 nachzuweisen versucht, einen Beurteilungsfehler enthält. Die Kommission hat nicht den Nachweis erbracht, dass mit den 1997 geschlossenen Vereinbarungen ein dreiseitiges Kartell, an dem Coats beteiligt war, verlängert wurde. Außerdem hat Coats nach April 1997 an keiner trilateralen Zusammenkunft und somit an keiner Zusammenkunft zur Durchführung des Kartells von Entaco und Prym teilgenommen. Daher erklärt das Gericht die Entscheidung für nichtig, soweit darin festgestellt wird, dass Coats über den 13. März 1997 hinaus an dem Kartell beteiligt war.

Um der nachgewiesenen Dauer der Zuwiderhandlung, die ungefähr der Hälfte der von der Kommission ursprüng-

lich festgestellten Dauer entspricht, Rechnung zu tragen, ist nach Auffassung des Gerichts der Satz der wegen der Dauer der Zuwiderhandlung vorgenommenen Erhöhung der Geldbuße von 50 % auf 25 %, d. h. von 10 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro herabzusetzen.

Schließlich geht das Gericht davon aus, dass sich die Rolle von Coats im Wesentlichen darauf beschränkt hat, das Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung des Kartells zu erleichtern. In diesem Zusammenhang führt das Gericht aus, dass Coats nicht an den Zusammenkünften von Entaco und Prym nach 1993 teilgenommen und keinen Schutz vor Prym erhalten hat, die ihr mit ihren Nadelmarken weiterhin Konkurrenz gemacht hat. Da ihre Rolle somit mehr der eines Vermittlers als der eines Vollmitglieds des Kartells gleicht, hält es das Gericht für angebracht, die Geldbuße um 20 % herabzusetzen, um diesen mildernden Umständen Rechnung zu tragen.

Der Gesamtbetrag der gegen Coats verhängten Geldbuße wird daher auf 20 Mio. Euro festgesetzt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/2007

**„GRANA“ IST AUF GEMEINSCHAFTS-
EBENE GESCHÜTZT UND STELLT KEINE
GATTUNGSBEZEICHNUNG DAR**

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-291/03 - Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano / HABM

12. September 2007

Das Gericht hebt die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM auf und stellt fest, dass die Bezeichnung „GRANA“ keine Gattung bezeichnet und dass die Ursprungsbezeichnung „GRANA PADANO“ der Eintragung der Marke GRANA BIRAGHI entgegensteht

1999 trug das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) auf Antrag der Biraghi Spa, einem italienischen Käsehersteller, die Wortmarke GRANA BI-

RAGHI als Gemeinschaftsmarke für mehrere Käsesorten ein. Im gleichen Jahr beantragte das Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano bei der Nichtigerklärungsabteilung des HABM mit Erfolg die Nichtigerklärung dieser Marke, da ihr die Eintragung der älteren nationalen und internationalen Marken GRANA und GRANA PADANO entgegenstünden und sie zudem die Ursprungsbezeichnung „grana padano“ verletze. Auf die Beschwerde von Biraghi entschied hingegen die Erste Beschwerdekammer des HABM, dass das Wort „grana“ eine Gattung bezeichne und eine wesentliche Eigenschaft der Waren beschreibe und dass daher die geschützte Ursprungsbezeichnung „grana padano“ die Eintragung der Gemeinschaftsmarke GRANA BIRAGHI keineswegs unzulässig mache. Das Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano hat daraufhin beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Aufhebung dieser Entscheidung beantragt.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel³ von der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke⁴ unberührt bleibt. Nach der erstgenannten Verordnung muss das HABM den Antrag auf Eintragung einer Marke zurückweisen, wenn in ihr eine eingetragene Bezeichnung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, verwendet wird oder wenn sich der Antragsteller durch seine Markenmeldung eine geschützte Bezeichnung aneignet, sie nachahmt oder auf sie anspielt. Ist die Marke bereits eingetragen, muss das HABM sie für nichtig erklären.

Die Beschwerdekammer des HABM muss daher ermitteln, ob der Ausdruck, den das HABM eintragen soll, tatsächlich eine Gattungsbezeichnung ist, und dabei gegebenenfalls prüfen, welcher Schutz den unterschiedlichen Bestandteilen einer Bezeichnung zukommt. Diese Prüfung muss in Form einer eingehenden Prüfung sämtlicher Faktoren erfolgen, die

³ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 (ABl. L 208, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 (ABl. 1994, L 11, S. 1).

den Gattungscharakter begründen könnten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist diese gebotene eingehende Prüfung anhand der gegebenen rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, geschichtlichen, kulturellen und sozialen Anhaltspunkte vorzunehmen, sind ihr die einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Entstehungsgeschichte zugrunde zu legen und muss sie (ggf. nach dafür durchzuführenden Meinungsumfragen) darauf abstellen, wie die Bezeichnung vom Durchschnittsverbraucher wahrgenommen wird; ebenfalls heranzuziehen sind schließlich Daten über die Vermarktung sowohl in dem Mitgliedstaat, aus dem das Erzeugnis stammt, als auch in den anderen Mitgliedstaaten.

Das Gericht stellt sodann fest, dass die Beschwerdekammer diese in der Gemeinschaftsrechtsprechung auf dem Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnungen herausgearbeiteten Kriterien nicht angewandt und keines der Elemente berücksichtigt hat, anhand deren die gebotene eingehende Prüfung der Frage vorgenommen werden kann, ob eine Bezeichnung oder einer ihrer Bestandteile eine Gattungsbezeichnung ist. Sie hat hierzu weder auf Meinungsumfragen bei den Verbrauchern noch auf Stellungnahmen von Fachleuten zurückgegriffen, noch Auskünfte eingeholt, obwohl sie nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dazu befugt gewesen wäre. Dementgegen reichen die Auszüge aus Wörterbüchern und die Internet-Recherchen, auf die die Entscheidung der Beschwerdekammer gestützt ist, nicht als Nachweis des Gattungscharakters einer Bezeichnung aus.

Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass die Entstehungsgeschichte der italienischen Regelung und die Praxis der Behörden, Käse mit der alleinigen Bezeichnung „grana“ systematisch zu beschlagnehmen, dafür sprechen, dass diese Bezeichnung keine Gattungsbezeichnung ist.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Beschwerdekammer zu Unrecht die Bezeichnung „grana“ als Gattungsbezeichnung angesehen und angenommen

hat, dass das Bestehen der geschützten Ursprungsbezeichnung „grana padano“ der Eintragung der Marke GRANA BIRAGHI nicht entgegenstehe.

Die Marke GRANA BIRAGHI ist daher nicht eintragungsfähig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 62/2007

DAS GERICHT PRÄZISIERT DIE REGELN, DIE FÜR DEN SCHUTZ DER VERTRAULICHKEIT DER KOMMUNIKATION ZWISCHEN ANWALT UND MANDANT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEMEINSCHAFTLICHEN WETTBEWERBSRECHT GELTEN

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03 - Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

17. September 2007

Das Gericht legt genauer fest, welches Verfahren zu befolgen ist, wenn ein Unternehmen anlässlich einer bei ihm durchgeführten Nachprüfung die Vertraulichkeit bestimmter Unterlagen geltend macht, und welchen sachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser Schutz hat.

Mit einer Entscheidung vom 10. Februar 2003 gab die Kommission der Akzo Nobel Chemicals Ltd und ihrer Tochtergesellschaft Akcros Chemicals Ltd auf, bei sich Nachprüfungen zu dulden, die der Suche nach Beweisen für etwaige wettbewerbswidrige Verhaltensweisen dienen sollten. Die Nachprüfung wurde am 12. und 13. Februar 2003 in den Geschäftsräumen von Akzo Nobel und Akcros in Eccles, Manchester (Vereinigtes Königreich), von Beamten der Kommission durchgeführt, die dabei von Vertretern des Office of Fair Trading (OFT, britische Wettbewerbsbehörde) unterstützt wurden.

Im Verlauf der Nachprüfung erklärten Vertreter der Unternehmen den Kommis-

sionsbeamten, dass bestimmte Unterlagen unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fielen. Nach längerer Diskussion wurde entschieden, dass der die Nachprüfung leitende Beamte im Beisein eines Vertreters der Unternehmen die fraglichen Unterlagen summarisch durchsehen sollte.

Bei der Prüfung der Unterlagen entstand eine Meinungsverschiedenheit über fünf Schriftstücke, die schließlich zwei unterschiedlichen Behandlungsweisen unterworfen wurden.

Die erste Gruppe von Schriftstücken (im Folgenden: Serie A) umfasst zwei Exemplare eines maschinengeschriebenen Vermerks, der von dem leitenden Geschäftsführer von Akcros für einen seiner Vorgesetzten verfasst worden war und nach Darstellung von Akzo Nobel und Akcros Informationen enthielt, die sein Verfasser bei internen Diskussionen mit anderen Angestellten zu dem Zweck zusammengetragen hatte, im Rahmen des wettbewerbsrechtlichen Compliance-Programms (Programm zur Sicherstellung der Einhaltung des Wettbewerbsrechts) externen

rechtlichen Rat einzuholen. Das zweite Exemplar des Vermerks enthält handgeschriebene Anmerkungen, die sich auf Kontakte mit einem Rechtsanwalt beziehen und in denen auch dessen Name genannt ist. Da sich die Kommissionsbeamten nicht dazu in der Lage sahen, den diesen Dokumenten möglicherweise zukommenden Schutz an Ort und Stelle sofort endgültig zu beurteilen, fertigten sie von ihnen eine Kopie und legten diese in einen sodann versiegelten Umschlag, den sie am Ende der Nachprüfung mitnahmen.

Die zweite Gruppe von Unterlagen (im Folgenden: Serie B) fiel nach Auffassung des Leiters der Nachprüfung eindeutig nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant und wurde daher – ohne gesonderte Verwahrung in versiegeltem Umschlag – in Kopie zu den Akten genommen. Die Unterlagen der Serie B bestehen aus einer Reihe handschriftlicher Notizen, die der leitende Geschäftsführer von Akcros sich bei Diskussionen mit Angestellten gemacht und für die Abfassung seines Vermerks der Serie A

verwendet hatte, sowie aus zwei E-Mails, die er mit dem Koordinator von Akzo Nobel für das Wettbewerbsrecht gewechselt hatte, einem in den Niederlanden zugelassenen Rechtsanwalt, der im festen Angestelltenverhältnis Mitglied der Rechtsabteilung von Akzo Nobel ist.

Am 11. April 2003 erhoben Akzo Nobel und Akcros beim Gericht erster Instanz eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 10. Februar 2003, mit der die Nachprüfung angeordnet worden war (Rechtssache T-125/03).

Am 8. Mai 2003 erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der der Antrag auf Schutz der Unterlagen wegen der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant abgelehnt und die Öffnung des versiegelten Umschlags angekündigt wurde; die Kommission teilte jedoch mit, sie werde den Umschlag vor Ablauf der für die Klage gegen diese Entscheidung geltenden Frist nicht öffnen.

Am 4. Juli 2003 erhoben die beiden Unternehmen beim Gericht eine weitere Klage auf Nichtigerklärung auch dieser Entscheidung (Rechtssache T-253/03).

Die Rechtssache T-125/03

Das Gericht erinnert daran, dass nur Maßnahmen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können, die bindende, die Interessen des Klägers beeinträchtigende Rechtsfolgen hervorbringen, indem sie dessen Rechtslage erheblich verändern. Wie das Gericht feststellt, werden derartige Rechtsfolgen in einem Fall, in dem ein Unternehmen bei einer Nachprüfung der Beschlagnahme eines Schriftstücks mit der Begründung widerspricht, es falle unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, durch diejenige Entscheidung ausgelöst, mit der die Kommission diesen Antrag des Unternehmens ablehnt.

Im zu entscheidenden Fall waren solche Rechtsfolgen somit ausgelöst worden erstens durch die stillschweigende Ablehnungsentscheidung, die in der tatsächlichen Beschlagnahme und unversiegelten Aufnahme bestimmter Schriftstücke in die Akten lag, und zweitens, hinsichtlich aller streitiger Schriftstücke, durch die förmliche Ablehnungsentscheidung vom 8. Mai 2003. Sie waren hinge-

gen nicht ausgelöst worden durch die Entscheidung vom 10. Februar 2003, mit der die Nachprüfung angeordnet worden war.

Das Gericht weist daher die Klage in der Rechtssache T-125/03 als unzulässig ab.

Die Rechtssache T-253/03

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass zwar, wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil AM & S⁵ entschieden hat, die Kommission, um Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht aufdecken zu können, über weitgehende Untersuchungs- und Nachprüfungsbefugnisse verfügt und sich insbesondere Geschäftsunterlagen über die Tätigkeit der jeweiligen Unternehmen vorlegen lassen darf, dass aber dies nichts daran ändert, dass in diesem Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant gewährleistet sein muss. Diese Vertraulichkeit entspricht dem Erfordernis, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen beruflichen Aufgaben es gehört, unabhängige Rechtsberatung all denen zu erteilen, die ihrer bedürfen, und sie gehört als notwendige Ergänzung zur vollen Ausübung der Rechte der Verteidigung.

Hinsichtlich des bei einer Nachprüfung zu befolgenden Verfahrens bestätigt das Gericht, dass das Unternehmen, ohne den Inhalt der betreffenden Schriftstücke offenbaren zu müssen, den Kommissionsbediensteten alle zweckdienlichen Angaben zu machen hat, mit denen dargelegt werden kann, dass die Schriftstücke die Voraussetzungen des Vertraulichkeitsschutzes erfüllen. Daher ist das Unternehmen berechtigt, den Kommissionsbediensteten eine auch nur summarische Durchsicht der Schriftstücke zu verweigern, für die es den Vertraulichkeitsschutz geltend macht, sofern eine solche summarische Prüfung seiner Meinung nach ohne Offenbarung des Inhalts der Schriftstücke nicht möglich wäre und sofern es dies gegenüber den Kommissionsbediensteten angemessen begründet. Ist die Kommission der

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982 in der Rechtssache 155/79, AM & S/Kommission.

Ansicht, dass das Vorbringen des Unternehmens nicht geeignet ist, den vertraulichen Charakter der Dokumente darzutun, dürfen ihre Bediensteten eine Kopie des Schriftstücks in einen zu versiegelnden Umschlag legen und diesen im Hinblick auf die spätere Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit mit sich nehmen. Das Gericht erläutert, dass durch dieses Verfahren die Gefahren einer Verletzung der Vertraulichkeit vermeiden werden können, während es gleichzeitig der Kommission eine gewisse Kontrolle über die Unterlagen erlaubt und das Risiko ausschaltet, dass die Unterlagen später abhanden kommen oder manipuliert werden.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission vom Inhalt des jeweiligen Schriftstücks nicht Kenntnis nehmen darf, bevor sie eine Entscheidung erlassen hat, die dem betroffenen Unternehmen eine sachdienliche Anrufung des Gerichts ermöglicht. Das Gericht hebt hervor, dass der Grundsatz des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant bereits dadurch verletzt wird, dass die Kommission vom Inhalt eines vertraulichen Schriftstücks Kenntnis nimmt. Dass die Kommission später geschützte Schriftstücke nicht in einer Entscheidung als Beweismittel verwenden darf, mit der sie eine Sanktion verhängt, ist allein nicht ausreichend, um die Schäden zu ersetzen oder zu beseitigen, die bereits aus der Kenntnisnahme vom Inhalt der Schriftstücke entstünden.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass die Kommission dieses Verfahren erstens dadurch verletzt hat, dass sie die Unternehmen dazu zwang, eine summarische Prüfung bestimmter Schriftstücke hinzunehmen, obgleich die Vertreter der Unternehmen in begründeter Weise dargelegt hatten, dass sie mit einer solchen summarischen Prüfung den Inhalt der Schriftstücke offenbaren müssten. Zweitens hat die Kommission das zu befolgende Verfahren dadurch verletzt, dass sie von den Schriftstücken der Serie B Kenntnis nahm, ohne den Unternehmen zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, die von der Kommission für diese Dokumente ausgesprochene Schutzverweigerung vor dem Gericht anzufechten.

Zu den verschiedenen Arten geschützter Schriftstücke führt das Gericht aus, dass interne Unterlagen eines Unternehmens, selbst wenn sie nicht zu dem Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt gehören oder nicht für ihre Übergabe an einen Rechtsanwalt erstellt worden sind, gleichwohl unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fallen können, wenn sie ausschließlich zu dem Zweck ausgearbeitet worden sind, im Rahmen der Ausübung der Verteidigungsrechte den rechtlichen Rat eines Rechtsanwalts einzuholen. Der bloße Umstand, dass das Schriftstück mit einem Rechtsanwalt erörtert worden ist, kann hingegen nicht genügen, um das Schriftstück als geschützt anzusehen. Das Gericht fügt hinzu, dass auch der Umstand, dass ein Dokument im Rahmen eines Programms, mit dem die Einhaltung des Wettbewerbsrechts sichergestellt werden soll, verfasst wurde, allein nicht ausreicht, um dem Dokument den Schutz zuteil werden zu lassen. Ihrem Umfang nach umfassen solche Programme nämlich häufig Aufgaben und Informationen, die weit über die Ausübung der Verteidigungsrechte hinausgehen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht nach einer Prüfung des Inhalts des Vermerks der Serie A und der von Akzo Nobel und Akros dazu gegebenen Erläuterungen entschieden, dass der Vermerk nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fällt. Auch die handschriftlichen Notizen der Serie B, die hauptsächlich zur Vorbereitung des Vermerks der Serie A gemacht wurden, fallen nicht unter den Schutz.

Schließlich weist das Gericht das Vorbringen von Akzo Nobel und Akros zurück, dass der persönliche Anwendungsbereich des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant über die vom Gerichtshof bereits gezogenen Grenzen hinaus erweitert werden müsse. Insoweit verweist das Gericht darauf, dass der Gerichtshof ausdrücklich entschieden hat, dass dieser Schutz nur gilt, soweit es sich um unabhängige, d. h. nicht durch ein Beschäftigungsverhältnis an ihre Mandanten gebundene Rechtsanwäl-

te handelt, und dass er von dem Schutz die bei einem Unternehmen selbst beschäftigten Juristen ausdrücklich ausgeschlossen hat. Insoweit betont das Gericht, dass zwar die spezielle Anerkennung der Rolle unternehmensangehöriger Juristen und der Schutz der Kommunikation mit ihnen im Vergleich zu der Zeit, in der das Urteil AM & S erging, heute deutlich gewachsen sind, dass sich aber dennoch insoweit in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten keine einheitlichen oder klar überwiegenden Tendenzen ausmachen lassen. Auch die Entwicklung des Wettbewerbsrechts seit dem Urteil AM & S rechtfertigt keine Änderung dieser Rechtsprechung, die weder dem Grundsatz der Gleichbehandlung noch dem freien Dienstleistungsverkehr zuwiderläuft. Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass die mit einem Mitglied der Rechtsabteilung von Akzo Nobel gewechselten E-Mails nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fallen.

Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass die in dem Verfahren zur Prüfung derjenigen Schriftstücke, für die Akzo Nobel und Akros den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant geltend gemacht hatten, von der Kommission begangenen Rechtsverstöße nicht zur Folge hatten, dass den beiden Unternehmen der Schutz dieser Schriftstücke rechtswidrig versagt wurde, da die Kommission, wie vom Gericht bereits festgestellt, in der Sache fehlerfrei entschied, dass keines dieser Dokumente unter den Schutz fiel. Die Klage in der Rechtssache T-253/03 wird daher ebenfalls abgewiesen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

III. BUNDESPATENTGERICHT

Zusammengestellt von **Laura Zentner/Carsten Johné**

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Finasterid

BPatG v. 15.03.2007 - 3 Ni 2/06
PatG §§ 16a Abs. 2, 81; VO (EG) Nr. 1610/96 Art. 17 Abs. 2; VO (EWG) Nr. 1768/92 Art. 3 b S. 2, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1

Eine nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Österreichs vor dessen Beitritt zur europäischen Union erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels kann im Hinblick auf die Fiktion des Art. 3 b Satz 2 VO (EWG) 1768/92 auch bei der Laufzeitberechnung eines Schutzzertifikats, das nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union angemeldet wurde, gemäß Art. 13 Abs. 1 VO (EWG) 1768/92 als eine erste Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft zu berücksichtigen sein.

Expertensystem

BPatG v. 17.04.2007 - 17 W (pat) 6/04
PatG § 1

Programmmittel für Datenverarbeitungsanlagen, die aus eingegebenen Informationen nach logischen Regeln unter Benutzung von in Datenbanken gespeichertem Expertenwissen Schlüsse ziehen, sog. Systeme mit künstlicher Intelligenz oder Expertensysteme, unterliegen dem Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 PatG.

Inlandsvertreter

BPatG v. 19.04.2007 - 10 W (pat) 56/06
GG Art. 12; PatG §§ 25 Abs. 4, 30 Abs. 3

Die mit der Vorschrift des § 25 Abs. 4 PatG für den bestellten und im Patentregister eingetragenen Inlandsvertreter verbundenen Auswirkungen nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind nicht so weitgehend, dass ein Grundrechtsverstoß angenommen werden kann.

Teileanspruch

BPatG München v. 02.05.2007 - 7 W (pat) 61/04
PatG § 99 Abs. 1 PatG; ZPO § 308 Abs. 1

Ein auf den Widerruf nur eines Teils eines Patents gerichteter Einspruch begrenzt den Streitgegenstand des Einspruchsverfahrens auf den angegriffenen Teil.

Olanzapin

BPatG v. 04.06.2007 - 3 Ni 21/04 (EU)
führend verb. mit 3 Ni 41/06/ (EU)
IntPatÜG Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 1; EPÜ Art. 138 Abs. 1 lit. a

1. Die Neuheitsschädliche Vorwegnahme einer chemischen Verbindung durch eine allgemeine Formel nach Art einer MarkushFormel ist weder abhängig von der Art der Darstellung der allgemeinen chemischen Formel noch der Art der Erläuterung oder Darstellung der Bedeutungen der variablen Reste in einer Vorveröffentlichung und auch nicht an die Vorveröffentlichung in einem Patentdokument gebunden. Maßgebend ist, dass sich die Restebedeutungen aus dem Gesamtzusammenhang der Beschreibung für den Fachmann zweifelsfrei ergeben und der das Kollektiv bildenden Formel ohne weiteres und eindeutig zuordnen lassen (im Anschluss an BGH GRUR 1988, 447 - Fluoran).

2. Die Verwendung einer chemischen Verbindung zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung einer bestimmten Krankheit ist unabhängig von der Art der Krankheit - hier psychische Störungen - nicht mehr neu, wenn der Fachmann einer Vorveröffentlichung die anhand üblicher in vitro und/oder Tierversuche belegte Eignung dieser chemischen Verbindung zur Behandlung der betreffenden Krankheit entnehmen kann. Der Nachweis der Erzeugung eines therapeutischen Effekts am Menschen durch klinische Versuche oder gar das Ergebnis abgeschlossener klinischer Versuche ist keine Voraussetzung für die Neuheitsschädlichkeit einer Vorveröffentlichung.

Ablehnung des techn. Mitgliedes des Gbm.-Beschwerdesenats

BPatG v. 20.08.2007 - 5 W (pat) 435/06
ZPO § 44 ZPO; PatG § 86

1. Ein Antrag auf Ablehnung der technischen Mitglieder des Gebrauchsmuster-Beschwerdesenats wegen Besorgnis der Befangenheit erweist sich als unbegründet, wenn die Besorgnis des Beteiligten ausschließlich daraus hergeleitet wird, dass die abgelehnten Richter an der Entscheidung eines technischen Beschwerdesenats im Einspruchsverfahren über ein paralleles Patent des Beteiligten mitgewirkt haben, die nach Auffassung des Beteiligten mit schweren verfahrensrechtlichen Mängeln behaftet ist. Dies insbesondere, wenn der Ablehnungsantrag unmittelbar nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung in der Gebrauchsmusterlöschung-Beschwerdesache gestellt wird und der erkennende Senat bis zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung für dieses Besorgnis gegeben hat.

2. Das Festhalten an einer langjährigen, in der Kommentierung und Patentrechtswissenschaft ausführlich dargelegten Rechtsprechung des Bundespatentgerichts und des Bundesgerichtshofes (hier: Aufgabenerfindung) stellt keinen Verfahrensfehler dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs erfordert keine Offenlegung der Rechtsauffassung des Gerichts (BGH GRUR 1966, 585 Abtastverfahren). Zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Gericht daher auch nicht verpflichtet, ausdrücklich auf eine bekannte Rechtsprechung hinzuweisen, wenn aus dem Vorbringen der Beteiligten nicht erkennbar ist, dass ein Rechtsanspruch auf eine von dieser Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung gestützt wird.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Variabler Strichcode

BPatG v. 28.03.2007 - 29 W (pat) 184/04

MarkenG §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1

1. Mit dem als Kombinationsmarke angemeldeten Zeichen eines „Strichcodes auf Buchrücken“ für „Bücher; Dienst-

Abdeckhaube

BPatG v. 14.06.2007 - 34 W (pat) 351/06

PatG §§ 59, 99, 147; ZPO § 261

1. Technische Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts entscheiden nach PatG § 99 i. V. m. ZPO § 261 Abs. 3 Nr. 2 (perpetuatio fori) auch über einen Einspruch, der vor dem 1. Juli 2006 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingelegt, von diesem aber erst nach dem 30. Juni 2006 dem Bundespatentgericht vorgelegt worden ist.

2. Die Rechtshängigkeit eines solchen Einspruchs beim Bundespatentgericht ist bereits mit Einlegung des Einspruchs (und nicht erst mit Vorlage durch das Deutsche Patent- und Markenamt) eingetreten. Dagegen ist dieser Einspruch nie vor dem Deutschen Patent- und Markenamt anhängig geworden. Dieses ist lediglich Annahme- und Zahlstelle ohne sachliche Zuständigkeiten (sog. „Briefkastentheorie“).

Rauchbarer Artikel

BPatG v. 13.08.2007 - 34 W (pat) 23/03
PatG §§ 16, 33, 58, 73, 79, 99

Kann ein Anmelder nach Ablauf der Patentdauer (PatG § 16 Abs. 1) kein Rechtsschutzbedürfnis an einer Patenterteilung dartun, tritt keine Erledigung des einseitigen Beschwerdeverfahrens vor dem Bundespatentgericht ein. Vielmehr ist die Beschwerde nachträglich unzulässig geworden und zu verwerfen (vgl. BGH NJW - RR 2004, 1365; Fortführung von BPatGE 42, 256 - Benutzerleitende Information).

Doppelvertretung im Patentnichtigkeitsverfahren

BPatG v. 13.08.2007 - 2 ZA (pat) 56/06
PatG § 84 Abs. 2; ZPO § 91 Abs. 1

Kosten der Doppelvertretung im Nichtigkeitsverfahren verlangen eine Prüfung im Einzelfall (anders als BPatGE 33, 160, 162; BPatGE 31, 75).

leistungen eines Verlages; Druckerarbeiten“ wird das Regelwerk der Striche des EAN-13-Barcodes, die Europäische Artikelnummer, als solche beansprucht.

2. Es handelt sich dabei um eine sog. variable Marke, die sich aus einem zugrundeliegenden Regelwerk und System ableitet in Verbindung mit einer bestimmten Position auf der beanspruchten Ware, und im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 MarkenG grafisch nicht darstellbar ist.

3. Der Gegenstand der Anmeldung bezieht sich auf eine Vielzahl unbestimmter Erscheinungsformen und ist daher selbst unbestimmt (EuGH C-321/03 vom 25. Januar 2007 -Rn. 31 ff. - Dyson).

Ringelnetz

BPatG v. 23.05.2007 - 29 W (pat) 35/06
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2

1. Der Name eines Schriftstellers, dessen Werke auf dem Markt erhältlich sind, ist nicht nur Hinweis auf ihn als Autor, sondern zugleich auf sein Werk. Für Waren wie Bücher, Hörbücher etc. kann der Name daher als Autorenbezeichnung oder Inhaltsangabe dienen.

2. Bei Waren oder Dienstleistungen, die von einem anderen als dem Namensträger stammen, aber sich inhaltlich mit der Person oder dem Werk des Namensträgers befassen können, ist der Name nichts anderes als eine Inhaltsangabe.

3. Weder die Einwilligung des Namensträgers in die Anmeldung seines Namens als Marke noch die Berechtigung zur Geltendmachung urheberrechtlicher Verwertungsrechte des Namensträgers begründen für sich allein einen Anspruch auf Eintragung des Namens als Marke.

Mirabeau

BPatG v. 23.05.2007 - 29 W (pat) 106/06

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr.1, Abs. 2 Nr. 2

1. Personennamen sind für Versandkataloge weder Autorenbezeichnung noch Inhaltsangabe.

2. Der Name eines französischen Revolutionärs und Schriftstellers, der über die historische Bedeutung und das literarische Werk hinaus keine Assoziationen

auslöst, eignet sich nicht für eine Verwendung zu Werbezwecken.

Pit Bul

BPatG v. 12.06.2007 - 27 W (pat) 40/05
MarkenG §§ 9, 42

1. Wurde eine Marke für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts angemeldet, so ist letztere von Anfang an auch dann alleinige Markeninhaberin, wenn statt ihrer im Markenregister entsprechend der früher vertretenen Rechtsmeinung, derzufolge Gesellschaften bürgerlichen Rechts, auch wenn sie Außengesellschaften sind, nicht Zeicheninhaber sein konnten (vgl. demgegenüber nunmehr BGH NJW 2001, 1056, NJW 2002, 1207; BPatG GRUR 2004, 1030, 1031 f. - Markenregisterfähigkeit einer GbR), ihre Gesellschafter eingetragen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eintragung noch unter der Geltung des Warenzeichengesetzes oder schon nach dem Markengesetz 1995 erfolgte.

2. Der von nur einem Gesellschafter für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, welche Inhaberin einer Widerspruchsmarke ist, erklärte Widerspruch ist zulässig, sofern dem handelnden Gesellschafter zur Zeit der Widerspruchseinlegung wirksam eine Einzelvertretungsmacht für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erteilt worden war.

3. Wird die einem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erteilte Einzelvertretungsmacht nach Widerspruchseinlegung widerrufen, so wirkt sich dies nicht auf die Wirksamkeit des von diesem erklärten Widerspruchs aus. Auch berechtigt dies nicht die anderen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Rücknahme des Widerspruchs; sofern letzteren nicht wirksam eine Einzelvertretungsmacht erteilt worden ist, kann vielmehr der Widerspruch wegen der dann bestehenden Gesamtvertretungsmacht nur von allen Gesellschaftern gemeinsam zurückgenommen werden.

Tastmarke

BPatG v. 21.07.2007 - 26 W (pat) 3/05
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 1

1. Zur Unterscheidungskraft von Tastmarken.

2. Bei nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken ist jedenfalls zur Zeit eine maßgebliche Gewöhnung der Verbraucher an eine Kennzeichnungsfunktion von haptischen Gestaltungselementen auf der Warenverpackung nicht feststellbar.

„Rapido“

BPatG v. 24.07.2007 - 24 W (pat) 28/06
MarkenG §§ 8 Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 2

1. Der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Markenrichtlinie und der entsprechenden Vorschrift des § 23 Nr. 2 MarkenG, die lediglich im Hinblick auf den Grundsatz des freien Warenverkehrs Beschränkungen in der Ausübung der Rechte aus eingetragenen Marken enthalten, kommt für die Prüfung absoluter Schutzhindernisse im Markeneintragungsverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

2. Das italienische Wort „Rapido“ ist in seiner Grundbedeutung „schnell“ zumindest den am Handelsverkehr mit Italien beteiligten inländischen Fachkreisen bekannt und stellt insoweit eine Angabe i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG dar, die im Verkehr zur Beschreibung verschiedener chemischer und kosmetischer Erzeugnisse, u. a. solcher zur Entkalkung, Reinigung und Geruchsüberdeckung, dienen kann.

IV. INSTANZGERICHTE

Zusammengestellt von **Carsten John**

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

LG Düsseldorf: Fehlende Beschreibungsseite bei Einreichung der Übersetzung einer europäischen Patentschrift (Tamsulosin)

LG Düsseldorf, Urt. v. 23.01.2007 - 4a O 82/06

IntPatÜG Art. II § 3 Abs. 1, Abs. 2

1. In einem einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Verletzung des deutschen Teils eines europäischen Patents, das bei beabsichtigter Erteilung nicht in deutscher Sprache vorgelegen hat, obliegt es dem Antragsteller darzulegen und glaubhaft zu machen, dass eine deutsche Übersetzung der Patentschrift fristgemäß nach Art. II § 3 I 1 IntPatÜG beim DPMA eingereicht worden ist. Lässt sich bei Schluss der mündlichen Verhandlung nicht feststellen, ob bei fristgerechter Einreichung der deutschen Übersetzung der Patentschrift eine Seite der Beschreibung gefehlt hat, geht dies zu Lasten des Antragstellers.

2. Fehlte bei fristgerechter Einreichung der deutschen Übersetzung einer europäischen Patentschrift eine Seite der Beschreibung, gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten (Art. II § 3 II IntPatÜG).

Fundstellen: GRURInt 2007, 429; GRUR-RR 2007, 221 (Leitsatz)

OLG Düsseldorf: Einwendungen gegen das Verfügungspatent im einstweiligen Verfügungsverfahren (Kleinleistungsschalter)

Urt. v. 01.03.2007 - 2 U 98/06

PatG §§ 139 Abs. 1, 9 Abs. 1; ZPO §§ 935, 940

1. Auch im einstweiligen Verfügungsverfahren können Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Verfügungspatents grundsätzlich nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn das Schutzrecht durch einen Einspruch oder eine Nichtigkeitsklage tatsächlich angegriffen ist. Nur soweit und so lange gegen das Verfü-

gungspatent ein Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren anhängig ist, eröffnet sich für das Verletzungsgericht die Möglichkeit, dessen Rechtsbestand im Rahmen der vorzunehmenden Interessensabwägung zu erörtern.

2. Von der Notwendigkeit eines anhängigen Einspruchs oder einer Nichtigkeitsklage kann mit Rücksicht auf die Besonderheiten des einstweiligen Verfügungsverfahrens, namentlich dessen Eilbedürftigkeit, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es dem Antragsgegner nicht zumutbar ist, den Rechtsbestand des Verfügungspatents bis zu dem für die Entscheidung über das Verfügungsbegehren maßgeblichen Zeitpunkt mit einem Einspruch oder einer Nichtigkeitsklage anzugreifen.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 219

2. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

OLG Rostock: Streitwertbemessung bei unbefugter Verwendung des urheberrechtlich geschütztes Produkt-Lichtbildes

Beschl. v. 14.11.2006 - 2 W 25/06

GKG § 68 Abs. 1; RVG § 32 Abs. 2; ZPO § 3; UrhG §§ 54f Abs. 3, 54g Abs. 3

Maßgeblich für den Streitwert eines Unterlassungsanspruches bezüglich der unbefugten Verwendung des urheberrechtlich geschütztes Produkt-Lichtbildes ist das Interesse des Antragstellers an einer Unterbindung der Benutzung. Dabei ist die Schwere des erfolgten Eingriffs in das Urheberrecht einzu beziehen, dessen wirtschaftlicher Wert in der Höhe einer möglichen Lizenzgebühr Ausdruck findet.

OLG Köln: Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz einer elektronischen Datenbank

Urt. v. 15.12.2006 - 6 U 229/05

§ 5 Abs 2 UrhG, § 87a Abs 1 UrhG, § UrhG §§ 87b Abs. 1 S. 2, 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 1; UIG § 3 Abs. 1 S. 2

1. Der Annahme einer nach § 87a Abs. 1 UrhG geschützten elektronischen Datenbank steht nicht entgegen, dass die Daten ungeordnet in den physischen Speicher eingegeben werden, wenn der

Datenbestand mit einem Abfragesystem verbunden ist, das zielgerichtete Recherchen nach Einzelelementen in dem Datenbestand ermöglicht. Der Datenbankschutz setzt eine Bearbeitung der in die Datenbank aufgenommenen Einzelinformationen nicht voraus.

2. Eine Vervielfältigung von Teilen der geschützten Datenbank, welche die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt, kann auch in einer nur vorübergehenden Vervielfältigung wie der Festlegung im Arbeits- oder Zwischenspeicher eines Computers und zeitnahe Löschung der Daten liegen.

3. Die vom Deutschen Wetterdienst mit dem System pc_met ausdrücklich nur den Luftverkehrsteilnehmern angebotenen Wetterinformationen sind keine gemeinfreie amtliche Veröffentlichung i.S.d. § 5 Abs. 2 UrhG.

4a. Soweit ein Datenbankhersteller nach einer im Rahmen des § 87a UrhG vorzunehmenden Interessenabwägung Schutz genießt, ist er nicht nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu kostenlosen Auskünften verpflichtet.

4b. In der unbefugten Entnahme von Daten aus einer geschützten Datenbank liegt kein konkludenter Verfahrensantrag auf Informationsüberlassung nach dem UIG.

Fundstellen: MMR 2007, 443; ZUM 2007, 548

LG Mannheim: Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses als Störer bei Verletzung der Prüfungs- oder Überwachungspflichten

Urt. v. 30.01.2007 - 2 O 71/06

UrhG § 97 Abs. 1

1. Wer als Inhaber einen Internetanschluss betreibt, kann Störer für von diesem Anschluss aus begangene Urheberrechtsverletzungen sein, wenn er Prüfungs- oder Überwachungspflichten verletzt.

2. Wird der Anschluss Familienangehörigen und insbesondere Kindern zur Verfügung gestellt, beruht die Eröffnung des Zugangs zum Internet auf dem familiären Verbund. Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der

Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig sind. Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar.

3. Bei einem volljährigen Kind, das nach allgemeiner Lebenserfahrung im Umgang mit Computer- und Internettechnologie einen Wissensvorsprung vor seinen erwachsenen Eltern hat, kann es sinnvollerweise keiner einweisenden Belehrung über die Nutzung des Internets bedürfen. In diesem Fall bleibt es bei der Beurteilung, dass die Eltern ein konkretes Familienmitglied nicht ohne Anlass der Begehung unerlaubter Handlungen verdächtigen müssen.

Fundstellen: K&R 2007, 287; CR 2007, 394; MMR 2007, 459

LG München: Nachweis der Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte von Filmurhebern auf Produzenten (Gemeinsames Vormittagsprogramm)

Urt. v. 15.02.2007 - 7 O 21384/03

UrhG §§ 20, 97 Abs. 1; BGB §§ 812 Abs. 1, 831

1. Dem bekl. Verletzer steht es auch dann innerhalb der prozessualen Wahrheitspflicht frei, die Aktivlegitimation des Kl., der die Inhaberschaft an ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für sich in Anspruch nimmt, zu bestreiten, wenn er sich selbst auf eine Rechtekette beruft, die ganz oder teilweise beim Kl. ihren Ausgang nimmt.

2. In diesem Fall ist auch kein Raum für eine Herabsetzung der Anforderungen an das Beweismaß der Wahrheitsüberzeugung zu Gunsten des Kl. Denn dieses Beweismaß hat unabhängig von den Umständen des Einzelfalls universelle Geltung.

3. Eine allenfalls in Betracht kommende, für die bekl. Partei nachteilige Berücksichtigung dieses Umstandes im Rahmen der Beweiswürdigung ist jedenfalls dann nicht angezeigt, wenn der Kl. selbst ganz erheblich dazu beigetragen hat, die wahre Rechtelage zu verschleiern.

4. Bei Filmen, die vor dem Jahre 1966 produziert wurden, sind an den Nachweis der Übertragung der urheberrechtlichen

Nutzungsrechte von den Filmurhebern auf den Produzenten jedenfalls dann keine allzu strengen Maßstäbe anzusetzen, wenn die bekl. Partei keine konkreten anderweitigen Übertragungen vorträgt. Denn ansonsten wären diese Filme oft nicht mehr verkehrsfähig.

5. Das ZDF haftet als Rundfunkrechtlicher (Mit-)Veranstalter des gemeinsamen Vormittagsprogramms von ARD und ZDF sowie von 3Sat auch dann für rechtswidrige Ausstrahlungen, wenn die Filme von Partnersendern zugeliefert wurden. Die insoweit geschlossenen Freistellungsvereinbarungen haben keine Rechtswirkungen gegenüber den Rechteinhabern.

Fundstellen: NJOZ 2007, 2918; GRUR-RR 2007, 265 (Leitsatz)

KG: Kein Berichterstattungsinteresse wegen bekannt gegebener Trennung und provokantem Verhalten

Urteil vom 02.03.2007 - 9 U 212/06
GG Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004; KUG §§ 22, 23

1. Abgesehen von den Fällen der Verletzung der Intimsphäre bzw. der Menschenwürde sowie der Bildniserschleichung liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts bereits durch die Anfertigung eines Bildnisses durch Journalisten jedenfalls dann vor, wenn auch eine Verbreitung des Bildnisses in jedem nur denkbaren Kontext unzulässig wäre.

2. Fotoaufnahmen, die den tätlichen Angriff eines Prominenten auf einen Paparazzo abbilden, können zwar Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 I 2 KUG) darstellen, das daran bestehende Berichterstattungsinteresse kann jedoch im Rahmen der Abwägung gem. § 23 II KUG nicht durchgreifen, wenn das vorangegangene Fertigen von Bildaufnahmen den Betroffenen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt hatte, die Journalisten durch diesen rechtswidrigen Eingriff die Tätlichkeit des Betroffenen maßgeblich mitverursacht und erst provoziert hatten und weder das Verhalten des Betroffenen als Reaktion auf diesen rechtswidrigen Eingriff noch die Folgen der Tätlichkeit besonderes schwerwiegend waren.

Fundstellen: NJW-RR 2007, 1196

OLG Köln: Tierhaltung außerhalb des geschützten Käseerzeugungsgebiets (Altenburger Ziegenkäse)

Urt. v. 09.03.2007 - 6 U 166/06
VO 510/2006/EG Art. 2, 13; VO 2081/92/EG Art. 17; MarkenG § 135

Eine für Käse geschützte Herkunftsbezeichnung darf nicht verwendet werden, wenn die zur Herstellung des Käses verwendete Milch von Tieren stammt, die ständig in Ställen außerhalb des Ursprungsgebiets gehalten werden. Das gilt auch dann, wenn das Futter der Tiere aus dem Ursprungsgebiet stammt und der Standort der Ställe nur wenige Kilometer von dessen Grenze entfernt ist.

Fundstellen: NJW-RR 2007, 1051

OLG Hamburg: Keine Erstbegehungsgefahr durch Erstellung eines Drehbuchs für Spielfilm „Contergan“

Urt. v. 10.04.2007 - 7 U 143/06
BGB §§ 823 Abs. 1, 1004; GG Art. 1, 2 Abs. 1

1. Die Erstellung eines Drehbuchs für einen Spielfilm begründet in der Regel keine Erstbegehungsgefahr.

2. Zur Erstbegehungsgefahr eines Senders, dem ein in seinem Auftrag und in Koproduktion mit ihm angefertigter Spielfilm vorliegt, den dieser noch nicht förmlich abgenommen hat.

3. Zur Abwägung zwischen der verfassungsmäßig garantierten Kunstfreiheit und dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht bei einem Spielfilm, der an reale historische Vorgänge anknüpft.

Fundstellen: NJOZ 2007, 2695

OLG Rostock: Urheberrecht von Webseiten

Beschl. v. 27.06.2007 - 2 W 12/07
UrhG § 2

Die technische Realisierung der Gestaltung von Webseiten ist urheberrechtlich, wenn der Webdesigner die Internetseite durch gezielte Verwendung von Sprache so optimiert, dass sie bei der Eingabe von Alltagsbegriffen in eine Suchmaschine unter den ersten Suchergebnissen erscheint.

3. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Köln: Verwechslungsgefahr bei Schulbuchreihen Schlaufuchs/Lernfuchs)

Urteil vom 01.09.2006 - 6 U 15/06

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Bei durchschnittlicher Kennzeichnungskraft der für die Warenklasse „Bücher“ eingetragenen Wortmarke „Schlaufuchs“ ist die (sinnbildliche) Ähnlichkeit mit der Bezeichnung „Lernfuchs“ zu gering, um zu einer zeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr zu führen.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 241 (Leitsatz)

OLG Köln: Steigerung der durchschnittlichen Kennzeichnungskraft einer als Marke eingetragenen Etiketts einer Wodkaflasche durch starke Verbreitung im Lebensmittelhandel

Urt. v. 01.12.2007 - 6 U 51/06

MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 26 Abs. 3 S. 1; UWG § 4 Nr. 9a

1. Die von Hause aus durchschnittliche Kennzeichnungskraft eines als Marke eingetragenen Etiketts einer Wodkaflasche ist maßgeblich gesteigert, wenn der entsprechende Wodka in über 70 % der Geschäfte des deutschen Lebensmittelhandels, die Wodka anbieten, vertrieben wird, mit 28 Mio. Euro den zweithöchsten Umsatz aus allen Wodkaverkäufen aufweist und bei der vertriebenen Flaschenzahl an dritter Stelle liegt.

2. Bei marginalen Änderungen des Etiketts (beispielsweise statt "Importiert aus der UdSSR" jetzt "Importiert aus Russland"), die im Rahmen des Benutzungszwangs als ernsthafte Benutzung der Marke zu betrachten wäre (§ 26 III 1 MarkenG), kommt der Verkaufserfolg unter variiertem Etikett der Kennzeichnungskraft der Marke, die das Ursprungsetikett darstellt, zugute. Das gilt auch dann, wenn die geänderten Etiketten ebenfalls als eigenständige Marke registriert worden sind.

Fundstelle: MarkenR 2007, 157; GRUR-RR 2007, 241 (Leitsatz)

OLG Hamburg: „O2 Surf@home“ und „T-Com Surf@home“

Urt. v. 07.12.2006 - 3 U 34/06

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5

1. Im Branchenbereich der Telekommunikation, ist aufgrund der üblichen Kennzeichnungsgewohnheiten davon auszugehen, dass der Verkehr daran gewöhnt ist, den Herkunftshinweis ganz maßgeblich in der Herstellerangabe zu sehen.

2. Zur Verwechslungsgefahr zwischen den Marken „O2 Surf@home“ und „T-Com Surf@home“.

OLG Hamburg: EU Parallelimport von markenrechtlich geschützten Packungen eines Arzneimittelherstellers

Urt. v. 14.12.2006 - 3 U 113/05

EGV 2868/95 Art. 9 Abs. 1a, Art. 9 Abs. 2, Art. 13; MarkenG §§ 14, 19

1. Werden beim EU Parallelimport von markenrechtlich geschützten Packungen eines Arzneimittelherstellers (hier: mit Ostomie-Artikeln) die produktidentifizierenden Herstellerangaben der Produkt- und Chargennummern REF- und LOT-Nummern überklebt, so tritt wegen des unnötigen Packungseingriffs keine markenrechtliche Erschöpfung ein. Der Parallelimporteur kann seine Angaben an anderer Stelle der Packung anbringen, etwaige Fehler beim Neubeschriften der überklebten REF- und LOT-Nummern würden vermieden.

2. Zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs, wenn der Parallelimporteur beim Abverkauf unter gleichem Verkaufspreis nicht nach überklebten Packungen einerseits und nach unverändert verkauften, bereits im Ursprungsland mehrsprachig aufgemachten Einheiten andererseits unterschieden hat und als Auskunft nur Gesamtangaben zu der Menge, den Abnehmern und Umsätzen sowie eine anteilige Schätzung mitteilt.

OLG Zweibrücken: Verjährungsbeginn für Anspruch auf Übertragung einer Agentenmarke

Urt. v. 22.02.2007 - 4 U 122/05

MarkenG §§ 11, 17 Abs. 1, 20

Der Anspruch auf Übertragung einer Agentenmarke betrifft nicht die Rechtsfolge einer Dauerstörung. Die Verjährungsfrist, nach § 20 MarkenG beginnt für diesen Anspruch daher mit der unberechtigten Eintragung der Marke i.S.v. § 11 MarkenG.

Fundstelle: OLGR Zweibrücken 2007, 506

OLG Hamburg: Verwendung des Begriffs "Metro Ethernet"

Urt. v. 03.05.2007 – 3 U 20/05
MarkenG §§ 14, 15

1. Der Begriff "Metro Ethernet" innerhalb der auf der Internetseite noch näher erläuterten Angabe "Global Access Metro Ethernet Lösungen" wird nicht kennzeichenmäßig, sondern beschreibend benutzt. Insoweit geht es um eine von der Fachwelt so genannte Technologie zur Datenübertragung, die das werbende Unternehmen (hier: GLOBAL ACCESS) als seine Dienstleistung vorstellt. Als angesprochene Verkehrskreise sind die an solchen Dienstleistungen interessierte Unternehmen und deren Computerfachleute maßgeblich, nicht das breite Publikum. Eine zergliedernde Betrachtungsweise (in "Metro" und "Ethernet") kommt nicht in Betracht.

2. Ein Anspruch aus § 14 MarkenG (wegen der Klagemarke und/oder des Firmenschlagworts METRO) ist auch dann nicht gegeben, wenn man den kennzeichenmäßigen Gebrauch bejaht, es fehlt jedenfalls die Verwechslungsgefahr. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung "Metro Ethernet Gesellschaft" für eine Gesellschaft mit dem Ziel, über die in Rede stehende Datentechnologie zu informieren.

OLG Köln: Keine regionale Benutzungs-marke für Internetdienstleistung (4 DSL)

Beschl. v. 07.05.2007 – 6 W 64/07
MarkenG §§ 4 Nr. 2, 8 Abs. 3, 14 Abs. 2; UWG §§ 4 Nr. 9, 10

1. Der Erwerb eines regional beschränkten Markenschutzes nach § 4 II MarkenG wegen nur regionaler Verkehrsgeltung kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Benutzer der Marke seine Dienstleistung (hier: Bereitstellen von

Internetzugängen) bundesweit im Internet anbietet und die räumlich begrenzte Bekanntheit der Marke darauf beruht, dass der Zeichenbenutzer in der fraglichen Region seinen Firmensitz unterhält und dort seine Werbemaßnahmen konzentriert.

2. Ob bei einem nicht stationär gebundenen, bundesweiten Leistungsangebot der Erwerb einer regional beschränkten Benutzungsmarke überhaupt rechtlich möglich ist – so zum früheren Warenzeichenrecht BGH, GRUR 1979, 470 (472) = NJW 1979, 2311 – RBB/RBT – bleibt offen.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 272

OLG Hamburg: Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichenfolgen "G-Mail" und "GMail"

Urt. v. 04.07.2007 – 5 U 87/06
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6

1. Zwischen den Zeichenfolgen "G-Mail" und "GMail" kann markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei dem Angebot ähnlicher Dienstleistungen (E-Mail-Dienstleistungen) auch dann bestehen, wenn die Bezeichnung "G-Mail" Bestandteil einer farbig eingetragenen Wort-/Bildmarke mit einem weiteren Slogan ("...und die Post geht richtig ab") ist und die Bezeichnung "GMail" teilweise in einer herkunftshinweisenden Farbgebung verwendet wird.

2. Die Angabe nach dem @-Zeichen in einer E-Mail-Adresse kennzeichnet häufig (aber nicht stets) den E-Mail-Provider und hat in diesem Fall auch markenrechtlich herkunftshinweisende Funktion.

OLG Braunschweig: Markenrechtliche Unterlassungsklage bei gleichzeitiger negativen Feststellungsklage wegen derselben Sachverhaltensgestaltung; Verwendung einer Marke als Schlüsselwort/Keyword im Zusammenhang mit der sog. „Adword-Werbung“

Urt. v. 12.07.2007 – 2 U 24/07
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5

1. Einer grundsätzlichlich vorrangigen markenrechtlichen Unterlassungsklage fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, wenn zum Zeitpunkt ihrer Erhebung wegen derselben Sach-

verhaltsgestaltung bereits negative Feststellungsklage erhoben worden ist, weil zum Einen ein klagabweisender Titel im negativen Feststellungsverfahren den Unterlassungskläger nicht zur Vollstreckung berechtigt und zum Anderen dessen Verteidigung im negativen Feststellungsverfahren nicht die Verjährung eines etwaigen markenrechtlichen Unterlassungsanspruchs hemmt. (vgl. BGB, Urteil vom 7. Juli 1994, I ZR 30/92, GRUR 1994, 846, 848 – „Parallelverfahren II“).

2. Wird in einem solchen Fall die markenrechtliche Unterlassungsklage nicht als Widerklage zur bereits anhängig gemachten negativen Feststellungsklage bei dem vom Beklagten angerufenen Gericht geltend gemacht, sondern bei einem anderen, örtlich ebenfalls zuständigen Gericht erhoben, begründet dieses nicht den Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, weil das Gesetz dem Geschädigten die Möglichkeit eröffnet, zwischen mehreren zuständigen Gerichten frei zu wählen (vgl. BGH; Urteil vom 7. Juli 1994, I ZR 30/92, GRUR 1994, 846, 848 – „Parallelverfahren II“).

3. Die Verwendung einer Marke als Schlüsselwort/Keyword im Zusammenhang mit der sog. „Adword-Werbung“ stellt einen kennzeichenmäßigen Gebrauch dar, weil damit die Funktion der Suchmaschine zunutze gemacht wird, über die Eingabe einer bestimmten Bezeichnung Produkte aufzufinden und damit gerade die spezifische Lotsefunktion der Marke ausgenutzt wird, in einem großen Angebot gezielt auf eigene Waren/Produkte hinzulenken.

4. Für eine kennzeichenmäßigen Benutzung ist es unerheblich, ob das von der Suchmaschine gefundene Ergebnis sodann in der Trefferliste aufgeführt wird (so bei der Verwendung des Suchwortes als Metatag) oder im Anzeigenteil erscheint (so bei Benutzung des Suchwortes als Schlüsselwort im Rahmen einer Adword-Werbung). In beiden Fällen wird die eigentliche Funktion der Marke genutzt, über ihre kennzeichenspezifische Aussagekraft auf bestimmte Produkte aufmerksam zu machen bzw. zu diesen hinzuführen und das Auswahlverfahren beeinflusst. Lediglich die Ergebnispräsentation erfolgt abweichend.

5. Dass die Ergebnispräsentation bei der Adword-Werbung außerhalb der eigentlichen Trefferliste in einem als Anzeige überschriebenen gesonderten Bereich erfolgt, schließt die Verwechslungsgefahr nicht aus. Den Nutzer veranlasst dieses nicht zu einer differenzierten, die Verwechslungsgefahr ausschließende Betrachtung, weil bei Google in diesem Anzeigenbereich auch Anzeigen von Inserenten erscheinen, die aufgrund ihres Inhalts ihrer Homepages ebenfalls auf der Trefferliste erscheinen, wenn auch auf einen ungünstigeren Platz.

OLG Stuttgart: Rechtserhaltung i.S.d. §§ 25, 26 MarkenG durch die Zusätze "original" oder "sensotronic"; Verwechslungsgefahr von MIXI und KOHLERMIXI

Urt. v. 09.08.2007 – 2 U 94/06
MarkenG § 14, 25, 26

1. Der Rechtserhaltung i.S.d. §§ 25, 26 MarkenG steht nicht entgegen, wenn im Bereich multifunktionaler elektrischer Küchenmaschinen der eingetragenen Marke MIXI die nicht hervorgehobenen Zusätze "original" oder "sensotronic" hinzugefügt werden.

2. Innerhalb der Bezeichnung KOHLERMIXI kommt der Bestandteil MIXI, weil originell und phantasievoll, selbständig kennzeichnende Stellung zu, da der Verkehr den anderen Bestandteil als schlichte Herstellerbezeichnung erkennt.

3. Zwischen der Marke MIXI, die trotz gewissen beschreibenden Anklangs durchschnittliche Kennzeichnungskraft besitzt, und der Bezeichnung KOHLERMIXI besteht bei Benutzung auf identischem Warengbiet Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn; der dafür nach BGH-Rechtsprechung notwendige Hinweis der Marke auf das Unternehmen des Klägers ist gegeben, wenn diese als Teil der Unternehmensbezeichnung Verwendung gefunden hat.

OLG Stuttgart: Kennzeichenmäßige Verwendung einer Bezeichnung bei Einsetzung als Google Ad-Word

Urt. v. 09.08.2007 – 2 U 23/07
MarkenG § 14 Abs. 2, Abs. 6, 15 Abs. 2, Abs. 5, 140 Abs. 3

1. Die Verwendung einer markenrechtlich geschützten Bezeichnung (hier: PCB-PPOOL) erfolgt kennzeichenmäßig, wenn sie als sog. Keyword für eine "Google"-AdWords-(Werbe-)Anzeige eingesetzt wird. (Beurteilung analog Metatags durch BGHZ 128, 28ff. - Impuls).

2. Anstelle unerweislicher Haftung aus Täterschaft oder Teilnahme kann Inanspruchnahme aus Störerhaftung eingreifen, wenn es zur Markenverletzung nur dadurch kommt, dass die Keyword-Eingabe mit der Option "weitgehend passende Keywords" erfolgte und deshalb eine verwechslungsfähige Wortkombination angezeigt wird.

3. Behauptet der Verletzer, zwischen dem Schutzrechtsinhaber und dessen Rechtsanwalt bestehe für die Abmahnfähigkeit eine den gesetzlichen Gebührenanspruch unterschreitende Gebührevereinbarung, so hat er, da Ausnahmestatbestand, deren Zustandekommen und Inhalt darzulegen und zu beweisen.

Dasselbe gilt im Hinblick auf die Höhe der Gebühren eines mitwirkenden Patentanwaltes. Lediglich eine Prüfung der Notwendigkeit von dessen Mitwirkung als solcher findet nicht statt.

OLG Hamburg: Störerhaftung des Auslieferungsgagenten für eine Markenverletzung

Beschl. v. 15.08.2007 – 5 U 188/06
GMVO Art. 9 Abs. 1 a; VO EG 1383/2003

1. Ein Auslieferungsgagent, der damit beauftragt ist, eine in einem Container befindliche Warensendung aus China im Hamburger Hafen in Empfang zu nehmen und einem berechtigten Empfänger in Hamburg gegen Erstattung der im Hafen angefallenen Kosten auszuliefern, ist nicht verpflichtet, die Ware daraufhin zu untersuchen, ob es sich um markenverletzende Ware handelt. Ein Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung kommt frühestens ab dem Zeitpunkt in Betracht, in dem der Agent positive Kenntnis davon erhält, dass es sich um Piraterieware handelt. Diese Kenntnis wird nicht schon durch die Mitteilung des Zolls über die Grenzbeschlagnahme erlangt, die wegen des

Verdachts der Markenverletzung nach der VO EG 1383/2003 erfolgt.

2. Aus dem Umstand, dass der Agent in einem der Transportpapiere als Empfänger der Ware bezeichnet wird, begründet allein noch keinen Unterlassungsanspruch des Markenrechtsinhabers unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung.

4. Wettbewerbsrecht

OLG Hamm: Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 307 ff. BGB als Verletzung wettbewerbsrechtlicher Regelungen

Urt. v. 30.03.2006 – 4 U 3/06
BGB §§ 307 ff.; UKlaG § 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Ein Mitbewerber kann ungeachtet der möglichen Bekämpfung von Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 307 ff. BGB im Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz als Wettbewerbsverletzung geltend machen, dass ein solcher Gesetzesverstoß durch einen Konkurrenten zugleich auch einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG darstellt. Durch diesen Wettbewerbsverstoß werden Mitbewerber und Verbraucher auch nicht nur unerheblich beeinträchtigt im Sinne des § 3 UWG, wenn ein Verstoß gegen § 307 BGB vorliegt, der schon tatbestandsmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Verbraucher voraussetzt. Dabei kann auch ein geringerer Verstoß ausreichen, wenn eine Vielzahl von Marktteilnehmern betroffen ist und eine nicht unerhebliche Nachahmungsfahrer besteht. Das ist aber der Fall, wenn unwirksame Geschäftsbedingungen bei jedem online erfolgenden Vertragsabschluss gelten sollen und als solche im Internet verbreitet werden.

OLG Saarbrücken: Wettbewerbsverstoß durch irreführende Werbung

Urt. v. 21.06.2006 – 1 U 625/05
UWG §§ 3, 5

Eine irreführende Werbung im Sinne von § 5 UWG liegt nicht vor, wenn der Unternehmer den Preis seiner Ware zu jedem ihm sinnvoll erscheinenden Zeitpunkt und Zeitraum erhöht oder senkt.

Diese Preisgestaltungsfreiheit wird nur durch bindende Preisvorschriften eingeschränkt oder aber die Gegenüberstellung mit eigenen früheren Preisen irreführend ist.

Fundstellen: OLGR Saarbrücken 2006, 1088

OLG Hamburg: Bezeichnung „Flatrate“ bzw. „FlatratePlus“ im Rahmen der Bewerbung von DSL-Angeboten

Urt. v. 06.07.2006 – 3 U 234/05
UWG §§ 3, 5, 8 Abs. 1

1. Ausgehend vom allgemeinen Wortsinn wird die Bezeichnung „Flatrate“ bzw. „FlatratePlus“ im Rahmen der Bewerbung von DSL-Angeboten von den angesprochenen Verkehrskreisen als Pauschaltarif verstanden, nach dem die Internetnutzung regelmäßig zeit- und/oder volumenunabhängig abgerechnet wird.

2. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der Verwendung der Bezeichnung „Flatrate“ bzw. „FlatratePlus“ regelmäßig erwarten, dass eine Flatrate stets eigenständig und separat bestellt werden kann.

OLG Hamburg: Werbung mit der Angabe „Gehen Sie auf Nummer sicher mit dem Norton Sicherheitspaket!“

Urt. v. 06.07.2006 – 3 U 244/05
UWG §§ 3, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1

Ein beachtlicher Teil des angesprochenen Verkehrs versteht die in einem Werbeflyer enthaltene Angabe „Gehen Sie auf Nummer sicher mit dem Norton Sicherheitspaket!“ dahingehend, dass der angebotene DSL-Internetzugang bei Verwendung des beworbenen Sicherheitspakets weitestgehend sicher ist.

OLG Hamburg: Gewährung von Warengutscheinen bei Austausch der Autoglasscheibe

Urt. v. 10.08.2006 – 3 U 250/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 10, Nr. 11, 8 Abs. 1; VWG § 7 Abs. 1 S. 2

1. Bei der Gewährung von Warengutscheinen, welche bei dritten Unternehmen zum Erwerb von Waren oder

Dienstleistungen eingelöst werden können, gegenüber Kunden, die ihre Autoglasscheibe austauschen lassen, handelt es sich nicht um Nachlässe oder Rabatte auf die Kosten dieses Austausch. Auch eine Beteiligung an dem versicherungsvertraglich vereinbarten Selbstbehalt ist darin nicht zu sehen. Es liegt auch keine Verschleierung der vorgenannten Zuwendungen vor.

2. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige zusätzliche Leistung der Glaserei, welche den Schaden des Versicherungsnehmers nicht unmittelbar mindert. Freiwillige Leistungen Dritter sind, auch wenn sie adäquate (Vorteils-)Folge des Versicherungsfalles sind, nicht zugunsten des Versicherers zu berücksichtigen.

3. Die Versicherungsnehmer sind daher auch nicht verpflichtet, der Versicherung den Wert des erlangten Gutscheins mitzuteilen.

OLG Hamburg: Keine Textform bei bloßer Bezugnahme auf gespeicherte Widerrufsbelehrung

Urt. v. 24.08.2006 – 3 U 103/06

BGB §§ 126b, 312c, 312d, 355; BGB-InfoV § 1 Abs. 1; UWG §§ 8, 3, 4 Nr. 11
Wird beim Internetversandhandel der Verbraucher über sein Widerrufsrecht erst nach Vertragsschluss informiert, weil die betreffende AGB-Bestimmung zuvor nur zum Download bereit gehalten, aber nicht verkörpert übermittelt wird, und fehlt in der Widerrufsbelehrung die dann maßgebliche Widerrufsfrist von einem Monat, so verstößt das gegen § 312c I BGB, § 1 I Nr. 10 BGB-InfoV, weil es an der rechtzeitigen, vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zu erfolgenden Belehrung fehlt.

Fundstellen: NJW-RR 2007, 839

OLG Hamburg: Werbung eines Kreditmittlers mit dem Begriff "Umschuldung"

Urt. v. 07.09.2006 – 3 U 204/05
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8; RBERG Art. 1 § 1

1. Die Blickfangangabe "Umschuldung - günstig umsteigen" im Internetauftritt (Unterseite) eines Kreditvermittlers ist wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstan-

den, wenn dem Interessenten schon auf den Startseiten umfassend verdeutlicht wird, dass das Angebot die Vermittlung günstiger Anschlussfinanzierungen betrifft und dieser Umstand unterhalb des Blickfangs auf der Unter-Internetseite nochmals erläutert wird. Der Referenzverbraucher hat bei der Blickfangangabe in dem konkreten Äußerungszusammenhang nicht die Vorstellung, es würden die für die Ablösung der Altkredite erforderlichen rechtlichen Beratungen und Verhandlungen mit Dritten angeboten, sondern eine Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet (Rn.41).

2. Im Rechtsstreit über die Unterlassungsklage kann widerklagend der Aufhebungsantrag (§ 927 ZPO) betreffend die parallele einstweilige Unterlassungsverfügung und der Feststellungsantrag betreffend die Schadensersatzpflicht aus der Vollziehung erhoben werden (Rn.65).

Fundstelle: NJW-RR 2007, 40; GRUR-RR 2007, 20

OLG Hamburg: Verwendung des Begriffs der „dauerhaften Kontrollierbarkeit“ in der Arzneimittelwerbung

Urt. v. 21.09.2006 – 3 U 214/05
HeilMWRB § 3 S. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8

1. Der Begriff der „dauerhaften Kontrollierbarkeit“ wird von den angesprochenen Fachkreisen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in dem Sinne verstanden, dass bei einem zur Behandlung der Psoriasis (Schuppenflechte) zugelassenen Arzneimittel zwar nicht von einer unbegrenzten, aber von einer - gegenüber den bisherigen medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten - erheblich längeren Anwendungsdauer von deutlich mehr als einem Jahr auszugehen ist, und dass diese Behandlung - bei Respondern - zu einer Beherrschung der Psoriasis-Symptome, d.h. zu einer Verbesserung der Krankheitssymptome um mindestens 50% führt.

2. Der Begriff der „Dauertherapie“ wird von den angesprochenen Fachkreisen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in dem Sinne verstanden, dass ein zur Behandlung der Psoriasis (Schuppen-

flechte) zugelassenen Arzneimittel zwar nicht unbegrenzt, aber - gegenüber den bisherigen medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten - erheblich länger, nämlich deutlich länger als ein Jahr angewendet werden kann.

3. Zu den methodischen Anforderungen an medizinische Studien, mit deren Ergebnissen werbliche Aussagen für Arzneimittel wissenschaftlich abgesichert werden sollen.

OLG Hamburg: Ausräumung der Wiederholungsgefahr hinsichtlich der konkreten Verletzungsform durch eine strafbewährte Unterlassungserklärung

Urt. v. 05.10.2006 – 3 U 264/05
UWG § 8 Abs. 1

1. Gibt der wegen eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes in Anspruch Genommene auf die vorgerichtliche Abmahnung wie verlangt eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich der konkreten Verletzungsform (hier: Zeitungsanzeige) ab, ist die Wiederholungsgefahr hinsichtlich dieser konkreten Verletzungsform vollen Umfangs ausgeräumt.

2. Dem steht auch der Umstand, dass zu der abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung weiter ausgeführt wird, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch lediglich im Hinblick auf einen Teil der dort befindlichen Angaben begründet sei, und dass die weiteren Beanstandungen des Abmahnenden nicht geteilt würden, nicht entgegen. Insoweit streiten die Parteien nur noch um die rechtliche Begründung, nicht jedoch um Umfang des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs.

OLG Hamburg: Irreführung durch Bannerwerbung in einer Praxissoftware

Urt. v. 02.11.2006 – 3 U 105/06
UWG §§ 3, 5 Nr. 1, 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2

1. Zu Irreführung durch Bannerwerbung in einer Praxissoftware: Erscheint die Bannerwerbung für eine Medikament aufgrund der durch den Arzt vorgenommenen Auswahl eines anderen Präparats,

welches für die gleiche Indikation zugelassen ist, so kann der Eindruck erweckt werden, dass das in dem Banner beworbene Medikament statt des von dem Arzt ausgewählten Präparats verordnet werden könnte.

2. Voraussetzung eines gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 UWG zulässigen Vergleichs ist nicht die völlige Identität der verglichenen Produkte; die Vergleichbarkeit im Sinne des Gesetzes ist vielmehr weit zu verstehen. Es genügt, dass die Produkte funktionsidentisch sind und aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher als Substitutionsprodukte in Betracht kommen können.

3. Im Bereich von Arzneimitteln ist von der gleichen Bedarfsdeckung oder derselben Zweckbestimmung auszugehen, wenn für die verglichenen Präparate dieselbe Indikation besteht. Eine gleiche Bedarfsdeckung oder dieselbe Zweckbestimmung der Präparate ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Präparate in verschiedenen Wirkstärken oder Packungsgrößen angeboten werden. Entscheidend ist, dass die Präparate grundsätzlich einen identischen Anwendungsbereich haben.

OLG Frankfurt: Einblenden der erforderlichen Verbraucherinformationen auf einer externen Grafikdatei

Beschl. v. 06.11.2006 – 6 W 203/06
BGB § 312 c Abs. 1; BGB-InfoV § 1; UWG § 4 Nr. 11

1. Die Einblendung der nach § 312 c I BGB erforderlichen Verbraucherinformationen gemäß § 1 I BGB-InfoV auf einer externen Grafikdatei wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, wenn diese Einblendung aus technischen Gründen nicht erfolgt, wenn auf eBay-Angebote über WAP zugegriffen wird.

2. eBay-Vertragsbedingungen sind keine gesetzlichen Vorschriften in Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

OLG Hamburg: Angaben zur Indikation eines Arzneimittels im Internet außerhalb der Fachkreise ohne Passwortschutz

Urt. v. 23.11.2006 – 3 U 43/05
HWG § 10 Abs. 1; GG Art. 5; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

1.) Verbreitet der Pharmahersteller im Internet Angaben zur Indikation (zu den Anwendungsgebieten) und/oder die Gebrauchsinformationen für seine verschreibungspflichtigen Arzneimittel außerhalb der Fachkreise ohne Passwortschutz, so verstößt das gegen das Werbeverbot des § 10 Abs. 1 HWG.

2.) Der grundsätzlich weite HWG-Werbebegriff erfasst bei § 10 Abs. 1 HWG auch die sachlich gehaltenen und informativen Pflichtangaben. Nur soweit die Verwendung der Pflichtangaben vorgeschrieben ist (z. B. auf und/oder in der Packung), erfährt das Werbeverbot des § 10 Abs. 1 HWG eine normative Korrektur.

OLG Hamburg: Unerwünschte eMail-Werbung

Urt. v. 29.11.2006 – 5 U 79/06
UWG §§ 3, 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8

1. Bei der Zusendung von E-Mails handelt es sich um elektronische Post i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

2. An das Vorliegen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG erforderlichen Einwilligung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Beweislast für den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung trägt der Werben- de. Er hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, jederzeit das Vorliegen einer Einwilligung beweisen zu können.

3. Die Zusendung von E-Mails ohne Einwilligung stellt regelmäßig eine "unzumutbare Belästigung" i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG und eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung i.S.v. § 3 UWG dar.

OLG Hamburg: Herausgestellte Werbeangabe "Überlebensvorteil in der Adjuvans" für ein Arzneimittel zur Brustkrebstherapie

Urt. v. 14.12.2006 – 3 U 151/06
HeilMWRB § 3; UWG §§ 3; 4 Nr. 11, 8

1. Die herausgestellte Werbeangabe: "Überlebensvorteil in der Adjuvans" für ein Arzneimittel zur Brustkrebstherapie wird mangels erkennbarer inhaltliche Einschränkung vom Referenzverbraucher (Fachkreise) generalisierend verstanden und damit auch im Sinne eines Gesamtüberlebensvorteil gegenüber dem bisherigen adjuvanten Therapie-Angebot nach der Chemotherapie oder Operation. In diesem Fall relativiert der über ein Sternchenvermerk hinzugefügte Hinweis auf eine Meta-Analyse zu einer speziellen Umstellungsvariante (nach 2- bis 3jähriger Vorbehandlung) das Verständnis nicht.

2. Wird dagegen ausdrücklich mit dem Ergebnis einer Meta-Analyse zu deren speziellen Umstellungsvariante geworben, so wird auch der dazu gegebene Hinweis "Signifikant verbessertes Gesamtüberleben" nur hierauf bezogen.

3. Deckt sich die Werbeaussage mit dem Ergebnis einer zitierten und als "Meta-Analyse" bezeichneten Studie und hat diese zu einer entsprechenden Ergänzung in der Arzneimittelzulassung geführt, so kann die Werbeaussage nicht allein deswegen als wissenschaftlich unzureichend gesichert angegriffen werden, weil sie sich auf die Meta-Studie stützt. In welchen Fällen in der Werbung verdeutlicht werden muss, dass die Aussage "nur" auf einer Meta-Studie beruht, kann vorliegend offen bleiben.

OLG Hamburg: Verletzung der Informationspflichten nach § 312c BGB i.V.m. BGB-InfoV

Urt. v. 20.12.2006 – 5 U 105/06
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; BGB § 312c Abs. 1; BGBEG Art. 240

1. Das Widerrufs-/Rückgaberecht nach § 312d BGB kann bei dem Verkauf von Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemitteln nicht auf ungeöffnete Original-Umverpackungen beschränkt werden.

2. Die Bestimmungen der §§ 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB, 4 Medizinproduktegesetz (MPG) führen jedenfalls dann zu keinem anderen Ergebnis, wenn die Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel sich in gesonderten Verpackungen befinden und unter hygienischen Gesichtspunkten nicht beeinträchtigt werden.

3. Eine Verletzung der Informationspflichten nach §§ 312c BGB i.V.m. der BGB-InfoV stellt regelmäßig eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des Verbrauchers i.S.v. § 3 UWG dar.

OLG Bremen: Werbung eines Rechtsanwalts mit der Aussage "Erster Fachanwalt für ..."

Urt. v. 11.01.2007 – 2 U 107/06
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Die in einem Werbemittel getätigte Aussage eines Rechtsanwalts, er sei in einem bestimmten Ort, der zum Bezirk des Gerichts gehört, bei dem er zugelassen ist, "Erster Fachanwalt für ...", ist zumindest auch so zu verstehen, dass damit nicht nur ein zeitlicher, sondern zugleich ein qualitativer Hinweis gegeben werden soll, der die Gefahr der Irreführung begründet.

Fundstelle: OLGR Bremen 2007, 202; NJW 2007, 1539; MDR 2007, 688; GRUR-RR 2007, 209

OLG Hamburg: Werbung mit der Angabe „DSL-Jetzt auch bei uns“

Beschl. v. 09.02.2007 – 3 U 284/06
 UWG §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1

1. Wird in einer Werbeunterlage mit der Angabe „DSL-Jetzt auch bei uns“ geworben, gehen maßgebliche Anteile der angesprochenen Verkehrskreise mangels anders lautender Informationen – davon aus, dass das beworbene DSL-Angebot für jeden Adressaten der Werbung verfügbar ist.

2. Die Angabe ist irreführend, wenn das beworbene Angebot nicht bundesweit verfügbar ist. Es kann zurzeit nicht davon ausgegangen werden, dass den angesprochenen Verkehrskreisen hinreichend bekannt ist, dass die DSL-Technologie nicht bundesweit verfügbar ist.

KG: Angabe der Identität des Unternehmens bei Fernabsatz im Internet (Identitätsangabe im Internet)

Beschl. v. 13.02.2007 – 5 W 34/07
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BGB § 312c Abs. 1; BGB-InfoV § 1 Abs. 1 Nr. 1

1. Gibt ein Unternehmer beim Fernabsatz von Waren in seinem hierfür werbenden Internetauftritt nicht seinen vollen Namen, sondern lediglich seinen Familiennamen mit vorangestelltem ersten Buchstaben seines Vornamens an, so verstößt dies gegen die aus § 1 I Nr. 1 BGB-InfoV folgende Pflicht zur Angabe der Identität des Unternehmens.

2. Ein solcher Verstoß ist in der Regel geeignet, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber und der Verbraucher nicht nur unerheblich i.S. von § 3 UWG zu beeinträchtigen.

Fundstelle: NJW-RR 2007, 1050; MMR 2007, 440

OLG Köln: Irreführung durch Bezeichnung einer durchschnittlichen Server-Produktgruppe als HighEnd-Server

Urt. v. 23.02.2007 – 6 U 150/06
 UWG § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1

Werden dedizierte Webserver in der Werbung als "HighEnd-Server" bezeichnet, geht der angesprochene Verbraucher bei Fehlen gegenteiliger Hinweise davon aus, dass das so benannte Produkt höchsten Ansprüchen in Bezug auf Technologie und Werthaltigkeit genügt. Er wird relevant irreführt, wenn das Produkt stattdessen nur einwandfrei dem durchschnittlichen Stand der Technik entspricht.

Fundstelle: OLGR 2007, 487

OLG Hamburg: Darlegungs- und Beweislast für eine anwaltliche Tätigkeit, für die eine Gebühr von mehr als 1,3 gefordert werden kann

Beschl. v. 28.02.2007 – 3 U 254/06
 UWG § 12 Abs. 1; Anl 1 Nr 2400 RVG § 2 Abs 2 S 1; RVG § 14

1. Darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG umfangreich oder schwierig war, so dass eine Gebühr von mehr als 1,3 gefordert

werden kann, ist derjenige, der diese höhere Gebühr verlangt.

2. Aus dem Umstand, dass sich eine vorgerichtliche Abmahnung auf die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche aus dem Bereich der Telekommunikation, d.h. Telefonartef, bezieht, ergibt sich nicht per se, dass es sich um eine schwierige Sache handelt.

3. Auch der Umstand, dass nicht nur ein einziger, sondern mehrere Unterlassungsanträge geltend gemacht worden sind, belegt -für sich- nicht den besonderen Umfang der Sache. Diesem Umstand wird im Rahmen der entstehenden Anwaltsgebühren schon dadurch wirtschaftlich Rechnung getragen, dass für jeden der geltend gemachten Unterlassungsanträge ein gesonderter Teilstreitwert angesetzt, und damit insgesamt ein entsprechend hoher Streitwert zugrunde gelegt wird.

OLG Hamm: Wettbewerbsverhältnis bei unterschiedlicher Branchenzugehörigkeit

Urt. v. 01.03.2007 – 4 U 142/06
 UWG §§ 3, 4 Nr. 8, 8 Abs. 1

Ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne des UWG setzt nicht voraus, dass die Parteien der gleichen Branche angehören. Ausreichend ist, dass die Parteien durch eine Handlung miteinander in Wettbewerb getreten sind, etwa dadurch, dass sie sich durch Angebote mit abweichender Zielrichtung an die gleichen Konsumenten richten.

Fundstelle: OLGR Hamm 2007, 562

OLG Hamburg: Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG nur Bezug auf Unterlassungsansprüche; Kein Anspruch auf Vernichtung bzw. Unkenntlichmachung der Nachahmung im Falle des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes

Beschl. v. 19.03.2007 – 5 W 33/07
 ZPO §§ 935, 940; UWG §§ 3, § 4 Nr. 9a, Nr. 9b

1. Die in § 12 Abs. 2 UWG normierte Dringlichkeitsvermutung bezieht sich allein auf Unterlassungsansprüche, nicht

aber auf damit in Zusammenhang stehende Folgeansprüche.

2. Drittauskunftsansprüche, die in Zusammenhang mit Unterlassungsansprüchen aus dem Gesichtspunkt des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes (§§ 3, 4 Nr. 9 lit. a, lit. b UWG) geltend gemacht werden, können regelmäßig nicht im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden.

3. In Fällen des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes besteht regelmäßig kein Anspruch auf Vernichtung bzw. Unkenntlichmachung der Nachbildungen. Daher besteht auch kein Raum für einen auf die Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher gerichteten Sicherungsanspruch.

4. Der Inhalt des sich aus §§ 3, 4 Nr. 9 UWG ergebenden Leistungsschutzanspruches richtet sich in erster Linie nicht gegen die Herstellung und den Besitz einer Nachahmung, sondern gegen das Inverkehrbringen des nachgeahmten Erzeugnisses.

OLG Nürnberg: Unzulässige Bezeichnung eines Rechtsanwalts als „Spezialist“ (Spezialist)

Urt. v. 20.03.2007 - 3 U 2675/06
UWG §§ 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 3, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; BORA § 7 I

1. Der „Spezialist“ muss in der von ihm beworbenen beruflichen Tätigkeit qualitativ weit über den Mitbewerber herausragen. Er muss auf seinem speziellen Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche ihm ein „Wald- und Wiesenanwalt“ oder auch ein Fachanwalt nicht bieten kann.

2. Soweit ein Rechtsgebiet durch eine Fachanwaltschaft abgedeckt ist, scheidet für dieses Rechtsgebiet eine Selbstbewertung als „Spezialist“ schon deshalb aus, weil die hohen Anforderungen, welche an den Spezialisten gestellt werden, angesichts der Fülle der Rechtsgebiete, welche durch die Fachanwaltschaft abgedeckt werden, aus der Natur der Sache heraus nicht erfüllt werden können.

3. Es ist ein Unterschied, ob ein Gewerbetreibender marktschreierisch seine Ware anpreist oder ein Rechtsanwalt

seine Leistungen als Organ der Rechtspflege.

4. Der „Spezialist“ ist für die strengen Anforderungen, welche sich aus den Entscheidungen des BVerfG (NJW 2004, 2656) und des OLG Nürnberg (in dieser Entscheidung) ergeben, darlegungs- und beweispflichtig.

5. Die Rechtsanwaltskammern sind - wie jeder Berufskollege - befugt, den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen ihre Mitglieder bei unzulässiger Selbstbezeichnung als „Spezialist“ gem. §§ 5 II Nr. 3 i.V. mit §§ 3, 8 I, III Nr. 2 UWG ohne weitere Voraussetzungen vor den Zivilgerichten durchzusetzen.

6. „Spezialisten“ wird es also künftig nur noch geben können in sehr beschränkten Rechtsbereichen, beispielsweise „Spezialist für Waffenrecht“ oder „Spezialist für Unterhaltsrecht“.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 292

OLG Hamburg: Werbeangabe „Nichts hilft schneller“ für ein Lippenherpes-Mittel

Urt. v. 22.03.2007 - 3 U 202/06
HeilMWerbG § 3; UWG § 4 Nr. 9, 5; ZPO § 93

1. Die Werbeangabe „Nichts hilft schneller“ für ein Lippenherpes-Mittel versteht der Verkehr (Fachkreise und allgemeines Publikum) als Hinweis auf eine Spitzengruppenstellung, nicht aber im Sinne einer Alleinstellung. Der Umstand, dass es um die Schnelligkeit der Wirksamkeit und damit um eine überprüfbare Tatsache geht, besagt nicht zugleich, dass es das einzige so „schnelle“ Mittel wäre. Es mag noch Fälle geben, in denen der Verkehr eine Werbung mit dem sog. negativen Komparativ wegen sprachlicher Besonderheiten des Außenungsumfeldes als Alleinstellungsberühmung versteht; das ist der Beurteilung im Einzelfall überlassen.

2. Von wettbewerbllicher Eigenart ist die Werbeaussage „Nichts hilft schneller“ nicht, insoweit kommt kein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) in Betracht.

3. Wird die Einführungswerbung nach vorangegangener fruchtloser Abmahnung gerichtlich verboten, so ist bei einer inzwischen abgewandelten Nach-

folge-Werbung die erneute Abmahnung nicht entbehrlich (§ 93 ZPO).

OLG Hamburg: Verbreitung von Studien über ein Arzneimittel in einer Broschüre als Werbung i.S.d. HWG

Urt. v. 29.03.2007 - 3 U 153/06
HeilMWerbG §§ 3, 3a; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

1. Es handelt sich um Werbung im Sinne des HWG, wenn der Arzneimittelhersteller eine Broschüre verbreitet, in der Studien, die sich mit dem in der Broschüre hervorgehoben dargestellten Arzneimittel befassen, nach deren Studienziel, teilnehmenden Probanden, Studiendesign, Studienergebnis und Fundstelle aufbereitet sind.

2. Inwieweit sich dabei die Werbung auf ein Anwendungsgebiet außerhalb der Zulassung bezieht (§ 3a HWG), beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Ein werblicher Anwendungsbezug ist gegeben, wenn das Ergebnis einer Studie verspricht, dass die angesprochenen Durchschnitts-Ärzte darin eine hinreichend deutliche Empfehlung zur Anwendung entnehmen (hier: für die „neu eingestellten Patienten“ bzw. zur Umstellung auf das beworbene Mittel; der Zulassungsstatus des beworbenen Arzneimittels bleibt unerwähnt). Anders ist es, wenn eindeutig nur über das betreffende Studienziel referiert wird.

3a. Die Werbung ist irreführend (§ 3 HWG), wenn es sich bei dem referierten Studienergebnis (hier prozentuale Mortalitäts- bzw. Morbiditätssenkung bei Einsatz des Arzneimittels) nicht (wie mangels Hinweis angenommen) um den primären Studienendpunkt handelt, sondern um eine nachträglich vorgenommene Subgruppenanalyse.

3b. Wird dagegen bei einem „Vergleich zu Placebo“ durch den Hinweis „kalkuliert“ und durch den Hinweis im Studiendesign deutlich, dass die Studie keinen Studienarm „versus Placebo“ hatte, so ist die das Arzneimittel betreffende Werbung mit insoweit nur nachträglich errechneten Daten nicht irreführend.

OLG Hamburg: Zur Überschreitung der 1,3 Gebühr (Geschäftsgebühr nach § 14 RVG, Nr. 2400 RVG VV)

Beschl. v. 29.03.2007 - 3 U 254/06
UWG § 12 Abs. 1 UWG; RVG § 14; Anl 1 Nr 2400 RVG § 2 Abs. 2 S. 1

1. Die Überschreitung der 1,3 Gebühr (Geschäftsgebühr nach § 14 RVG, Nr. 2400 RVG VV) erfordert nicht, dass ein „besonderer“ Umfang oder eine „besondere“ Schwierigkeit der Rechtssache bestehen muss, d.h. dass ein gesteigerter Umfang oder ein gesteigerter Schwierigkeitsgrad der Sache nicht erforderlich ist, um die 1,3 Gebühr zu übersteigen.

2. Aus dem Gesetz (RVG) ergibt sich kein Rechtssatz, wonach eine Sache stets dann als schwierig anzusehen wäre, wenn es sich um eine Wettbewerbsache bzw. eine Sache aus einem Rechtsgebiet handelt, für welches eine Fachanwaltschaft besteht.

3. Dass RVG gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass Fälle, in denen der Anspruch unter Zeitdruck in einem einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemacht, oder in denen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen geführt, oder in denen mehrere Unterlassungsanträge gestellt werden - unabhängig von der damit verbundenen konkret erforderlichen anwaltlichen Tätigkeit - regelmäßig als schwierig oder umfangreich im Sinne von Nr. 2400 VV RVG anzusehen wären.

OLG Köln: Bedeutung der AGB-Kontrolle im Lauterkeitsrecht (Schriftformklauseln)

Urt. v. 30.03.2007 - 6 U 249/06
UWG § 4 Nr. 2, Nr. 11, Nr. 5; BGB §§ 305 ff.; UKlaG §§ 1, 3

1. Bei den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB handelt es sich in der Regel nicht um Vorschriften, die i.S. des § 4 Nr. 11 UWG dazu bestimmt sind, das Marktverhalten zu regeln (entgegen KG, NJOZ 2005, 2570 = MDR 2005, 677). Insoweit reicht es nicht aus, dass eine Norm erkennbar den Verbraucher schützen will; es kommt auf seinen Schutz als am Markt agierende Person an.

2. Schriftformklauseln, welche die Wirksamkeit formloser Nebenabreden betreffen, Selbstbelieferungs- und Nachbesse-

rungsklauseln unterfallen danach nicht dem § 4 Nr. 11 UWG.

3. Bei fehlerhaften Belehrungen über Widerrufsrechte oder bei Klauseln, die eine Einwilligung des Verbrauchers mit telefonischer Werbung begründen sollen, mag etwas anderes gelten.

4. Ohne Hinzutreten besonderer Umstände stellt die Verwendung unwirksamer AGB auch kein Ausnutzen der Leichtgläubigkeit von Verbrauchern i.S. des § 4 Nr. 2 UWG oder eine irreführende Werbung gem. § 5 UWG dar.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 285

OLG Hamburg: Bewerbung eines Osteoporose-Arzneimittels

Urt. v. 12.04.2007 – 3 U 256/06

HeilMWerbG § 3a S. 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

1. Wird ein Osteoporose-Arzneimittel einschränkungslos beworben mit „Bei postmenopausaler Osteoporose“ oder mit „Reduktion des Frakturrisikos“, so bezieht man das (selbstverständlich) auch auf den Bereich z. B. des Oberschenkelhalses, so dass sich auch hierauf die Zulassung beziehen muss (§ 3a Satz 2 HWG).

2. Zur Bedeutung einer sprachlich abgeänderten Fachinformation im „Anwendungsgebiet“ eines gemeinschaftlich zugelassenen Arzneimittels auf eine „Typ-II-Änderungsanzeige“, wenn beim Anwendungsgebiet einerseits eine Einschränkung gestrichen und andererseits der differenzierende Zusatz zur „nicht ermittelten Wirksamkeit“ verdeutlicht wird.

OLG Hamburg: Verpflichtung zum Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“ bei der Erinnerungswerbung

Beschl. v. 16.04.2007 – 3 U 22/07

HeilMWerbG § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 6; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

1. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 HWG, nach der in der Arzneimittelwerbung außerhalb der Fachkreise der Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“ erforderlich ist, gilt nicht bei der Erinnerungswerbung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 HWG). Eine Erinnerungswerbung ist u. a. dann gegeben, wenn in der Werbung aus-

schließlich mit der Arzneimittelbezeichnung oder mit dem Hinweis „Wirkstoff:...“ geworben wird (§ 4 Abs. 6 Satz 2 HWG).

2. Auch wenn in der Werbung die Wirkstoffangabe fehlt, kann gleichwohl eine Erinnerungswerbung vorliegen und damit der Hinweis nach § 4 Abs. 3 HWG entbehrlich sein, so z. B. wenn nur mit der Bezeichnung des Arzneimittels (hier: „Aspirin Effect 10 Beutel“) geworben wird.

OLG Stuttgart: Störerhaftung des Inhabers eines Internet-account für über diesen Account begangene Verstöße

Beschl. v. 16.04.2007 – 2 W 71/06

BGB §§ 1004, 312 c, 312 d; BGB-InfoV §§ 1, 14; ZPO § 127

Wer einer anderen Person den auf seinen Namen lautenden Internet-account (hier: e-bay) zum Betrieb von Handelsgeschäften zur Verfügung stellt, kann nach den Grundsätzen der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung wegen Verstößen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, da diese Person in Nutzung des account begehrt (hier: Informations- und Belehrungspflichten nach §§ 312c,d BGB i.V.m. BGB-InfoV).

OLG Hamburg: Zulässigkeit eines „Hausverbotes“ im Internet

Urt. v. 18.04.2007 – 5 U 190/06

UWG §§ 3, 4 Nr. 10

1. Die Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit von Zutrittsbeschränkungen bzw. zur Zulässigkeit von „Hausverboten“ kann grundsätzlich auf die Bedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs, insbesondere dem Handel über Internetshops, übertragen werden. Hierbei sind jedoch die Besonderheiten des mediums „Internet“ zu berücksichtigen.

2. Unter den Bedingungen des Internets kann eine wettbewerbswidrige Erschwerung des Zuganges zum Internetshop schon dann anzunehmen sein, wenn dieses durch die Sperrung bestimmter IP-Nummern oder sonstige technische Zugangsbeschränkungen bewirkt wird.

3. Das zu Testzwecken gehäufte Aufsuchen der Seite eines Internetshops, welches zu einer Störung des zu kontrollierenden Betriebes führt, kann zugangsbeschränkende Gegenmaßnahmen rechtfertigen.

OLG Schleswig: Irreführende Werbung für Hotelzimmer im Internet

Urt. v. 08.05.2007 – 6 U 73/06

PAngV § 1 Abs. 1 S. 1; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

1. Eine Internetwerbemaßnahme für Hotelzimmer unter Preisangabe mit einer Unter- und Obergrenze ist bei einem 55 Zimmer umfassenden Hotel jedenfalls dann irreführend, wenn in der untersten Preiskategorie tatsächlich jeweils nur ein Zimmer pro Zimmertyp zur Verfügung steht.

2. Die nach § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV bestehende Verpflichtung, den Endpreis zu nennen, ist nicht erfüllt, wenn in einer Internetwerbung für Hotelzimmer nicht dargelegt wird, in welcher Höhe Zusatzkosten oder sonst wertgestaltende Merkmale in den Beherbergungspreis einfließen.

Fundstelle: OLGR Schleswig 2007, 523; WRP 2007, 1127

OLG Hamburg: „Anti-Marder-Spray“

Urt. v. 16.05.2007 – 5 U 220/06

UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8; ChemG § 15 a

1. Ein „Anti-Marder-Spray“, dessen Inhaltsstoffe bestimmungsgemäß über die Geruchsorgane des Tieres aufgenommen werden, kann ein Biozid im Sinne der §§ 15 a, 3 b ChemG sein.

2. Ein weites Verständnis des „Biozid“-Begriffes entspricht dem Sinn und Zweck des ChemG und der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Abl. EG Nr. L 123 S. 1).

3. § 15 a ChemG ist im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

OLG Hamm: Unaufgeforderte Übersendung von Werbung per Telefax

Beschl. v. 22.05.2007 – 27 W 58/06

BGB § 823 Abs. 1

Die unaufgeforderte Übersendung von Werbung per Telefax stellt im geschäftlichen Verkehr neben einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch eine rechtswidrige Eigentumsverletzung dar.

OLG Frankfurt: Prämiensystem eines Herstellers für Dentalprodukten für den Bezug seiner Produkte durch Zahnlabore

Urt. v. 31.05.2007 – 6 U 157/06

HeilMWerbG § 7 Abs. 1 S. 1; UWG § 4 Nr. 11

Ein Prämiensystem, mit dem ein Hersteller Zahnlaboren für den Bezug seiner Dentalprodukte, darunter Medizinprodukte, umsatzabhängig Prämienpunkte verspricht, die gegen bestimmte Sachprämien eingelöst werden können, stellt eine nach § 7 HWG unzulässige produktbezogene Werbemaßnahme dar, die weder als zulässiger Geldrabatt noch als handelsübliche Nebenleistung eingestuft werden kann.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 299

LG Berlin: Anwaltskosten eines zu Unrecht Abgemahnten

Urt. v. 01.06.2007 – 103 O 246/06

UWG § 12 Abs. 1 S. 2

Anwaltskosten eines zu Unrecht Abgemahnten sind nicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG analog zu ersetzen, auch nicht die nicht auf die Verfahrenskosten anrechenbare halbe Geschäftsgebühr.

OLG Frankfurt: Internet-Versandhandelsapotheke

Urt. v. 28.06.2007 – 6 U 126/06

AMG § 73; ApoG § 11a; UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Ein Internet-Versandhandel mit in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln aus den Niederlanden nach Deutschland verstößt nicht gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. mit den deutschen Vorschriften, die den innereuropäischen Versandhandel mit Arzneimitteln regeln.

OLG Zweibrücken: Handeln eines Verkäufers bei einer Internet-Auktionsplattform als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB

Urt. v. 28.06.2007 – 4 U 210/06

BGB §§ 312 b Abs. 1, 312 c Abs. 1, BGB-InfoV § 1

Ein Verkäufer, der Verbrauchern über ein Internet-Auktionshaus Waren anbietet, handelt als Unternehmer, wenn die Gesamtumstände seines Internetauftritts den Eindruck eines professionellen Händlers erwecken; ihm obliegen deshalb die bei Fernabsatzverträgen vorgeschriebenen Informationspflichten.

OLG Hamburg: Haftung einer übernehmenden AG für einen Wettbewerbsverstoß, welcher durch die übernommene AG begangen wurde (DSL-Testpaket)

Urt. v. 11.07.2007 – 5 U 174/06

UWG §§ 4 Nr. 4, 8 Abs. 2, UmwG § 20 Abs. 1

1. Wird eine Aktiengesellschaft, die wegen eines in ihrem Unternehmen begangenen Wettbewerbsverstoßes auf Unterlassung in Anspruch genommen wird, während des Rechtsstreits auf eine andere Aktiengesellschaft verschmolzen, haftet die übernehmende Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin gemäß § 20 Abs.1 UmwG nicht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr für den Unterlassungsanspruch. Hierbei handelt es sich um einen tatsächlichen Umstand, der nicht auf den Rechtsnachfolger übergeht.

2. Gegen den Rechtsnachfolger kann der Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Erstgehungsgefahr begründet sein, sofern der Verletzte seinen Anspruch, ggf. hilfsweise, auch hierauf stützt. Ob eine Erstbegehungsgefahr besteht, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei kann z.B. zu berücksichtigen sein, dass trotz der formellen Umwandlung das Unternehmen in personeller und sachlicher Hinsicht unverändert fortgeführt wird.

3. Hängt bei einer einseitigen Erledigungserklärung die Frage der Erledigung von einer umstrittenen Rechtsfrage ab

und sind die Umstände, die zu einer Erledigung führen können, von dem Beklagten herbeigeführt worden, kann der Kläger auch hilfsweise die Hauptsache einseitig für erledigt erklären. Ist entsprechend dem Hilfsantrag die Erledigung der Hauptsache festzustellen und war die Klage ursprünglich zulässig und begründet, sind die Kosten vollständig dem Beklagten aufzuerlegen, da der Wert des Hilfsantrags auf Feststellung der Erledigung nicht hinter dem des Hauptantrags zurückbleibt.

OLG Hamburg: Beurteilung der wesentlichen Gleichartigkeit von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 1 UWG

Beschl. v. 12.07.2007 – 3 U 245/06

UWG § 6 Abs. 2 Nr. 1

1. Bei der Beurteilung der wesentlichen Gleichartigkeit von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 UWG kommt es in erster Linie auf quantitative Aspekte, nämlich auf das Ausmaß der Verschreibungen für die übereinstimmenden Indikationen zweier Medikamente im Verhältnis zu den Verschreibungen für die zusätzlichen Indikationen eines dieser Medikamente an.

2. Wir ein Medikament in der Verschreibungspraxis der Ärzte wegen zweier zusätzlicher Indikationen nur in insgesamt 2,4% der Fälle verschrieben, belegt dies, dass die beiden zusätzlichen Indikationen im Verhältnis zu den übereinstimmenden Anwendungsgebieten der Medikamente von sehr untergeordneter Bedeutung sind.

OLG Hamburg: Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung; Bezeichnung eines Arzneimittels mit dem Zusatz „forte“

Urt. v. 12.07.2007 – 3 U 39/07

GVG § 184; ZPO § 129; UWG §§ 3, 5, 8 Abs. 1

1. Zur Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung nach § 12 Abs. 2 UWG.

2. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG lebt nicht regelmäßig wieder auf, wenn im Hinblick auf das In-

Verkehr-Bringen der Ware zu der bereits bestehenden Begehungsgefahr die Wiederholungsgefahr hinzutritt.

3. Im Bereich der Bezeichnung von Arzneimitteln ist zwar davon auszugehen, dass es sich häufig so verhält, dass der Zusatz „forte“ für ein Arzneimittel eingesetzt wird, um es von einem gleichnamigen, aber schwächer dosierten Präparat gleichen Namens abzugrenzen. Da es sich jedoch nicht ausnahmslos so verhält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Verkehr aus der Bezeichnung „forte“ regelmäßig auf das Vorhandensein eines schwächeren Basispräparats desselben Anbieters schließt. Zudem ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Irrtum überhaupt wettbewerbllich relevant wäre.

4. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der Verwendung des Zusatzes „forte“ im Arzneimittelsektor davon ausgehen, dass einem so bezeichneten Präparat im Verhältnis zu seinen Wettbewerbspräparaten eine Spitzen- oder Alleinstellung zukomme.

5. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Verkehrskreise im Hinblick auf die Bezeichnung eines Arzneimittels aufgrund der Verwendung des Zusatzes „forte“ davon ausgehen, dass dem Präparat eine stärkere Wirksamkeit zukomme. Für ein solches Verkehrsverständnis, dass der Zusatz „forte“ nicht nur als Hinweis auf die Dosierung, sondern auch auf die höhere Wirksamkeit verstanden wird, besteht kein Anhalt.

6. Zu den Anforderungen, welche hinsichtlich fremdsprachiger wissenschaftlicher Studien an eine ordnungsgemäße Einführung in den Prozess zu stellen sind: Fremdsprachige Studien, auf deren Ergebnisse die Parteien sich zur Stützung ihres Sachvortrages beziehen wollen, sind in ihren wesentlichen Eckpunkten zu beschreiben. Das heißt, dass der Gegenstand der Studie, die primären und sekundären Ziele der Untersuchung, das Studiendesign und die Untersuchungsmethodik sowie die Studienergebnisse kurz schriftsätzlich darzustellen sind. Soweit sich die Parteien auf bestimmte Textstellen der Veröffentlichung stützen wollen, sollten diese schriftsätzlich im fremdsprachigen Originaltext sowie mit

einer „Arbeitsübersetzung“ in die deutsche Sprache wiedergegeben werden.

OLG Hamburg: Werbung mit Bezug auf ein Anwendungsgebiet bei einem Arzneimittel

Urt. v. 19.07.2007 – 3 U 292/06

HeilMWERB § 3a; UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

1. Die Arzneimittelwerbung („bezogen“ auf ein Anwendungsgebiet (§ 3a Satz 2 HWG) setzt voraus, dass der Referenzverbraucher in der Werbung einen Hinweis auf die Anwendung des Mittels und nicht nur auf dessen Wirkungen entnimmt.

2. Der Hinweis „Roo schützt Ihre MS-Patienten von Anfang an“ wird als Hinweis verstanden, das Arzneimittel zu Beginn der Behandlung einzusetzen. Dass das Mittel - anders als die gängigen Mittel der First-Line-Therapie - hierfür nur bei einem ganz eingeschränkten Patientenkollektiv zugelassen ist, lässt die Werbung aus sich heraus nicht erkennen. Ausführliche Vorab-Produktinformationen, die an „jeden“ interessierten Arzt verschickt worden sind, ändert die Beurteilung der streitgegenständlichen Werbung nicht.

3. Für § 3a HWG muss ein bestimmtes Ordnungsverhalten nicht eingetreten sein, die Werbung muss nur geeignet sein, die Marktentschließung zu beeinflussen. Daher ist es unerheblich, dass der Referenzarzt allgemein weiß, dass es unterschiedliche Zulassungen gibt und/oder dass er die Unrichtigkeit der Werbung durch Abgleich z.B. mit der Fachinformation, anderer Literatur oder den Pflichtangaben herausfinden kann. Pflichtangaben haben ohnehin nicht die Funktion, Werbeaussagen zu berichtigen.

OLG Hamburg: Proberaktion hinsichtlich eines Arzneimittels

Beschl. v. 19.07.2007 – 3 U 53/07

HeilMWERB § 3, 7; UWG §§ 5, 6 Abs. 1

1. Die Werbung für ein Arzneimittel zur Behandlung von Inkontinenz („OAB“) mit der Angabe: „Probeflug mit S. - Wie zufrieden sind Ihre OAB-Patienten - Stellen Sie einen unzufriedenen Patienten“

ten auf S. um - Fragen Sie 4 Wochen später nach der Therapiezufriedenheit" ist keine vergleichende Werbung, sie macht kein Konkurrenzprodukt erkennbar (§ 6 Abs. 1 UWG): Die Werbung verhält sich nicht dazu, weshalb der Patient bisher unzufrieden ist.

2. Die Angabe ist auch nicht irreführend (§ 3 HWG, § 5 UWG), eine höhere Wirksamkeit oder Verträglichkeit von S. wird nicht behauptet oder suggeriert.

3. Wird dem Arzt für das Ausfüllen des Formulars (über die Therapiezufriedenheit) ein Werbemuster (Koffergut und Kofferranhänger mit der Aufschrift "S.") versprochen, so verstößt das wegen der Zweckbestimmung nicht gegen das Verbot von Werbegaben gemäß § 7 HWG.

OLG Stuttgart: Ein-Tages-Rabattaktion

Urt. v. 19.07.2007 – 2 U 24/07
UWG §§ 3, 4 Nr. 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2

Es verstößt gegen das Transparenzgebot (§§ 3, 4 Nr. 4 UWG) und ist zur Irreführung geeignet (§§ 3, 5 I, II Nr. 2 UWG), wenn ein Elektro-Discounter in der Werbung für eine auf 1 Tag befristete Rabattaktion für Fotogeräte nicht bekannt gibt, dass der Rabatt nur für an diesem Tag vorrätige, nicht aber für zu bestellende Geräte gewährt wird.

Dieser Hinweispflicht wird nicht dadurch entsprochen, dass die Gerätepreise als "Abholpreise" bezeichnet sind.

Fundstelle: WRP 2007, 1115

OLG Nürnberg: Bezeichnung als „Spezialist“ hinsichtlich eines Betätigungsbereiches

Urt. v. 20.07.2007 – 3 U 2675/06
BRAO § 43c Abs. 1 S. 3; BORA § 7; UWG § 5 Abs. 2 Nr. 3

1. Der "Spezialist" muss in der von ihm beworbenen beruflichen Tätigkeit qualitativ weit über den Mitbewerber herausragen. Er muss auf seinem speziellen Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche ihm ein "Wald- und Wiesenanwalt" oder auch ein Fachanwalt nicht bieten kann.

2. Soweit ein Rechtsgebiet durch eine Fachanwaltschaft abgedeckt ist, scheidet

für dieses Rechtsgebiet eine Selbstbewertung als "Spezialist" schon deshalb aus, weil die hohen Anforderungen, welche an den Spezialisten gestellt werden, angesichts der Fülle der Rechtsgebiete, welche durch die Fachanwaltschaft abgedeckt werden, aus der Natur der Sache heraus nicht erfüllt werden können.

3. Es ist ein Unterschied, ob ein Gewerbetreibender marktschreierisch seine Ware anpreist oder ein Rechtsanwalt seine Leistungen als Organ der Rechtspflege.

4. Der "Spezialist" ist für die strengen Anforderungen, welche sich aus den Entscheidungen des BVerfG (NJW, 2004, 2656) und des OLG Nürnberg (BeckRS 2007, 07073) ergeben, darlegungs- und beweispflichtig.

5. Die Rechtsanwaltskammern sind - wie jeder Berufskollege - befugt, den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen ihre Mitglieder bei unzulässiger Selbstbezeichnung als "Spezialist" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG ohne weitere Voraussetzungen vor den Zivilgerichten durchzusetzen.

6. "Spezialisten" wird es also künftig nur noch geben können in sehr beschränkten Rechtsbereichen, beispielsweise "Spezialist für Waffenrecht" oder "Spezialist für Unterhaltsrecht".

OLG Hamburg: Ausgabe von Gutscheinen durch eine Apotheke für bestimmte Unannehmlichkeiten des Kunden

Urt. v. 26.07.2007 – 3 U 21/07
HWG § 7 Abs. 1 S. 1; AMG § 78; AMPPreisV §§ 1, 2, 3

§ 7 Abs. 1 Satz 1 HWG (hier: Barrabatt für verschreibungspflichtige Arzneimittel entgegen §§ 1-3 AMPPreisV) setzt entsprechend § 1 Abs. 1 HWG die Werbung für ein Arzneimittel voraus, d. h. eine produktbezogene Absatzwerbung. Daran fehlt es, wenn allgemein die Ausgabe von Gutscheinen durch eine Apotheke gleichsam als Entschädigung für bestimmte Unannehmlichkeiten des Kunden angekündigt wird.

Eine Umgehung des Barrabattverbots ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die

Prämienverteilung wesentliche Punkte (hier: Nachlieferung eines Artikels, Warten auf Arzneimittelzubereitung länger als 20 Minuten, Selbstabholung bei Nachlieferungen) betrifft.

OLG Hamburg: Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung bei zeitlich verzögerter Einreichung des Verfügungsantrags (Simyo Industries)

Urt. v. 15.08.2007 – 5 U 173/06
UWG § 12 Abs. 2

Wenn der Verletzte in einer durchschnittlich schwierigen Wettbewerbsstreitigkeit fast zwei Monate zwischen der Kenntniserlangung von dem Wettbewerbsverstoß und der Einreichung des Verfügungsantrags vergehen lässt (ohne vorherige Abmahnung des Verletzers), kann er die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG selbst widerlegt haben.

OLG Celle: Wettbewerbswidrigkeit der in Niedersachsen durchgeführte Lotterie "Q."

Urt. v. 05.09.2007 – 13 U 62/07
UWG § 4 Nr. 11; LottStV §§ 1, 4 Abs. 1

Die in Niedersachsen durchgeführte Lotterie "Q." widerspricht den Zielen des § 1 Nr. 2 und 3 LottStV und ist daher wettbewerbswidrig gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, soweit sie in gastronomischen Betrieben angeboten wird.

KG: Bagatelverstoß nach § 3 UWG

Beschl. v. 07.09.2007 – 5 W 266/07
UWG § 3; PAngV § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2

Ein Bagatelverstoß nach § 3 UWG kann vorliegen, wenn ein nicht als marktstark erkennbarer Händler von Elektro-Haushaltsgeräten in einem deutschsprachigen Internet-Auftritt unter der Top-Level Domain "de" einen "Versand nach Europa" anbietet, ohne die Kosten entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PAngV der Höhe nach zu beziffern oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 PAngV die Einzelheiten der Berechnung anzugeben (a. A. OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2007, 4 W 19/07).

OLG Karlsruhe: Zur Irreführungsfahr bei der Berufsbezeichnung "Fachexperte für Psychologie"

Urt. v. 07.09.2007 – 4 U 24/07
UWG §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 3; StGB § 132a

Die Berufsbezeichnung "Fachexperte für Psychologie" ist irreführend, wenn der Erlangung dieser Bezeichnung keine qualifizierten theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie zugrunde liegen, die einer akademischen Ausbildung, insbesondere der Ausbildung eines Diplom-Psychologen entsprechen. Eine Ausbildung, die fast ausschließlich im Selbststudium durchgeführt wird, genügt diesen Anforderungen in der Regel nicht.

5. Kartellrecht

OLG Bremen: Vorliegen einer Infrastruktureinrichtung im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB

Urt. v. 03.05.2007 – 2 U 25/07
GWB §§ 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4, 20 Abs. 1, 33

1. Eine Infrastruktureinrichtung im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB liegt auch dann vor, wenn der zur Kontrolle über den Zugang der Einrichtung Verfügungsberechtigte nicht deren Eigentümer ist.

2. Im Bereich von privatbesucherorientierten Verbrauchermessen kommt es für die Beantwortung der Frage, ob der Inhaber einer Infrastruktureinrichtung eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, darauf an, ob innerhalb derselben Region anderweitige Möglichkeiten bestehen, die Informationsinteressen der Besucher in vergleichbarer Weise abzudecken.

3. Auch bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung bleibt es dem Inhaber einer Infrastruktureinrichtung kartellrechtlich unbenommen, in Abweichung von einer auch bereits langjährigen Praxis entweder einem anderen Wettbewerber den (ausschließlichen) Zugang zu der Einrichtung zu gewähren oder die Organisation der in Frage stehenden Veranstaltung selbst zu übernehmen.

OLG Düsseldorf: Anordnung einer Enquêteuntersuchung betreffend den Angebotsmarkt für Außenwerbeflächen

Beschl. v. 08.05.2007 - VI-Kart 5/07 (V)

GWB §§ 32e, 59 Abs. 2, 61 Abs. 1 S. 1; VwVfG § 39 Abs. 1 S. 2

1. Die Kartellbehörde muss eine Enqueteuntersuchung nach § 32e GWB nicht durch förmlichen Beschluss einleiten, damit ihr die in diesem Verfahren gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse zustehen. Es genügt vielmehr, wenn die Kartellbehörde in der Ermittlungsanordnung selbst die Voraussetzungen für ein Tätigwerden nach § 32e GWB und der betreffenden Untersuchungsmaßnahme hinreichend begründet.

2. Die Begründung muss so vollständig sein, dass dem Adressaten eine tatsächliche und rechtliche Prüfung möglich ist und er sich anhand der Begründung darüber schlüssig werden kann, ob er die kartellbehördliche Verfügung hinnehmen oder anfechten will.

3. Ein Begründungsmangel kann in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dadurch geheilt werden, dass die erforderlichen Angaben im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden.

4. Eine Enqueteuntersuchung ist rechtswidrig, wenn sie entweder ins Blaue hinein erfolgt oder die zur ihrer Rechtfertigung angeführten Umstände die Vermutung einer möglichen Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs unter keinem Gesichtspunkt plausibel begründen können.

5. Die Kartellbehörde kann eine Enqueteuntersuchung zur Klärung einleiten, ob Maßnahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 32 Abs. 1 und 2 GEWB notwendig sind; sie darf darüber hinaus auch auf die Erlangung von Markterkenntnissen gerichtet sein, die bei der kartellrechtlichen Beurteilung künftiger Zusammenschlussvorhaben auf dem zu untersuchenden Markt von Bedeutung sein können.

6. Sonstiges

AG Brandenburg: Pauschale Kosten für ein vorprozessuales Mahnschreiben als Verzugschaden

Urt. v. 25.01.2007 - 31 C 190/06

BGB §§ 280 Abs. 2, 286

Die Kosten für ein vorprozessuales Mahnschreiben können - wenn sie nicht konkret aufgeschlüsselt werden - als Pauschalbetrag höchstens mit einem Betrag in Höhe von 2,50 Euro durch den Gläubiger gegenüber dem im Verzug befindlichen Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht werden.

Fundstellen: NJW 2007, 2268

OLG Hamburg: Mangelnde Vollziehung mit schwarz-weiß kopierter Anlage

Beschl. v. 30.01.2007 - 3 W 239/06

ZPO §§ 929, 936

1. Wird eine Unterlassungs-Beschlussverfügung, die antragsgemäß eine farbige Verbindungsanlage zum Verbot enthält und deren Ausfertigung ebenfalls mit farbiger Verbindungsanlage der Gläubigerin zugestellt wurde, innerhalb der Vollziehungsfrist dem Schuldner nicht so, sondern mit einer Verbindungsanlage in Schwarz-Weiß-Kopie zugestellt, so ist die Beschlussverfügung mangels wirksamer Vollziehung aufzuheben.

2. Dem steht nicht der Umstand entgegen, dass der Gerichtsvollzieher entgegen dem Zustellungsauftrag nicht das Original-Zustellungsstück mit farbiger Verbindungsanlage, sondern seine von ihm gefertigte Schwarz-Weiß-Kopie zugestellt hatte.

Fundstellen: NJW-RR 2007, 986

OLG München: Erstattungsfähigkeit der Reisekosten im Patentrechtsstreit (Sozietätsvertretung)

Beschl. vom 05.03.2007 - 6 W 1106/07

ZPO § 91

Jedenfalls im Patentrechtsstreit sind die Reisekosten eines nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig, und zwar selbst dann, wenn er einer Sozietät angehört, die auch am Gerichtsort vertreten ist.

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 256

OLG Hamm: Unterwerfungserklärung stellt nicht ohne weiteres ein Schuldanerkenntnis dar

Beschl. v. 30.05.2007 - 13 W 49/07

ZPO § 91a

Eine Unterwerfungserklärung kann nicht ohne weiteres als Schuldanerkenntnis gewertet werden; daher ist grundsätzlich, unabhängig von der Unterwerfungserklärung, im Rahmen des § 91a ZPO zu prüfen, ob der geltend gemachte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch begründet war. Ergibt sich aus den gesamten Umständen allerdings, dass der Beweggrund für die Unterwerfungserklärung die Vermeidung einer Beweisaufnahme war, so ist es unbillig, die Kosten des Verfahrens nach übereinstimmender Erledigungserklärung gegeneinander aufzuheben.

7. Pressemitteilungen der Instanzgerichte

LG Nürnberg-Fürth

Landgericht Nürnberg-Fürth weist Klage der Adam-Opel-AG gegen einen Spielzeughersteller ab

Pressemitteilung vom 11.05.2007

Urt. v. 11.05.2007 - Az. 4 HK O 4480/04

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat am 11. Mai 2007 eine Unterlassungsklage der Adam Opel AG gegen einen Hersteller von Spielzeugautos abgewiesen, der das Miniaturmodell eines Opel-Astra auf den Markt gebracht hatte. An dem Modellauto war der sog. Opel-Blitz an originalgetreuer Stelle angebracht.

Die Adam-Opel-AG verwendet seit vielen Jahren den sog. Opel-Blitz als Firmenlogo und verfügt hierfür über einen Markenschutz, der auch für Spielzeuge gilt. Sie selbst benutzt den sog. Opel-Blitz auch für Spielzeugmodelle, indem sie Spielzeughersteller lizenziert und Modelle über ihren eigenen Accessoire-Vertrieb in den Verkehr bringt. Der beklagte Spielzeughersteller hatte ein Modellauto in Filialen eines Lebensmitteldiscounters angeboten, das ein verkleinertes Abbild eines Opel Astra darstellte. Dabei wurde auch der sog. Opel Blitz verwendet. Über eine Lizenz verfügte er nicht. Die Adam-Opel-AG hält die Verwendung ihres

Logos auf dem Modellauto für eine Verletzung ihres Markenrechtes, weil der sog. Opel-Blitz auch von ihr für Spielzeuge verwendet werde und die beteiligten Verkehrskreise irrig davon ausgingen, dass der beklagte Spielzeughersteller einer ihrer Lizenznehmer sei.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, dass die Anbringung des „Opel-Blitzes“ auf den Modellautos zwar eine Marken-nutzung durch den beklagten Spielzeughersteller darstelle. Eine Verletzung des Markenrechtes der Adam-Opel-AG liege jedoch nicht vor. Der Durchschnittsverbraucher sehe in einem Spielzeugmodell nur ein Abbild des Originals. Dabei werde eine als Applikation angebrachte Marke lediglich als Bestandteil einer möglichst wirklichkeitstreuen Nachbildung verstanden. Dagegen gehe der Durchschnittsverbraucher nicht davon aus, dass der Hersteller des Originalfahrzeuges auch der Produzent des Modells sei.

Auch könne ein durchschnittlich verständiger Verbraucher nicht annehmen, dass auf Modellen angebrachte Zeichen nur mit der Gestattung der Rechteinhaber verwendet werden. Ihm sei bekannt, dass originalgetreue Spielzeugmodelle von vielen Produzenten zu teilweise niedrigen Preisen angeboten werden. Ein wirtschaftlich sinnvoller Absatz dieser Modelle wäre nur schwer möglich, wenn stets eine Gestattung der Zeicheninhaber vorläge.

Außerdem habe die Aufmachung der Verpackung, der Gebrauchsbeschreibung und des Zubehörs des Modellautos deutliche Hinweise auf seine Herkunft aus dem Unternehmen des Spielzeugherstellers enthalten. Eine relevante Verwechslungsgefahr habe daher nicht vorgelegen. Der Spielzeughersteller habe sich vielmehr eindeutig zu seinem Produkt bekannt.

Schließlich liege auch keine unlautere Ausbeutung des Rufes des Vorbildfahrzeuges vor.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Nürnberg, 11.05.2007

OLG Brandenburg
Weder Amt Schlaubetal noch Gemeinde Schlaubetal haben Anspruch auf die Internet-Domain www.schlaubetal.de

Pressemitteilung vom 13.07.2007

Urt. v. 12.06.2007 – 6 U 123/06

Das in der Stadt Müllrose ansässige Amt Schlaubetal wurde im Jahre 1992 gegründet. Zu diesem Amt gehört auch die Gemeinde Schlaubetal, die aus einem Zusammenschluss der Gemeinden Bremsdorf, Fünfeichen und Kieselwitz im Jahre 2003 hervorgegangen ist. Das Amt Schlaubetal hat einen in Form einer GmbH organisierten Reiseveranstalter und dessen Geschäftsführer vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) auf Herausgabe der Internet-Domain www.schlaubetal.de verklagt. Der Reiseveranstalter hatte diese Domain für sich im Jahre 2000 registrieren lassen.

Das Amt Schlaubetal hatte den Prozess vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) verloren und Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2007 ein Urteil verkündet, mit dem das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) bestätigt und die Berufung des Amtes Schlaubetal zurückgewiesen worden ist. Nunmehr liegen die schriftlichen Urteilsgründe vor. Der 6. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat festgestellt, dass die Inanspruchnahme der Internet-Domain www.schlaubetal.de durch einen Reiseveranstalter nicht das Namensrecht des Amtes Schlaubetal oder der Gemeinde Schlaubetal verletzt.

Begründet hat das Oberlandesgericht seine Entscheidung damit, dass das Schlaubetal eine geographische Bezeichnung für das 227 qkm große Tal ist, durch das der Fluss Schlaube fließt. Diese Region ist nicht deckungsgleich mit dem Gebiet des Amtes Schlaubetal oder der Gemeinde Schlaubetal. Die Benutzer des Internet erwarten unter der Website www.schlaubetal.de keine Informationen über das Amt oder die Gemeinde Schlaubetal, sondern über die Region als Naturpark, ein überregional bekanntes und beliebtes Ausflugsgebiet.

Zwar gibt es Städte und Gemeinden, wie etwa Heidelberg oder Solingen, die ohne den Zusatz Stadt oder Gemeinde selbständigen Namensschutz genießen.

Darauf können sich das Amt Schlaubetal oder die Gemeinde Schlaubetal nicht berufen, weil sie ohne den Zusatz "Amt" bzw. "Gemeinde" nicht unterscheidungskräftig bezeichnet werden.
 Brandenburg, den 13.07.2007

LG Berlin

Erfolg für die Musiker von „Karat“

Pressestelle der Berliner Zivilgerichte -
 Pressemitteilung vom 19.06.2007
 (42/2007)

Urt. v. 19.06.2007 - Gesch.-Nr.: 16 O 1019/05

Die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin verurteilte heute die Witwe des 2004 verstorbenen Musikers Herbert Dreilich der Löschung der Wortmarke „Karat“ zuzustimmen.

Nach Auffassung der Richter haben die Kläger gemeinsam mit der Ehefrau des Verstorbenen die Rechte an dem Namen der Band. Diese Rechte seien unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände durch das bewusste und gewollte gemeinschaftliche Auftreten mit dem Verstorbenen unter der Bezeichnung „Karat“ erworben worden. Die von den Gruppenmitgliedern gemeinsam erworbene Bezeichnung gehe daher der auf Antrag von Herbert Dreilich 1998 erfolgten Eintragung der Wortmarke „Karat“ beim Deutschen Patent- und Markenamt vor. Die Beklagte müsse als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen in die Löschung der Wortmarke einwilligen.

Die Beklagte hatte den Musikern zunächst die Verwendung des Namens Karat für Veranstaltungen gestattet. Später widerrief sie die Genehmigung. Sie war der Ansicht, dass aufgrund der Eintragung der Wortmarke „Karat“ die Rechte daran ausschließlich ihr zustünden. Hiergegen hatten die vier Musiker geklagt, die gemeinsam mit dem Verstorbenen in den 90er Jahren unter dem Namen „Karat“ Konzerte gaben, bei der Aufnahme einzelner Titel mitwirkten und auf dem Begleitmaterial der Tonträger abgebildet waren.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung zum Kammergericht möglich.

Berlin, 19.06.2007

OLG Köln
„Rabatt-Würfeln“ ist wettbewerbswidrig

Pressemitteilung vom 16.07.2007

In einem jetzt bekannt gewordenen Urteil hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln (Az. 6 W 23/07) die Werbeaktion einer Baumarktkette als wettbewerbswidrig beanstandet, wonach der Kunde vor dem Bezahlen an der Kasse um die Höhe des ihm zukommenden Rabattes würfeln sollte. Er gab damit dem Antrag eines Verbraucherverbandes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung recht, mit dem dieser die Unterlassung der Aktion verlangt hatte. Der Baumarktbetreiber hatte Anfang des Jahres Zeitungsanzeigen mit dem Inhalt geschaltet, dass Kunden im Rahmen der Aktion „Das Große Rabatt-Würfeln“ an der Kasse darum knobeln konnten, ob ihn auf den getätigten Einkauf 5, 15, oder 25 % Rabatt gutgeschrieben werden. Niemen sollte es nicht geben, da 5 % auf jeden Fall garantiert seien.

Der Senat sah in der Werbeaktion eine „unlautere Wettbewerbsbehandlung“, weil die Teilnahme an dem Rabattwürfeln von einem vorherigen Einkauf im Baumarkt abhängig gemacht wird. Die Aktion sei darauf angelegt gewesen, dass der Kunde die zuvor ausgewählte Ware auf jeden Fall abnehmen solle, egal ob sein „erwürfelter“ Rabatt 5, 15 oder 25 % betrage. Dies ergebe sich daraus, dass der Knobelvorgang an die Kasse verlegt werde. In rechtlicher Hinsicht solle der Kunde spätestens dann zur Abnahme der Ware verpflichtet sein, wenn er vor dem Bezahlen an der Kasse die Würfel in die Hand nehme. Damit sei der Erwerb der Ware an ein Gewinnspiel gekoppelt, was das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbiete. Der Gewinn in diesem Sinne könne auch ein Preisnachlass auf die erworbene Ware sein; damit werde das Urteil der Verbraucher „durch Ausnutzung der Spiellust“ getrübt. Der Kunde werde durch die Hoffnung auf leichten Gewinn letztlich in seiner Entscheidungsfreiheit und bei einem kritischen Preis- und Qualitätsvergleich beeinträchtigt, was sein Marktverhalten nicht nur unerheblich zum Nachteil der Mitbewerber beeinflusse.
 Das Urteil ist rechtskräftig.

* Siehe dazu auch Anmerkung von Carsten Johnne auf Seite 101 in diesem Newsletter

OLG Düsseldorf

Fusion der Phonak Holding AG mit den verschiedenen Unternehmen der GN Re Sound Gruppe untersagt

Pressemitteilung vom 08.08.2007

Beschl. v. 08. August 2007 - VI-Kart 8/07 (V)

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat durch einen am Mittwoch (08. August 2007) verkündeten Beschluss die Anträge der schweizerischen Phonak Holding AG und mehrerer Unternehmen der GN ReSound Gruppe auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahin, den vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss vorab vollziehen zu dürfen, als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat der Kartellsenat ausgeführt, dass die Befreiung vom gesetzlichen Vollzugsverbot nach geltendem Recht nicht durch einstweilige Anordnung im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden könne. Der Dispens vom Vollzugsverbot sei ausschließlich in einem gesonderten Antragsverfahren bei der Kartellbehörde geltend zu machen und könne nicht durch einstweilige Anordnung erteilt werden, weil die im Kartellrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Einzelfälle beschränkt seien. Die Vorschrift über das Verfahren zur Erlangung einer Befreiung vom Vollzugsverbot (§ 41 Abs. 2 GWB) schließe es aus, dass die Kartellbehörde selbst den Zusammenschlussbeteiligten außerhalb des dort vorgesehenen Antragsverfahrens eine Befreiung vom Vollzugsverbot unter Rückgriff auf die allgemeinen Bestimmungen des Kartellgesetzes über den Erlass einstweiliger Anordnungen erteile. In gleicher Weise sei auch das Beschwerdegericht gehindert, einem Zusammenschlussbeteiligten, der keinen Antrag nach § 41 Abs. 2 GWB verfolgt, sondern sich mit der Beschwerde gegen die kartellbehördliche Untersagungsentscheidung wendet, eine Befreiung vom Vollzugsverbot durch einstweilige Anordnung zu erteilen.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde gemäß § 74 Abs. 2 GWB zugelassen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Fusionsbeteiligten im Beschwerdeverfahren gegen eine kartellbehördliche Untersagungsverfügung eine Befreiung vom Vollzugsverbot des § 41 Abs. 1 GWB erwirken können, ohne das Verfahren nach § 41 Abs. 2 GWB zu betreiben, habe rechtsgrundsätzliche Bedeutung und sei höchststrichterlich noch nicht geklärt.

Düsseldorf, 08.08.2007

OLG Brandenburg Stromnetzbetreiber erhält keine höheren Netzzugangsentgelte

Pressemitteilung vom 28.08.2007

Beschl. vom 28.08.2007 - Kart W 3/06

Stromnetzbetreiber müssen seit kurzem die von ihnen erhobenen Netzzugangsentgelte durch die Regulierungsbehörden nach dem Energiewirtschaftsgesetz genehmigen lassen. Diese Entgelte sind wesentlicher Teil des von den Stromverbrauchern zu zahlenden Strompreises. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Genehmigungspflicht der Nutzzugangsentgelte das Ziel verfolgt, das deutliche erhöhte Preisniveau in der Bundesrepublik Deutschland zu senken. Die Regulierungsbehörde prüft bei der Genehmigung der Entgelte, ob und in welchem Umfang die Kosten, die der Betrieb des Stromnetzes verursacht, an die Stromversorger und damit letztlich an den Stromverbraucher weitergegeben werden dürfen. Dabei kann der Netzbetreiber nicht einfach die bei ihm tatsächlich angefallenen Kosten weiterreichen. Die Regulierungsbehörde prüft vielmehr, welche Kosten ein effizient arbeitender Netzbetreiber entstehen lassen würde, wenn er nicht ein Monopol inne hätte, sondern sich im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern befände. Beim Kartellsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist eine Reihe von Beschwerden von Stromversorgern gegen die Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg wegen der nur eingeschränkten Genehmigung der Netzentgelte für Strom anhängig.

Der Kartellsenat hat nunmehr seine erste Entscheidung in einem solchen Verfahren verkündet und die Beschwerde des betroffenen Stromnetzbetreibers – die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau – zurückgewiesen. Dieser Stromnetzbetreiber, der die zweitniedrigsten Entgelte im Lande Brandenburg hat, hatte sich gegen mehrere Kürzungen von Kostenpositionen durch die Landesregulierungsbehörde gewendet. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass alle Einwendungen unbegründet sind und die Landesregulierungsbehörde die Kosten zu Recht gekürzt hat. Dabei hat das Gericht die unklaren und komplizierten gesetzlichen Vorschriften nach dem gesetzgeberischen Zweck der Entgeltensenkung ausgelegt.

Gegen die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts kann sich der Stromnetzbetreiber mit der Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe wenden.

Brandenburg, den 28. August 2007

OLG Düsseldorf Rechtsanwälte dürfen nicht im Café beraten – Veranstaltung „coffee and law“ untersagt

Pressemitteilung vom 10.09.2007

Urteil vom 17. Juli 2007 – I-20 U 54/07

Der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Durchführung einer unter der Bezeichnung „coffee and law“ angekündigten Veranstaltung untersagt und damit das bereits in erster Instanz vom Landgericht Duisburg ausgesprochene Verbot bestätigt. Die Antragsgegnerin wollte Rechtsanwaltschaften die Möglichkeit geben, in einem Duisburger Café anwaltliche Beratungsleistungen zu erbringen. Dabei sollten vor allem Interessenten angesprochen werden, die eine gewisse Scheu vor dem Betreten einer Anwaltskanzlei haben und die daher nicht ohne weiteres als anwaltliche Mandanten gewonnen werden können. Diesen Personen sollte gegen Zahlung einer Pauschale von 20,- € im Café und in der damit verbundenen lockeren Atmosphäre eine Erstberatung durch einen einzelnen Rechtsanwalt geboten werden, die in eine „klare

Empfehlung“ einmünden soll, „ob und was zu tun ist“. Diejenigen Rechtsanwälte, an die als Ergebnis der Erstberatung im Café Mandanten vermittelt werden, sollten für den Mandanten unter bestimmten Bedingungen 50,- € an die Antragsgegnerin zahlen.

Der Senat führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, die geplante Veranstaltung verstoße in mehrfacher Hinsicht gegen Bestimmungen des anwaltlichen Berufsrechts und des Wettbewerbsrechts.

Da es darum gehe, im Umgang mit Rechtsanwälten Unerfahrene, die sich scheuen, eine Anwaltskanzlei zu betreten, durch die Schaffung einer lockeren Atmosphäre in einem öffentlichen Café an eine anwaltliche Beratung heranzuführen und so als Mandanten zu gewinnen, handle es sich um eine für Rechtsanwälte unzulässige Werbeveranstaltung. Die etwa 15 Minuten dauernde Beratung diene dazu, den Werbecharakter der Veranstaltung zu verschleiern. Insbesondere in der in rechtlichen Angelegenheiten unerfahrenen Zielgruppe sei die Vorstellung verbreitet, dass es auf jede rechtliche Frage eine einfache, klare und eindeutige Antwort gebe. Dass nicht selten eine differenzierte Betrachtung geboten sei, die eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nur nach eingehender Ermittlung des Sachverhalts und Prüfung der Rechtslage zulasse und anschließend eine Abwägung unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen erfordere, dürfte dem größten Teil der angesprochenen Zielgruppe nicht von vornherein bewusst sein. Die Beratungsinteressenten würden daher zunächst auch nicht erkennen, dass die Café-Beratung in den meisten Fällen nahezu zwangsläufig zu der Empfehlung führen werde, sich eingehender, dann eben doch in einer Rechtsanwaltskanzlei beraten zu lassen. Daneben verletze der im öffentlichen Café beratende Rechtsanwalt auch seine Fürsorgepflicht gegenüber den Beratungsinteressenten mit Blick auf seine Verschwiegenheitspflicht. Da in einem öffentlichen Café keine Räume erkennbar seien, in denen eine vertrauliche Beratung durchgeführt werden könne, widerspreche es der anwaltlichen Fürsorgepflicht, dass die Mandanten der durchaus

realistischen Gefahr einer leichtfertigen Preisgabe von persönlichen Umständen gleichsam öffentlich im Café vor den Augen und Ohren der anderen Café-Besucher ausgesetzt würden.

Einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht liege darin, dass die Werbung mit einem Pauschalpreis von 20,- € unzulässig sei, weil der Interessent eine unabhängig vom Gegenstand und Umfang seiner Sache vollständige und ordnungsgemäße Beratung erwarte, die er indes so nicht bekomme. Die versprochene „klare Empfehlung“ könne nur in den seltensten Fällen abschließend sein, sondern wird in der Regel darin bestehen, den Mandanten zur weiteren Beratung an einen anderen Anwalt zu vermitteln. Die Beratung, die der Mandant auf diese Weise für die gezahlten 20,- € erhält, erweise sich dann für ihn als nur begrenzt nützlich, weil er – anders als von der Werbung suggeriert – keinen abschließenden Rat erhalte, sondern erst noch einen anderen Rechtsanwalt aufsuchen müsse, der mit dem rechtlichen Problem bis dahin nicht vertraut sei und dem der Mandant dann nochmals in ähnlicher Weise wie bereits im Café seinen Fall vortragen müsse, was weitere Kosten auslöse. Dass die Antragsgegnerin für den an einen Rechtsanwalt vermittelten Mandanten unter bestimmten Bedingungen einen Geldbetrag von 50,- € fordere, verstoße gegen das gesetzliche Verbot einer entgeltlichen Mandantenvermittlung.

Düsseldorf, 10. September 2007

V. HINWEIS

Links zu Gerichten im Internet

Einige der Entscheidungen sind zum Teil im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://curia.eu.int/>
- Bundesgerichtshof
<http://www.bundesgerichtshof.de>
- Bundespatentgericht
<http://www.bundespatentgericht.de>

B. AUFSÄTZE / URTEILSANMERKUNGEN

Zusammengestellt von *Carsten Johné*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- ausgewertete Ausgaben: 184
- aufgeführte Literaturnachweise: 277

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Beetz, Rainer

Zur Erfindungsqualität im Gebrauchsmusterrecht
ÖBl 2007, 148 (Heft 4)

Beyerlein, Thorsten

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.02.2007 - X ZR 38/06 - Keine mittelbare Patentverletzung durch Lieferung von regelmäßig auszutauschenden Verbrauchsteilen ("Pipettensystem")
EWIR 2007, 443 (Heft 14); EWIR § 10 PatG 1/07, 443

Deichfuß, Hermann

Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2006 - 4b O 346/05 - Patentverletzung durch die Benutzung des MPEG 2-Standards zur Herstellung von DLT-Tapes, DVD-R, Masters und Stampeders
jurisPR-WettbR 8/2007 Anm. 6

Einsele, Rolf W.

Patente als Unternehmenswerte - und wie geht man damit um? Management von Patentportfolios in einem Weltkonzern
Mitt. 2007, 389 (Heft 9)

Findeisen, Frank

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.04.2007 - X ZR 64/04 - Polymer-Lithium-Batterien
Mitt. 2007, 382 (Heft 8)

Gassauer-Fleissner, Christian

Der Patentstreit in Österreich - heute
Mitt. 2007, 293 (Heft 7)

Götting, Horst-Peter

Anm. zu BGH, Urt. vom 13.02.2007 - X ZR 74/05 - Auslegung des Patentanspruchs bei Patentverletzung (Kettenradanordnung)
LMK 2007, 221972 (Ausgabe 5/2007)

Heselberger, Johannes

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.04.2007 - X ZR 64/04 - Auseinandersetzung mit dem Stand der Technik in einer Patentanmeldung („Polymer-Lithium-Batterien“)
jurisPR-WettbR 8/2007 Anm. 5

Heselberger, Johannes

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.04.2007 - X ZR 201/02 - Klageerweiterung im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren
jurisPR-WettbR 7/2007 Anm. 5

Jänich, Volker Michael

Anm. zu BGH, Urt. vom 30.01.2007 - X ZR 53/04 - Mittelbare Patentverletzung durch Lieferung eines Räderwerks ins Ausland (Funkuhr II)
LMK 2007, 238128 (Ausgabe 8/2007)

Klopschinski, Simon

Die Implementierung von Gemeinschaftsrecht und internationalen Verträgen in das Europäische Patentübereinkommen nach der Revisionskonferenz im Jahr 2000
GRURInt 2007, 555 (Heft 7)

Koschmieder, Stefan U.

Umformulieren von „Verwendungsansprüchen“ für die US-amerikanische Patentpraxis
Mitt. 2007, 400 (Heft 9)

Krauß, Jan

Anm. zu EuGH, Beschl. v. 17.04.2007 - Rs. C-202/05 - Calcitriol
Mitt. 2007, 309 (Heft 7)

Krauß, Jan

Anm. zu BGH, Urt. v. 19.12.2006 - X ZR 236/01 - Carvedilol II
Mitt. 2007, 310 (Heft 7)

Malkawi, Bashar H.

Iraqi Patent Law - In Search of Compliance with TRIPS
IIC 2007, 591 (Heft 5)

Müller-Stoy, Tilman

Patent Litigation in the People's Republic of China
IIC 2007, 520 (Heft 5)

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.04.2007 - X ZR 64/04 - Reichweite einer Nichtangriffsabrede in einem Patentreizenzvertrag („Polymer-Lithium-Batterien“)
jurisPR-BGHZivlIR 27/2007 Anm. 4

Romandini, Roberto

Anmerkung zu Tribunale di Roma, U. v. 09.09.2004 - Patentreiz: Auslegung von Patentansprüchen; Äquivalente Patentverletzung; Abhängige Erfindung; Verschlusskapseln
GRURInt 2007, 617 (Heft 7)

Sihanya, Ben

Patent Law and Practice in Kenya
IIC 2007, 648 (Heft 6)

Swanson, Erik R.

Anm. zu US Supreme Court, Entsch. v. 30.04.2007 - 04-1350 - KSR ./ TE-LEFLEX
Mitt. 2007, 328 (Heft 7)

Teschemacher, Rudolf

Enlarged Board of Appeal of the EPO Restores Legal Certainty for Divisional Applications - Established Practice Confirmed
IIC 2007, 703 (Heft 6)

Thouvenin, Florent

Patentierung von Geschäftsmethoden und Computerprogrammen: The English Approach
sic! 2007, Ausgabe 9

Winterfeldt, Volker/Engels, Rainer

Aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahre 2006. Teil II: Patentreiz, Gebrauchsmusterrecht und Geschmacksmusterrecht
GRUR 2007, 537 (Heft 7)

Xiang, Yu/Shan, Liu

The New Developments in Patent Protection for Inventions Involving Computer Programs in China - A Study Based on the Newly Amended Chinese Patent Examination Guidelines
IIC 2007, 659 (Heft 6)

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Berger, Christian

Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven - Urheberrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte des geplanten § 52b UrhG
GRUR 2007, 754 (Heft 9)

Beyerlein, Thorsten

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.05.2007 - I ZR 130/04 - Sammlung, Datenbankwerk, Urheberschaft, persönliche geistige Schöpfung, Datenbankersteller ("Gedichttitelliste I")
EWIR 2007, 535; EWIR § 4 UrhG 1/07, 535

Engels, Stefan/Jürgens, Uwe

Auswirkungen der EGMR-Rechtsprechung zum Privatsphärenschutz - Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung des "Caroline"-Urteils im deutschen Recht
NJW 2007, 2517 (Heft 35)

Ernst, Stefan

Anm. zu LG Mannheim, Beschl. v. 25.1.2007 - 7 O 65/06 - Inhaber eines Internetanschlusses als Störer
MMR 2007, 538 (Heft 8)

Faust, Florian

Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2006 - I ZR 277/03 - Namensrecht, Reichweite des postmortalen Persönlichkeitsrechts (kinski-klaus.de)
JuS 2007, 776 (Heft 8)

Frank, Christian/Wiegand, Nicolai

Der Besichtigungsanspruch im Urheberrecht de lege ferenda
CR 2007, 481 (Heft 8)

Gausling, Tina

Anm. zu OLG München, Urt. v. 10.5.2007 - 29 U 1638/06 - Urheberrechtliche Zulässigkeit eines elektronischen Kopienversanddienstes - Subito
MMR 2007, 529 (Heft 8)

Gautschi, Adrian

Schutz von (Online-)Datenbanken
sic! 2007, 592 (Heft 7/8)

Gompel, Stef van

Unlocking the Potential of Pre-Existing Content: How to Address the Issue of Orphan Works in Europe?
IIC 2007, 669 (Heft 6)

Grassmann, Ferdinand

Anm. zum OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06 - Elektrischer Kopienversand
ZUM 2007, 641 (Heft 8/9)

Grützmaker, Malte

Gebrauchsoftware und Übertragbarkeit von Lizenzen
CR 2007, 549 (Heft 9)

Günther, Andreas

Anm. zu OLG Dresden, Urt. v. 28.11.2006 - 14 U 1070/06 - Urheberrechtsverstoß durch Online-Videorekorder
ITRB 2007, 200 (Heft 9)

Heckmann, Jörn

Zum Erfordernis der Einwilligung in eine retrospektive Digitalisierung von Printwerken zu Werbezwecken - Dargestellt am Dienst "google book search"
AfP 2007, 314 (Heft 4)

Helle, Jürgen

Privatfotos Prominenter - Spagat zwischen Karlsruhe und Straßburg
AfP 2007, 192 (Heft 3)

Kamps, Michael/Koops, Leonard

Online-Videorecorder im Lichte des Urheberrechts
CR 2006, 581 (Heft 9)

Kitz, Volker

Die Herrschaft über Inhalt und Idee beim Sprachwerk - Anm. zu LG München I, GRUR-RR 2007, 226 - Eine Freundin für Pumuckl
GRUR-RR 2007, 217 (Heft 7)

Klett, Alexander R.

Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2006
K&R 2007, 356 (Heft 7/8)

Ladeur, Karl-Heinz

Anm. zu OLG München, Urt. v. 06.03.2007 - 18 U 3961/06 - Zur Unzulässigkeit der Abbildung eines Prominenten in der Einführungswerbung für eine überregionale Sonntagszeitung
AfP 2007, 242 (Heft 3)

Langhoff, Helge/Oberndörfer, Pascal/Jani, Ole

Der "Zweite Korb" der Urheberrechtsreform - Ein Überblick über die Änderungen des Urheberrechts nach der zweiten und dritten Lesung im Bundestag
ZUM 2007, 593 (Heft 8/9)

Libertus, Michael

Die Einwilligung als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bildnisaufnahmen und deren Verbreitung
ZUM 2007, 621 (Heft 8/9)

Lucas-Schloetter, Agnès

Das französische Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 01.08.2006
GRURInt 2007, 658 (Heft 8/9)

Lüder, Tilman

First Experience With EU-wide Online Music Licensing
GRURInt 2007, 649 (Heft 8/9)

Makeen, F.

Authorship/Ownership of Copyright Works Under Egyptian Authors' Rights Law
IIC 2007, 572 (Heft 5)

Mantz, Reto

Anm. zu LG München I, Urt. v. 19.4.2007 - 7 O 3950/07 - Haftung des UseNet-Zugangsvermittlers
MMR 2007, 453 (Heft 7)

Masiyakurima, Patrick

The Futility of the Idea/Expression Dichotomy in UK Copyright Law
IIC 2007, 548 (Heft 5)

Meier, Dieter

Fernsehen: Neue Verbreitungsformen und ihre rechtliche Einordnung
sic! 2007 (Heft 7/8)

Mittelstaedt, Axel

Kommt es für die Feststellung der Geschmacksmusterverletzung auf die Unterschiede oder auf die Gemeinsamkeiten an?
WRP 2007, 1161 (Heft 10)

Opolony, Bernhard

Die Rechtsnatur des Gastspielvertrages darstellender Bühnenkünstler
ZUM 2007, 519 (Heft 7)

Osterloh, Arn

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.03.2007 - VI ZR 101/06 - Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber eines Internetforums
jurisPR-BGHZivilR 26/2007 Anm. 1

Ott, Stephan

Die Google Buchsuche - Eine massive Urheberrechtsverletzung?
GRURInt 2007, 562 (Heft 7)

Quaedvlieg, Antoon A.

Anm. zu Supreme Court Hoge Raad, v. 24.02.2006 - C04/350HR - Technip Benelux
IIC 2007, 618 (Heft 5)

Riesenhuber, Karl

Anm. zu BGH, Urt. v. 06.03.2007 - VI ZR 13/06 - Einwilligungsfreie Veröffentlichung von Fotos Prominenter (Prinz Ernst August von Hannover)
LMK 2007, 238951 (Ausgabe 8/2007)

Rössel, Markus

Anm. zu BGH, Urt. v. 24.05.2007 - I ZR 130/04 - Schutz einer Gedichttitelliste als Datenbankwerk
ITRB 2007, 199 (Heft 9)

Schertz, Christian

Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen - Die Ausnahmevorschrift des § 23 I Nr. 4 KUG
GRUR 2007, 558 (Heft 7)

Schmelz, Christoph

Die Werkzerstörung als ein Fall des § 11 UrhG
GRUR 2007, 565 (Heft 7)

Schmelz, Christoph

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.03.2007 - VI ZR 101/06 - Haftung des Betreibers eines Meinungsforums im Internet
ZUM 2007, 535 (Heft 7)

Stadler, Katrin

Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 31.01.2007 - 308 O 793/06 - Keine Übernahme fremder Pressemitteilungen auf eigene Website
ITRB 2007, 180 (Heft 8)

Stadler, Katrin

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 15.12.2006 - 6 U 229/05 - Unerlaubte Nutzung einer Wetterdatenbank
ITRB 2007, 206 (Heft 9)

Teufel, Fritz

Freie Software, Offene Innovation und Schutzrechte
Mitt. 2007, 341 (Heft 8)

Vakula, Alexandra/Bornhagen, Sophia

Das russische Recht der Verwertungsgesellschaften - Eine Studie zu problematischen Aspekten es Wahrnehmungsrechts in Russland
GRURInt 2007, 569 (Heft 7)

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Anderl, Axel

Anm. zu ÖOGH, Beschl. v. 20.03.2007 - 17 Ob 1/07g - Keyword-Advertising - „Wein & Co“
MMR 2007, 499 (Heft 8)

Anderl, Axel

Anm. zu OGH, Entsch. v. 20.03.2007 - 17 Ob 1/07g - Markenverletzung durch Keyword-Advertising (Wein & Co)
ÖBl 2007, 174 (Heft 4)

Berlit, Wolfgang

Urheberrechtlicher Titelschutz - Eine aktuelle Betrachtung
MarkenR 2007, 285 (Heft 7/8)

Bugdahl, Volker

Die Grundgesetze der menschlichen Dummheit und die Prüfung ihrer Gültigkeit für Marken
MarkenR 2007, 298 (Heft 7/8)

Donath, Guido

Anm. zu OGH, Entsch. v. 28.09.2006 - 4 Ob 134/06v - Kennzeichenmäßiger Gebrauch; Markenschutz ohne tatsächliche Verwendung (BUZZ!)

Elteste, Thomas

Anm. zu BGH, Urst. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Fremdes Kennzeichen als Metatag (Impuls)
ITRB 2007, 157 (Heft 7)

Erdmann, Willi

Anm. zu EuG, Urst. v. 13.02.2007 - Rs. T-256/04 - RESPICORT/RESPICUR
MarkenR 2007, 361 (Heft 7/8)

Felchner, Thomas

Vorrang der EuGH-Rechtsprechung vor der Bindungswirkung?
MarkenR 2007, 294 (Heft 7/8)

Gamerith, Helmut

Anm. zu OGH, Entsch. v. 16.01.2007 - 4 Ob 204/06p - Schutz eines nicht registrierten Warenkennzeichens (pur Reinstoffkapseln)
ÖBl 2007, 164 (Heft 4)

Graeber, Christoph S.

Anm. zu OLG Düsseldorf, Urst. v. 23.01.2007 - I-20 U 79/06 - Google-AdWord, markenmäßige Nutzung
EWiR 2007, 531 (Heft 17); EWiR § 15 MarkenG 2/07, 531

Härtig, Niko

Anm. zu BGH, Urst. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - ROLEX-Imitationen im Internet; Störerhaftung des Veranstalters von Fremdauktionen ("Internet-Versteigerung II")
BGHR 2007, 828 (Heft 17)

Hartwig, Henning

Anm. zu BGH, Urst. v. 18.05.2006 - I ZR 183/03 - Markenverletzung auch bei Verwendung eines fremden Kennzeichens als verstecktes Suchwort im Quelltext einer Internetseite ("Impuls")
EWiR 2007, 473 (Heft 15); EWiR § 15 MarkenG 1/07, 473

Heinze, Christian A./Heinze, Stefan

Transit als Markenverletzung. Schlusswort des EuGH in der Entscheidung "Montex/Diesel"
GRUR 2007, 740 (Heft 9)

Hertz-Eichenrode, Christian

Verwechslungsgefahr - ein deutscher Sonderweg?
WRP 2007, 1067 (Heft 9)

Hoffmann, Markus

Von "Handymännern" und "noblem Branntwein" - Die Saga vom Sprachverständnis der Deutschen in der Eintragungspraxis fremdsprachiger Wortmarken
Mitt. 2007, 301 (Heft 7)

Hüttermann, Aloys/Storz, Ulrich/Tellmann, Cordula

Die angemeldete und veröffentlichte Marke als Rechtsmangel nach § 435 BGB?
Mitt. 2007, 404 (Heft 9)

Jänich, Volker Michael

Anm. zu BGH, Urst. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - Störerhaftung eines Internetauktionshauses bei Fremdversteigerungen (Internet-Versteigerung II)
LMK 2007, 239931 (Ausgabe 9/2007)

Jürgens, Uwe

Anm. zu BGH, Urst. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - Haftung des Internetauktionsveranstalters bei Markenrechtsverstößen Dritter (Internet-Versteigerung II)
K&R 2007, 392 (Heft 7/8)

Kresbach, Georg/Grögerova, Veronika

Die Gemeinschaftsmarke nach dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union
ÖBl 2007, 153 (Heft 4)

Lehment, Cornelis

Anm. zu BGH, Urst. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - Störerhaftung eines Internetauktionshauses bei Fremdversteigerungen (Internet-Versteigerung II)
GRUR 2007, 713 (Heft 8)

Lerach, Mark

Rechtsverletzende Benutzung einer Marke auf Miniaturmodellen
MarkenR 2007, 303 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anm. zu EuG, Urst. v. 16.05.2007 - Rs. T-491/04 - FOCUS/MICORO FOCUS
MarkenR 2007, 361 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anm. zu EuG, Urst. v. 23.05.2007 - Rs. T-241/05, Rs. T-262/05, Rs. T-263/05, Rs. T-346/05, Rs. T-347/05, Rs. T-29/06, Rs. T-30/06, Rs. T-31/06 - Waschmittltableten mit eingelassener Blütenform
MarkenR 2007, 362 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anm. zu EuG, Urst. v. 12.06.2007 - Rs. T-57/04 - BUDWEISER / BUD
MarkenR 2007, 363 (Heft 7/8)

Loschelder, Michael

Anm. zu EuG, Urst. v. 13.06.2007 - Rs. T-441/05 - Königsblauer Großbuchstabe I
MarkenR 2007, 363 (Heft 7/8)

Nassall, Wendt

Anm. zu BGH, Urst. v. 28.06.2007 - I ZR 49/04 - Pro Aktivlegitimation für den Unterlassungsanspruch nach § 128 Abs. 1 MarkenG („Cambridge Institute“)
jurisPR-BGHZivilR 38/2007 Anm. 4

Pfleghar, Udo/Schramek, Wolfgang

Das Rechtsinstitut der Weiterbehandlung in Inter-partes-Verfahren vor dem HABM
MarkenR 2007, 288 (Heft 7/8)

Rössel, Markus

Anmerkung zu BGH, Urst. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 - (Internet-Versteigerung II)
CR 2007, 527 (Heft 8)

Schafft, Thomas

Anm. zu OLG Hamburg, Urst. v. 12.04.2007 - 3 U 212/06 - original-nordmann.de
MarkenR 2007, 359 (Heft 7/8)

Schmidt, Ronald

Anm. zu EuG, Urst. v. 16.11.2006 - T-32/04 - Kostenteilung bei mehreren Widersprüchen gegen die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke („Lycos-A“)
jurisPR-WettbR 7/2007 Anm. 6

Seichter, Dirk

Anm. zu EuGH, Urst. v. 25.01.2007 - C-48/05 - Wiedergabe der Automarke durch einen Dritten auf Modellfahrzeugen dieser Marke („Opel-Logo“)
jurisPR-WettbR 9/2007 Anm. 4

Seiler, David

Anm. zu OLG Frankfurt, Urst. v. 13.02.2007 - 11 U 40/06 (Kart) - Emission von Wertpapieren und Index-Lizenzpflicht
WuB 2007, 351 (Heft 6); WuB V C. § 23 MarkenG 1.07 (WM 2007, 490)

Stögmüller, Thomas

Markenrechtliche Zulässigkeit kontextsensitiver Werbung im Internet
CR 2007, 446 (Heft 7)

Ulmar, Susanne

Neues zur markenrechtlichen Zulässigkeit des Umpackens parallelimportierter Arzneimittel
WRP 2007, 920 (Heft 8)

Ullmann, Eike

Wer sucht, der findet - Kennzeichenverletzung im Internet
GRUR 2007, 633 (Heft 8)

Ullmann, Eike

Anm. zu KG Berlin, Beschl. v. 29.05.2007 - 5 U 162/04 - Markenschutz bei bespielten Tonträgern
jurisPR-WettbR 9/2007 Anm. 5

Volz, Gerhard W.

Anm. zu Supreme Court of Spain, Urte. v. 20.03.2007 - Green and Cream
IIC 2007, 630 (Heft 5)

IV. WETTBEWERBSRECHT**Arens, Stephan/Psczolla, Jan-Peter**

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen den Einsatz von "Ein-Euro-Jobbern"
DB 2007, 2075 (Heft 38)

Dembowski, Jürgen

Anm. zu OLG, Urte. v. 26.07.2007 - 3 U 21/07 - Prämien von Apotheken als Entschädigung für Unannehmlichkeiten keine Umgehung des Barrabattverbots
jurisPR-WettbR 9/2007 Anm. 3

Dörner, Heinrich

Anm. zu BGH, Urte. v. 05.10.2006 - I ZR 7/04 - Unzulässige Rechtsbesorgung aus dem Ausland (Schulden Hulp)
LMK 2007, 236752 (Ausgabe 7/2007)

Fezer, Karl-Heinz

Die Nichtigkeit der Folgeverträge unlauterer Telefonwerbung
WRP 2007, 855 (Heft 8)

Fezer, Karl-Heinz

Das Informationsgebot der Lauterkeitsrichtlinie als subjektives Verbraucherrecht
WRP 2007, 1021 (Heft 9)

Frisinger, Jürgen/Summerer, Thomas

Doping als unlauterer Wettbewerb im Profibereich - Eigene Ansprüche der Mitbewerber gegen den Dopingsünder aus UWG
GRUR 2007, 554 (Heft 7)

Gaugenrieder, Eileen

Anm. zu BGH, Urte. v. 01.06.2006 - I ZR 167/03 - Wettbewerbswidrigkeit von Telefax-Werbung auch an Gewerbetreibende per Computerfax (Telefax-Werbung II)
EWiR 2007, 413 (Heft 13); EWiR § 7 UWG 1/07, 413

Gloy, Wolfgang

Anm. zu BGH, Urte. v. 07.12.2006 - I ZR 271/03 - Irreführung, Verkehrsauffassung, Preisempfehlung, empfohlener Verkaufspreis ("UVP")
EWiR 2007, 539; EWiR § 3 UWG 3/07, 539

Gomille, Christian

Anm. zu OLG Celle, Urte. v. 01.02.2007 - 13 U 195/06 - Bewerbung von Sportwetten
ZUM 2007, 544 (Heft 7)

Hackbarth, Ralf/Kurtz, Constantin P.

Gebieten ein Zwang zur Originaltreue und das Kindeswohl eine Sonderrechtssprechung zugunsten von Spielzeugautoherstellern?
WRP 2007, 1152 (Heft 10)

Hess, Gangolf

Anm. zu BGH, Beschl. v. 21.12.2006 - I ZB 17/06 - Beweislast zur fehlenden Klageveranlassung gemäß § 93 ZPO („Zugang des Abmahnschreibens“)
jurisPR-WettbR 7/2007 Anm. 4

Köhler, Helmut

Das Verhältnis des Wettbewerbsrechts zum Recht des geistigen Eigentums - Zur Notwendigkeit einer Neubestimmung auf Grund der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
GRUR 2007, 548 (Heft 7)

Köhler, Helmut

Vertragsrechtliche Sanktionen gegen unerwünschte Telefonwerbung?
WRP 2007, 866 (Heft 8)

Kling, Michael

Anm. zu BGH, Urte. v. 11.01.2007 - I ZR 96/04 - Keine unlautere gezielte Mitbewerberbehinderung (§§ 3, 4 Nr. 10 UWG) durch Ausnutzung eines erkannten Vertragsbruchs („Außendienstmitarbeiter“)
jurisPR-WettbR 8/2007 Anm. 2

Lettl, Tobias

Die Zulässigkeit von Werbung mit der Einlagensicherung nach UWG und KWG (Teil 1)
WM 2007, 1345 (Heft 29)

Lettl, Tobias

Die Zulässigkeit von Werbung mit der Einlagensicherung nach UWG und KWG (Teil 2)
WM 2007, 1397 (Heft 30)

Lubberger, Andreas

Alter Wein in neuen Schläuchen - Gedankenspiele zum Nachahmungsschutz
WRP 2007, 873 (Heft 8)

Mann, Rüdiger

Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
WRP 2007, 1035 (Heft 9)

Möller, Mirko

Anm. zu OLG Hamburg, Urte. v. 06.12.2006 - 5 U 67/06 - Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung im einstweiligen Verfügungsverfahren bei Antragsrücknahme und Stellung eines identischen Antrags bei anderem Gericht
EWiR 2007, 447 (Heft 14); EWiR § 12 UWG 1/07, 447

Müller, Christian

Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.03.2007 - 6 W 27/07 - Unternehmereigenschaft bei Verkauf von Privatgegenständen über längeren Zeitraum und in erheblichem Umfang bei eBay
EWiR 2007, 477 (Heft 15); EWiR § 2 UWG 1/07, 477

Müller-Bidinger, Ralph

Anm. zu BGH, Urte. v. 25.01.2007 - I ZR 133/04 - Zulässigkeit des Fotografierens in Geschäftsräumen eines Mitbewerbers nach Interessenabwägung („Testfotos III“)
jurisPR-WettbR 9/2007 Anm. 2

Olesch, Norbert

§ 16 II UWG: Ein Schiff ohne Wasser
WRP 2007, 908 (Heft 8)

Petry, Jens

Nachwirkender Nachahmungsschutz
WRP 2007, 1045 (Heft 9)

Scheuch, Silke

Anm. zu BGH, Urte. v. 07.12.2006 - I ZR 271/03 - Preisempfehlung - „empfohlener Verkaufspreis“/„empfohlener Verkaufspreis des Herstellers“ („UVP“)
jurisPR-BGHZivilR 36/2007 Anm. 3

Schubmehl, Silvan

Zur Zulässigkeit von Werbeaussagen in Bezug auf Warengattungen - Anm. zu EuGH, Urte. v. 19.04.2007, C-381/05 - De Landtsheer Emmanuel SA / Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne und Veuve Clicquot Ponsardin SA
GPR 2007, 197 (Heft 4)

Seichter, Dirk

Anm. zu BGH 1. Zivilsenat, Urte. v. 11.01.2007 - I ZR 198/04 - Unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung („Handtaschen“)
jurisPR-WettbR 8/2007 Anm. 1

Sobola, Sabine

Abwehr von Abmahnmissbrauch
ITRB 2007, 162 (Heft 7)

Solmecke, Christian

Anm. zu BGH, Urt. v. 7.12.2006 - I ZR 271/03 - Unverbindliche Preisempfehlung - UVP
MMR 2007, 521 (Heft 8)

Stadler, Katrin

Anm. zu LG Dresden, Urt. v. 09.03.2007 - 43 O 0128/07 - Keine Haftung des Admin-C für Wettbewerbsverstöße
ITRB 2007, 182 (Heft 8)

Teplitzky, Otto

Anm. zu BGH, Urt. v. 21.09.2006 - I ZR 6/04 - Abzugsfähigkeit und Nichtabzugsfähigkeit einzelner Gemeinkosten vom Verletzergewinn (Steckverbindergehäuse)
LMK 2007, 221200 (Ausgabe 5/2007)

Ullmann, Eike

Anm. zu OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.11.2006 - 3 W 2364/06 - Unlautere E-Mail-Werbung und Erheblichkeitsgrenze
jurisPR-WettbR 7/2007 Anm. 3

Vida, Alexander

Schutz der Verbraucher in Ungarn gegen irreführende Werbung
GRURInt 2007, 681 (Heft 8/9)

Weber, Christoph/Meckbach, Anne

E-Mail-basierte virale Werbeinstrumente - unzumutbare Belästigung oder modernes Marketing?
MMR 2007, 482 (Heft 8)

Henning Wegmann

Anforderungen an die Einwilligung in Telefonwerbung nach dem UWG
WRP 2007, 1141 (Heft 10)

Weiden, Henrike

Diskussionsentwurf zur UWG-Novelle
GRUR 2007, 668 (Heft 8)

Wiltschek, Lothar/Merckens, Stephanie

Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich
WRP 2007, 880 (Heft 8)

Wimmer, Norbert

Spiele ohne Grenzen? - Reformbedarf bei der Aufsicht über TV-Gewinnspiele
MMR 2007, 417 (Heft 7)

Wimmers, Jörg

Anm. zu LG Dresden, Urt. v. 09.03.2007 - 43 O 0128/07 - Keine Haftung des Admin-C für Wettbewerbsverstöße des Domaininhabers
CR 2007, 463 (Heft 7)

Woitkewitsch, Christopher

Konkurrentenabmahnung wegen fehlerhafter AGB - Anmerkung zu OLG Hamburg, GRUR-RR 2007, 287 - Horse Equipe
GRUR-RR 2007, 257 (Heft 8/9)

Wülfing, Thomas

Anm. zu BGH, Urt. v. 23.11.2006 - I ZR 276/03 - Abmahnaktion bei wettbewerbswidriger Dauerhandlung
ITRB 2007, 207 (Heft 9)

Wuttke, Tobias

Anm. zu BGH, Urt. v. 11.01.2007 - I ZR 87/04 - Irreführende Kontoauszüge bei Mitteilung des Kontostandes ohne die noch nicht wertgestellten Beträge („Irreführender Kontoauszug“)
jurisPR-WettbR 9/2007 Anm. 1

V. KARTELLRECHT**Badtke, Fabian**

Die kartellrechtliche Bewertung des "AOK-Modell" beim Abschluss von Rabattverträgen
WuW 2007, 726 (Heft 7/8)

Bartenbach, Kurt/Söder, Antje

Lizenzvertragsrecht nach neuem GWB: Lizenzgebührenpflicht über den Inhalt des Schutzrechts hinaus und nach Schutzrechtsende
Mitt. 2007, 353 (Heft 8)

Bartosch, Andreas

Der More Economic Approach in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission in Beihilfesachen
RIW 2007, 681 (Heft 9)

Bauer, Günter/Reisner, Nina

Erweiterte Zurechnung des Verhaltens Dritter bei der Festsetzung von Geldbußen im EG Kartellrecht? - Anmerkung zu EuG - Rs. T-259/02, T-264/02 - (Österreichische Banken)
WuW 2007, 737 (Heft 7/8)

Bauer, Stephan/Einem, Götz v.

Handy-TV - Eine neue Herausforderung für die Rundfunkregulierung?
MMR 2007, 423 (Heft 7)

Bechtold, Martin/Wuttke, Tobias

Anm. zu EuGH, Urt. v. 23.11.2006 - Rs. C-238/05 - Anonyme Marktinformationsverfahren als Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 81 Abs. 1 EG
WuB 2007, 353 (Heft 6); WuB V E. Art. 81 EG 1.07 (WM 2007, 157)

Bien, Florian

Anm. zu BGH, Beschl. v. 16.01.2007 - KVR 12/06 - Umfang der Aufklärungspflicht; Angebotsumstellungsflexibilität und potentieller Wettbewerb
WuB 2007, 545 (Heft 8); WuB V A. § 36 GWB 2.07

Boscheck, Ralf

Competitive Advantage and the Regulation of Dominant Firms
World Competition 2007, 463 (Heft 3)

Bringer, Olivier/Kramer, Stefan

Broadband competition in Malta: are two access providers enough?
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 31

Buntscheck, Martin

Die gesetzliche Kappungsgrenze für Kartellgeldbußen - Bedeutung und Auslegung im Lichte der neuen Bußgeld-Leitlinien von Kommission und Bundeskartellamt
EuZW 2007, 423 (Heft 14)

Chauve, Philippe/Godfried, Martin

Modelling competitive electricity markets: are consumers paying for a lack of competition?
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 18

Cheng, Thomas K.

A Tale of Two Competition Law Regimes - The Telecom-Sector Competition Regulation in Hong Kong and Singapore
World Competition 2007, 501 (Heft 3)

Cseres, K. J.

The Controversies of the Consumer Welfare Standard
Competition Law Review 2007, 121 (March 2007)

Dayagi-Epstein, Orit

Representation of Consumer Interest by Consumer Associations - Salvation for the Masses?
Competition Law Review 2007, 209 (March 2007)

Deichfuß, Hermann

BGH, Beschl. v. 08.05.2007 - KVR 31/06 - Wettbewerbsbeschränkung durch Lotteriestaatsvertrag („Lotto im Internet“)
jurisPR-WettbR 9/2007 Anm. 6

Deselaers, Wolfgang/Wagner, Eckart/Lieblich, Ingo

Neue Entwicklung im einstweiligen Rechtsschutz im Kartellverwaltungsverfahren: Der Soda-Club-Beschluss des BGH
WuW 2007, 882 (Heft 9)

Di Fabio, Udo

Wettbewerbsprinzip und Verfassung - Der freie Wettbewerb und die Verantwortung des Staates
ZWeR 2007, 266 (Heft 3)

Dreher, Meinrad

Die richterliche Billigkeitsprüfung gemäß § 315 BGB bei einseitigen Preiserhöhungen aufgrund von Preisanpassungsklauseln in der Energiewirtschaft
ZNER 2007, 103 (Heft 2)

Dreher, Meinrad

Die komplexe und fortdauernde Zuwerdung im europäischen Kartellrecht
ZWeR 2007, 276 (Heft 3)

Durande, Serge/Kellerbauer, Manuel
Die Anhörungsbeauftragte in EG-Wettbewerbsverfahren
WuW 2007, 865 (Heft 9)

Eder, Jost/Ahnis, Erik
Die neuen Verordnungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung - Eine rechtspraktische Betrachtung
ZNER 2007, 123 (Heft 2)

Ehricke, Ulrich
Anm. zu BGH, Urt. v. 28.03.2007 - VIII ZR 144/06 - Gerichtliche Preiskontrolle im Strom- und Gasmarkt
JZ 2007, 841 (Heft 17)

Emde, Raimond
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2006 - VI-U (Kart) 36/05 - Keine Auskehrung von Einkaufsvorteilen an Franchisenehmer durch Franchisegeber ("Praktiker")
EWiR 2007, 395 (Heft 13); EWiR § 666 BGB 2/07, 395 (Emde)

Emmerich, Volker
Anm. zu BGH, Beschl. v. 10.10.2006 - KVR 32/05; Beschl. v. 16.01.2007 - KVR 12/06 - Fusionskontrolle; Zusammenschlussbegriff; Vermögenserwerb; Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung (National Geographic I; National Geographic II)
JuS 2007, 784 (Heft 8)

Emmerich, Volker
Anm. zu EuGH, Urt. v. 23.11.2006 - Rs. C-238/05 - Europäisches Kartellverbot; Anwendungsbereich; Zwischenstaatlichkeitsklausel; Selbstständigkeitspostulat; Informationsaustausch zwischen Konkurrenten; Freistellungsmöglichkeit; Wettbewerbsbeschränkung durch entgeltliches Kreditinformationssystem
JuS 2007, 877 (Heft 9)

Font Galarza, Andrés/Cserey, Gyula/Plank, René/Post, Eline Vanessa
Cartel fined in the elevators and escalators sector
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 39

Franz, Alexander/Jüntgen, David A.
Die Pflicht von Managern zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Kartellverstößen
BB 2007, 1681 (Heft 32)

Haracoglou, Irina
Competition Law, Consumer Policy and the Retail Sector: systems' relation and the effects of a strengthened consumer protection policy on competition law
Competition Law Review 2007, 175 (March 2007)

Haslinger, Stephanie
Freistellung quantitativer Vertriebsbindungssysteme - ein Freibrief für Willkür des Depotkosmetik-Herstellers?
WRP 2007, 926 (Heft 8)

Hermeier, Guido
Die Zuständigkeitsverteilung bei der Regulierung des grenzüberschreitenden Stromhandels - Mehr Binnenmarkt durch mehr Zentralisierung?
RdE 2007, 249 (Heft 9)

Hoffer, Raoul/Innerhofer, Isabelle
Anm. zu OGH, Entsch. v. 21.03.2007 - 16 Ok 12/06 - Wettbewerbsverstöße gegen Art. 81 EG innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe nach § 30 Abs. 2a BWG; Gründung einer Haftungsgesellschaft (Haftungsverbund II)
ÖBl 2007, 183 (Heft 4)

Hoffer, Raoul/Innerhofer, Isabelle
Anm. zu OGH, Entsch. v. 21.03.2007 - 16 Ok 1/07 - Zusammenschluss durch Kontrollerverb (Haftungsverbund III)
ÖBl 2007, 190 (Heft 4)

Holling, Leonora/Peters, Aribert
Die sachliche Zuständigkeit deutscher Gerichte im Rahmen des Billigkeitseingandes bei Strom und Gas
ZNER 2007, 161 (Heft 2)

Holznagel, Bernd/Schumacher, Pascal
ERGEplus - Wieder der Versuch der Einführung eines Europäischen Regulierers durch die Hintertür
RdE 2007, 225 (Heft 8)

Holzwarth, Stephanie
T-Mobile Austria / tele.ring - Nichtkoordinierte Effekte als Auffangtatbestand erheblicher Wettbewerbsbehinderungen?
ZWeR 2007, 338 (Heft 3)

Immenga, Ulrich
Das Recht horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen im Entwurf des chinesischen Wettbewerbsgesetzes (AML)
RIW 2007, 664 (Heft 9)

Klees, Andreas
Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.06.2007 - VI-Kart 15/06 (V) - Kartellrechtswidrigkeit des DLTB-Aufrufs an Lottogesellschaften zur Verweigerung der Annahme durch terrestrische Vermittlung gewerblicher Spielvermittler erzielter Umsätze ("Regionalitätsprinzip")
EWiR 2007, 493 (Heft 16); EWiR Art. 81 EG 2/07, 493

Kasten, Boris
Die Leegin-Entscheidung des U.S. Supreme Court: Aufgabe des Per-se-Verbots für Mindestpreisbindungen im U.S.-Bundeskartellrecht
RIW 2007, 649 (Heft 9)

Kleine, Maxim
Grenzenloser Zugang zu Dokumenten der Kartellbehörden?
ZWeR 2007, 303 (Heft 3)

Koch, Jens
Der kartellrechtliche Sanktionsdurchgriff im Unternehmensverbund
ZHR 2007, 554 (Heft 4)

Koenig, Christian/Müller, Eva Maria
Keine Blockade weiterer Zulassungen zu Lasten von Alt-Orphan-Drug-Herstellern
WRP 2007, 929 (Heft 8)

Kokkoris, Ioannis
The Development of the Concept of Collective Dominance in the ECMR - From its Inception to its Current Status'
World Competition 2007, 419 (Heft 3)

Kreibich, Christian
Die Bildung von Mittelstandskartellen i.S.d. § 3 Abs. 1 GWB - Eine Chance für mehr Wettbewerb auf dem deutschen Strommarkt?
RdE 2007, 186 (Heft 7)

Kuchinke, Björn A./Kalfass, Hermann H.
Die Preis der räumlichen Marktabgrenzung bei Krankenhauszusammenschlüssen in den USA und in Deutschland: Eine wettbewerbsökonomische Analyse
ZWeR 2007, 319 (Heft 3)

Lahbabi, Pierre/Moonen, Sophie
A closer look at vertical mergers
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 11

Loewenheim, Ulrich
Anm. zu BGH, Beschl. v. 10.10.2006 - KVR 32/05 - Einräumung einer Lizenz als Kontrollerverb (National Geographic I)
LMK 2007, 238427 (Ausgabe 8/2007)

Loughran, Mary/Gatti, John
Merger control: Main developments between 1 January and 30 April 2007
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 47

Luebking, Johannes
Revision of the Notice on merger remedies
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 6

Mayer, Christian
European and International Competition Law and Policy: Staying Ahead
sic! 2007, 596 (Heft 7/8)

Mao, Xiaofei
Die aktuelle kartellrechtliche Entwicklung in der Volksrepublik China
GRURInt 2007, 576 (Heft 7)

Motyka, Mariusz
Aktuelle Fragen des Konkurrentenschutzes in der Europäischen Fusionskontrolle
EuZW 2007, 463 (Heft 15)

Mulheron, Rachael

Justice Enhanced: Framing an Opt-Out Class Action for England
The Modern Law Review 2007, 550 (Heft 4 - July/2007)

Ott, Stephan

Marktbeherrschende und öffentlich-rechtliche Suchmaschinen
K&R 2007, 375 (Heft 7/8)

Pampel, Gunnar

Die Bedeutung von Compliance-Programmen im Kartellordnungswidrigkeitenrecht
BB 2007, 1636 (Heft 31)

Plehwe, Thomas von

Anm. zu BGH, Beschl. v. 10.10.2006 - KVR 32/05 - Kein Kontrollerwerb ohne Erwerb einer bereits bestehenden Marktstellung („National Geographic I“)
jurisPR-WettbR 8/2007 Anm. 4

Polverino, Fabio

A Class Action Model for Antitrust Damages Litigation in the European Union
World Competition 2007, 479 (Heft 3)

Ritter, Jan-Stephan/Lücke, Alexander

Die Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels - geplante Änderungen des GWB
WuW 2007, 698 (Heft 7/8)

Roth, Wulf-Henning

Kartellrechtliche Aspekte der Gesundheitsreform nach deutschen und europäischem Recht
GRUR 2007, 645 (Heft 8)

Rottbauer, Achim E.

Anm. zu BGH, Ur. v. 11.10.2006 - VIII ZR 270/05 - Keine Billigkeitskontrolle der Preisgestaltung eines Fernwärmeverstärkers bei automatischer Preisgleitklausel ohne Ermessensspielraum
EWIR 2007, 423 (Heft 14); *EWIR* § 315 BGB 1/07, 423

Ryan, Stephen

Co-operation between competition agencies worldwide in cartel investigations
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 2

Säcker, Franz Jürgen

Zum Verhältnis von § 315 BGB zu §§ 19 GWB, 29 RegE GWB - Konsequenzen aus den Entscheidungen des Achten Senats des Bundesgerichtshofes vom 28.03.2007 und 13.06.2007
ZNER 2007, 114 (Heft 2)

Schuhmacher, Florian

Altes und Neues zur Kampfpreisunterbietung
ZWeR 2007, 332 (Heft 3)

Seitz, Claudia/Berg, Werner/Lohrberg, Jan

Dawn Raids - im europäischen Kartellverfahren - Anforderungen an Erforderlichkeit und Bestimmtheit von Nachprüfungsentscheidungen
WuW 2007, 716 (Heft 7/8)

Steinloe, Christian/Schwartz, Simone

Schadensersatz wegen Fehlern im Fusionskontrollverfahren: das Urteil Schneider II
BB 2007, 1741 (Heft 33)

Stewing, Clemens

Bestandsschutz, Wettbewerbsverzerrungen und Beihilferecht im Emissionshandel
RdE 2007, 217 (Heft 8)

Svetlicinii, Alexandr

Draft Commission Guidelines on the Assessment of Non-Horizontal Mergers: Do They "Defend" the Efficiency Defence?
World Competition 2007, 403 (Heft 3)

Tierno Centella, Marisa/Pino, Maurits/Kloub, Jindrich

Cartel fined in the gas insulated switchgear sector
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 43

Tyson, Nicole

Joint Venture Regulation Under European Competition Laws: An Update
European Law Journal 2007, 408 (Heft 3, May/2007)

Vassileff, Antoni

Schneider/APC: a textbook first-phase case with creation of dominant position and structural remedies
Competition Policy Newsletter 02/2007 (Summer), 51

de Wyl, Christian/Hartmann, Thies Christian

Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung - eine Chance für Newcomer auf dem deutschen Stromerzeugermarkt
ZNER 2007, 132 (Heft 2)

Wollschläger, Stefan

Anm. zu BGH, Ur. v. 28.03.2007 - VIII ZR 144/06 - Gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit von Entgelten für die Lieferung elektrischen Stroms
N&R 2007, 116 (Heft 3)

VI. SONSTIGES

Ambrosius, Barbara

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Billigkeitskontrolle von Tarifen der Versorgungsunternehmen - Erweiterte und bis zum 28.06.2007 aktualisierte Fassung eines auf dem Deutschen Mietgerichtstag am 01.04.2006 gehaltenen Referats
ZNER 2007, 95 (Heft 2)

Andryk, Ulrich

Nur Schall und/oder Rauch? Zum Recht des Künstlernamens
AfP 2007, 187 (Heft 3)

Basedow, Jürgen

Konsumentenwohlfahrt und Effizienz - Neue Leitbilder der Wettbewerbspolitik?
WuW 2007, 712 (Heft 7/8)

Berger, Christian

Anm. zu BGH, Ur. v. 26.02.2007 - II ZR 13/06 - Sicherung von Ausschließlichkeitsbindungen durch Eigentumschutz
LMK 2007, 222298 (Ausgabe 5/2007)

Bergmann, Alfred

Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 21.08.2006 - 1 BvR 2047/03 - Namensschutz für Pseudonyme bei der Domainregistrierung und allgemeines Persönlichkeitsrecht
jurisPR-WettbR 7/2007 Anm. 1

Bernreuther, Friedrich

Einstweilige Verfügung und Erledigungserklärung
GRUR 2007, 660 (Heft 8)

Beyerlein, Thorsten

Insolvenzfestigkeit von Lizenzverträgen - Gedanken zum neuen Reformwillen der Justizministerkonferenz
WRP 2007, 1074 (Heft 9)

Böwing, Oliver/Thiel, Marco

Investitionen und Anreizregulierung
N&R 2007, 90 (Heft 3)

Bornkamm, Joachim

E-Commerce Directive vs. IP Rights Enforcement
GRURInt 2007, 642 (Heft 8/9)

Briglauer, Wolfgang/Ertl, Max Stefan

Dynamische und marktespezifische Übergänge zwischen ex ante und ex post am Beispiel der Festnetzregulierung
N&R 2007, 103 (Heft 3)

Büchner, Wolfgang

Wie kommt der Ball ins Netz? Fußball im IPTV und Mobile-TV
CR 2007, 473 (Heft 7)

Bühler, Alfred

Gerichts- und Privatgutachten im Immaterialgüterrechtsprozess
sic! 2007, Ausgabe 9

Dieselhorst, Jochen

Anm. zu LG Hamburg, Ur. v. 22.02.2006 - 308 O 743/05 - Störerhaftung für öffentliches Zugänglichmachen von Bildern in Internet-Suchmaschinen
ITRB 2007, 154 (Heft 7)

Döring, Reinhard

Die Haftung für eine Mitwirkung an Wettbewerbsverstößen nach der Entscheidung des BGH "Jugendgefährdende Medien bei eBay"
WRP 2007, 1131 (Heft 10)

Dudli, Andreas

Spamming in der Schweiz – Rechtslage und ungelöste Probleme
sic! 2007, 563 (Heft 7/8)

Eichelberger, Jan

Benutzungszwang für .eu-Domains? - Zum Widerruf der Domain-Registrierung bei Nichtbenutzung
K&R 2007, 453 (Heft 9)

Ernst, Stefan/Seichter, Dirk

Die Störerhaftung des Inhabers eines Internetzugangs
ZUM 2007, 513 (Heft 7)

Frenz, Walter

Nachhaltiges Wettbewerbsrecht - mit Vorrang des Umweltschutzes?
EWS 2007, 337 (Heft 8)

Fülbier, Ulrich

Web 2.0: Haftungsprivilegierungen bei MySpace und YouTube
CR 2007, 515 (Heft 8)

Glaus, Alexander/Gabel, Detlev

Praktische Umsetzung der Anforderungen zu Pflichtangaben in E-Mails
BB 2007, 1744 (Heft 33)

Gundel, Jörg

Die Europäische Gemeinschaft im Geflecht des internationalen Systems zum Schutz des geistigen Eigentums
ZUM 2007, 603 (Heft 8/9)

Hecht, Florian

Anm. zu KG, Beschl. v. 13.02.2007 - 5 W 34/07 - Pflicht zur Angabe des Vornamens bei Fernabsatzverträgen
ITRB 2007, 204 (Heft 9)

Heitzer, Bernhard

Schwerpunkt der deutschen Wettbewerbspolitik
WuW 2007, 854 (Heft 9)

Heller, Sven/Goldbeck, Nino

Mohammed zu Gast in Popetown. Religiöse (Bild-)Satire im Spannungsfeld von medienrechtlicher Fremdkontrolle und medienethischer Selbstregulierung
ZUM 2007, 628 (Heft 8/9)

Hess, Gangolf

Anm. zu BGH, Beschl. v. 23.11.2006 - I ZB 39/06 - Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Schutzschrift: Einreichung der Schutzschrift nach Rücknahme des Verfügungsantrags
jurisPR-WettbR 8/2007 Anm. 3

Jänich, Volker Michael

Das geplante Rechtsdienstleistungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Rechtsberatung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums
Mitt. 2007, 365 (Heft 8)

Jürgens, Uwe/Veigel, Ricarda

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 27.04.2007 - 324 O 600/06 - Zur Haftung für Foren-Einträge im Internet
AfP 2007, 279 (Heft 3)

Kappel, Jan/Kienle, Florian

Punitive Damage? - Finanzielle Risiken für Schmiergeld zahlende Unternehmen
WM 2007, 1441 (Heft 31)

Keplinger, Michael

Enforcement of IP Rights in the Digital Environment: The Role of the World Intellectual Property Organization
GRURInt 2007, 648 (Heft 8/9)

Keßler, Jürgen

Die gesetzliche Krankenversicherung im Spiegel der normativen Wettbewerbsordnung - Weiterungen und Restriktionen
WRP 2007, 1030 (Heft 9)

Klein, Andreas

Keine Vertragsstrafe für die Schwebelage
GRUR 2007, 664 (Heft 8)

Kunz-Hallstein, Hans Peter/Loschelder, Michael

Areas of Overlap Between Trade Mark Rights, Copyright and Design Rights in German Law - Report Prepared on Behalf of German Association for the Protection of Intellectual Property (GRUR) by Ansgar, Ohly
GRURInt 2007, 704 (Heft 8/9)

Kutschke, Torsten

Anmerkung zu AG Pforzheim, Urt. v. 26.06.2007 - 8 Cs 84 Js 5040/07 - Strafbarkeit des eBay-Käufers wegen Hohlerei
K&R 2007, 487 (Heft 9)

Lensdorf, Lars

IT-Compliance - Maßnahmen zur Reduzierung von Haftungsrisiken von IT-Verantwortlichen
CR 2007, 413 (Heft 7)

Meckbach, Anne/Weber, Christoph

Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 27.4.2007 - 324 O 600/06 - Haftung für Foren-Einträge
MMR 2007, 451 (Heft 7)

Menninger, Jutta/Nägele, Thomas

Die Bewertung von Gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten für Zwecke der Schadensberechnung im Verletzungsfall
WRP 2007, 912 (Heft 8)

Nägele, Thomas/Nitsche, Christina

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
WRP 2007, 1047 (Heft 9)

Ohly, Ansgar

Designschutz im Spannungsfeld von Geschmacksmuster-, Kennzeichen- und Lauterkeitsrecht
GRUR 2007, 731 (Heft 9)

Osthaus, Wolf

Fighting Piracy and Counterfeiting in the Light of the European Principles of eCommerce - The eBay Strategy and Experience
GRURInt 2007, 644 (Heft 8/9)

Pfeifer, Karl-Nikolaus/Blasek, Katrin

Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.03.2007 - 6 W 27/07 - Abgrenzung zwischen gewerblichem und privatem Handeln im Rahmen der §§ 13, 14 BGB
jurisPR-WettbR 7/2007 Anm. 2

Peter, Markus

Störer im Internet: Haften Eltern für ihre Kinder? - Zugleich Anmerkung zu LG Mannheim, Urt. v. 30.01.2007 - 2 O 71/06
K&R 2007, 371 (Heft 7/8)

Rössel, Markus

Telemediengesetz - Ein Zwischenschritt: Neues Gesetz mit Novellierungsbedarf
ITRB 2007, 158 (Heft 7)

Rössel, Markus

Anm. zu BGH, Urt. v. 27.03.2007 - VI ZR 101/06 - Forenhaftung von Bekanntwerden eines ersten Verletzungsfalles
ITRB 2007, 175 (Heft 8)

Rössel, Markus

Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 31.05.2007 - 27 S 2/07 - Keine generelle Prüfpflicht für Forenbetreiber (meinprof.de)
ITRB 2007, 202 (Heft 9)

Schack, Haimo

Rechtsprobleme der Online-Übermittlung
GRUR 2007, 639 (Heft 8)

Schirnbacher, Martin

Anm. zu BGH, Beschl. v. 21.12.2006 - I ZB 17/06 - Veranlassung zur Klageerhebung; Darlegungs- und Beweislast für Zugang der Abmahnung bei Kostenentscheidung nach § 93 ZPO
BGHR 2007, 726 (Heft 15)

Schellberg, Margret/Spiekermann, Kristin

Anm. zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.03.2007 - VI-3 Kart 466/06 - Eilrechtsschutz gegen nur teilweise stattgebende Genehmigung von Netzzugangsentgelten
N&R 2007, 120 (Heft 3)

Schlömer, Uwe/Dittrich, Jörg
eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2007/II
K&R 2007, 433 (Heft 9)

Schrell, Andreas
Singling out oder das Listen-Argument vor dem Europäischen Patentamt
GRURInt 2007, 672 (Heft 8/9)

Schubert, Claudia
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.12.2006 - VI ZR 175/05 - Ersatz von Anwaltskosten bei erforderlicher und zweckmäßiger Abmahnung
LMK 2007, 221021 (Ausgabe 04/2007)

Schumacher, Volker A./Sörup, Thorsten
Diskriminierung von Mobilfunk-Resellern durch verspätete Vorleistungsangebote - Wie Reseller nach der Entscheidung des VG Köln im Simyo Verfahren gegen Netzbetreiber vorgehen können
CR 2007, 490 (Heft 8)

Schuster, Fabian
Die Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern bei Textausschnitten ("Snippets")
CR 2007, 443 (Heft 7)

Mathias M. Siems, LL.M.
Die Logik des Schutzes von Betriebsgeheimnissen
WRP 2007, 1146 (Heft 10)

Stadler, Katrin
Anm. zu OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.05.2006 - 1 W 29/06 - Telefonnummer als Pflichtangabe bei Onlineauktion
ITRB 2007, 155 (Heft 7)

Stender-Vorwachs, Jutta/Theißen, Natalie
Die Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste - "Fernsehrichtlinie reloaded?"
ZUM 2007, 613 (Heft 8/9)

Thouvenin, Florent
Praxis des Immaterialgüterrechts 2007
sic! 2007, 695 (Heft 9)

Tyra, Frank
Notwendigkeit der Mitwirkung eines Patentanwalts als Voraussetzung der Gebührenerstattung in Kennzeichen- und Geschmacksmusterstreitsachen
WRP 2007, 1059 (Heft 9)

Volkman, Christian
Anm. zu BGH, Urt. v. 27.03.2007 - VI ZR 101/06 - Haftung des Forenbetreibers für rechtswidrige Beiträge Dritter
K&R 2007, 398 (Heft 7/8)

Vossius, Tilman
Anm. zu BGH, Beschl. v. 23.11.2006 - I ZB 39/06 - Kosten der Schutzschrift II
Mitt. 2007, 338 (Heft 7)

Wendel, Dominik
Fehlender Ausgleichsanspruch eines Kfz-Vertragshändlers für Ersatzteile nach § 89b HGB analog
GRUR 2007, 748 (Heft 9)

Williams, Mark
The Supermarket Sector in China and Hong Kong: A Tale of Two Systems
Competition Law Review 2007, 251 (March 2007)

Wolff, Christian
Anmerkung zu LG Hamburg, U. v. 31.08.2006 - 315 O 279/06 - Unzulässige Tippfehler-Domain (bundestliag.de)
ITRB 2007, 183 (Heft 8)

Wolff, Christian
Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2007 - 12 O 151/07 - Störerhaftung des Betreibers eines Usenet-Zugangsdienstes
ITRB 2007, 201 (Heft 9)

Wülfing, Thomas
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 14.02.2007 - 5 U 152/06 - Umsatzsteuerhinweis erst im "Warenkorb"
ITRB 2007, 156 (Heft 7)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AFP Archiv für Presserecht (Heft 03 und 04/2007)

BB Betriebs-Berater (Heft 30 bis 39/2007)
BGHR BGHReport (Heft 14 bis 18/2007)
Common Market Law Review - Kluwer Law International (Heft 04/2007)
Competition Law Review (Heft March/2007)
Competition Policy Newsletter (Heft 02/2007)
CR Computer und Recht (Heft 07 bis 09/2007)
CRi Computer law review international (Heft 04/2007)
DB Der Betrieb (Heft 27, 28 bis 39/2007)
Europarecht (-)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review - Kluwer Law International (Heft 05/2007)
European Law Journal (Heft 02 - March bis 05 - September/2007)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13 bis 17/2007)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht - Kurzkomentare (Heft 13 bis 17/2007)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 07 bis 09/2007)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 04/2007)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 07 bis 09/2007)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 07 und 08, 09/2007)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 07 und 08, 09/2007)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 05 und 06/2007)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 07 bis 09/2007)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 07 und 08, 09/2007)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 08 und 09/2007)
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 26 bis 38/2007)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 07 bis 09/2007)
Jus Juristische Schulung (Heft 08 und 09/2007)
JZ Juristenzeitung (Heft 13 bis 17/2007)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 07, 08 und 09/2007)
The Law Quarterly Review (Ausgabe 03/2007 [July])
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Ausgabe 04 bis 09/2007)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 07 und 08/2007)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 13 bis 17/2007)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 07 bis 09/2007)
MMR Multimedia und Recht (Heft 07 und 08/2007)
The Modern Law Review (Heft 04 - July/2007)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 28 bis 39/2007)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 03/2007)
ÖBl Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 04/2007)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 07 bis 09/2007)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 08 und 09/2007)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 07, 08 und 09/2007)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 27 bis 38/2007)
World Competition - Kluwer Law International (Heft 03/2007)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 08 bis 10/2007)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 06 bis 09/2007)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 07, 08 und 09/2007)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 03/2007)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 04/2006)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 27 bis 37/2007)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (-)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 02/2007)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 03/2007)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 07 und 08, 09/2007)

C. SONSTIGE MITTEILUNGEN / BEITRÄGE AUS DEM GRÜNEN BEREICH

Zusammengestellt von **Carsten Johné**

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Meldungen enthaltenen Wertungen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Hinweis: Für den Fall, dass Sie einzelne Internetadresse aus dem Newsletter verwenden wollen, beachten Sie, dass durch den Zeilenumbruch Freizeichen entstanden sind, die Sie bei einer Übernahme für die Internetrecherche wieder beseitigen müssen.

I. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Europäische Patentamt sieht keinen Bedarf neue gesetzgeberische Aktivitäten rund um den gewerblichen Rechtsschutz "computerimplementierter Erfindungen" zu starten.
13.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92683/>

Warnungen vor Patentproblemen mit Microsofts OpenXML
17.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94487/>

Das US-Berufungsgericht für Patentfragen hat die Anforderungen an den Erhalt der dreifachen Schadenssumme bei Patentverletzungen in den USA erhöht. Der Kläger muss nunmehr seinem Gegner künftig zumindest eine "objektive Rücksichtslosigkeit" beim bewussten Verstoß gegen ein gewerbliches Schutzrecht nachweisen, um die erhöhten Ausgleichszahlungen geltend machen zu können.
22.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94709/>

US-Bürgerrechtler haben das US-Patentamt aufgefordert, ein Patent, das eine Methode für das Hosten und die Vergabe zusätzlicher Domain-Namen in einem übergreifenden Netzwerk beschreibt und im Februar 2004 der kalifornischen Lizenzfirma Ideaflow zugeteilt wurde, in all seinen Ansprüchen für nichtig zu erklären
23.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94795/>

Patentverwerter verklagt Google, Yahoo, AOL, Amazon und weitere Unternehmen wegen der Verletzung des Patents "Automatic Message Interpretation and Routing System" (USPTO 6,411,947), das ein Verfahren zur Analyse und Automatisierung des elektronischen Nachrichtenverkehrs beschreibt.
30.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95137/>

Google will sich beim US-Patentamt das Bezahlen per Textnachrichten schützen lassen. Bei diesem System bezahlt ein Kunde den Preis für eine Ware oder Dienstleistung, indem er eine Textnachricht wie zum Beispiel eine SMS mit identifizierenden Informationen und der Geldsumme an ein Bezahlabwicklungssystem sendet. Dieses zieht das Geld von einem bei einer anderen Stelle geführten Guthaben ab oder erhöht eine Kreditsumme und informiert den Zahlenden sowie den Bezahlten.
03.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95388/>

Das US-Repräsentantenhaus hat eine Reform der Patentgesetzgebung verabschiedet
08.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95682/>

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Novelle des US-Patentwesens im US-Repräsentantenhaus ist auf geteilte Meinungen gestoßen. Während Verbände aus der Computer- und Finanzindustrie den Patent Reform Act of 2007 begrüßen, bleiben Vertreter von Pharmakonzernen und des Mittelstands sowie unabhängige Erfinder dagegen skeptisch.
10.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95735/>

Fujifilm-Tochter Fujinon hat Motorola vor dem Bundesbezirksgericht in Wilmington im US-Bundesstaat Delaware wegen der angeblichen Verletzung von drei Patenten für Kamera-Objektive in Mobiltelefonen auf Schadensersatz und Unterlassung der weiteren Verwendung der geschützten Technik verklagt
09.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95701/>

Microsoft entwickelt Methode, bei der die registrierten Nutzer einer Website die Änderung der Datenschutzerklärung informiert und um eine neue Einwilligung gebeten werden. Dafür wurde Microsoft ein Patent erteilt. Patent "Privacy policy change notification" mit der Nummer 7,269,853 beschreibt eine Methode und ein System zur Verwaltung von Einverständnissen.
12.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95844/>

EU-Patent zur Erstellung von Druckvorlagen mit Hilfe "computerimplementierter" Methoden, welches die Firma VistaPrint Technologies inne hat, sorgt derzeit in der Web-to-Print-Branche für erheblichen Aufruhr.
14.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96031/>

II. URHEBER- UND GESCHMACKSMUSTERRECHT

Die belgische Verwertungsgesellschaft von Autoren, Komponisten und Verlegern SABAM hat in einer gerichtlichen Entscheidung gegen den Internet-Provider Scarlet (vormals Tiscali) erstritten, dass letztgenannter Provider den Up- und Download urheberrechtlich geschützter Inhalte mit technischen Maßnahmen zu unterbinden hat.
06.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92309/>

Das LG Köln hat dem Betreiber der Videoplattform YouTube auf Antrag der GEMA per einstweiliger Verfügung untersagt, Werke aus dem GEMA-Repertoire unlizenziiert zu nutzen
11.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92568/>

In einer durch das LG Hamburg zugestellten einstweiligen Verfügung wird der Anbieter eines eDonkey-Servers dazu verurteilt, seinen Rechner vom Netz zu nehmen, solange dort illegale Musikdateien zum Download angeboten werden.
13.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92675/>

Das LG München hat Skype wegen eines GPL-Verstoßes verurteilt.
24.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93189/>

Die französische Regierung hat eine Kommission eingesetzt, die das Filesharing urheberrechtlich geschützter Werke bekämpfen soll. Zu den Zielen der Kommission gehört schwerere Strafen gegen Piraten" vorzuschlagen, die ihrem Handwerk in einem "unannehmbaren industriellen" Rahmen nachgehen.
26.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93392/>

Gesetzesentwurf (Intellectual Property Enhanced Criminal Enforcement Act of 2007) zur drastischen Verschärfung geistiger Eigentumsrechte im US-Repräsentantenhaus eingebracht, wonach bereits Versuche zu Copyright-Verletzungen strafbar und genauso geahndet werden wie erfolgte Verstöße gegen Immaterialgüterrechte.
31.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93576/>

Das LG Düsseldorf entschied in einem Urteil v. 25.04.2007 (Az.: 12 O 194/06), dass Nachrichtentexte nicht urheberrechtlich geschützt sind und daher die Übernahme von Nachrichtentexten fremder Webseiten zulässig sei.
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg_duesseldorf/j2007/12_o_194_06urteil20070425.html
http://www.it-rechtsinfo.de/index.php/news/23/uebernahme_nachrichtentext/

Das LG Köln legt den Streitwert einer bei unerlaubten Foto-Veröffentlichung im Internet auf 6.000,- EUR fest
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2007/28_o_551_06urteil20070307.html

Das AG Offenburg lehnt einen Anspruch gegen Internet Service Provider ab, mit dem Auskunft über den Inhaber eines Anschlusses zu geben, dem zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte dynamische IP-Adresse zugeteilt war, da bei einer Zugänglichmachung von zwei Musikdateien im Internet zum Download verfügbar kein hinreichend schwerer Tatverdacht gegeben sei.
01.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/7/i/3096/>

Die Computer & Communications Industry Association (CCIA) beklagt nach US-Medienberichten die pauschale Verwendung von Copyright-Warnungen, die Verbraucher auch von rechtlich erlaubten Vervielfältigungen etwa für den Eigengebrauch abbrächten.
01.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93655/>

GEMA geht weiter erfolgreich gegen Internet-Zugangsvermittler zum so genannten „Usenet“ vor.
03.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/7/i/3098/>

Entsprechend eines Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem UrhWG beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vom 31. Juli 2007 (Az. Sch-Urh 75/05 - Veröffentlichung in der ZUM folgt), der in einem Verfahren der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) gegen eine Herstellerin und Händlerin von PCs eine Urheberrechtsabgabe gem. § 54 UrhG in Höhe von 15 EUR für jeden im Inland in Verkehr gebrachten PC mit eingebauter Festplatte vorsieht, drohen der Herstellerindustrie von Personal Computern (PCs) nun zusätzliche Kosten in Millionenhöhe
08.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/6/i/3102/>

Die GEMA und andere Urheberrechtsvertretungen wollen die Zahlung einer Urheberrechtspauschale auf Computer in Höhe von 15 Euro pro Rechner als Ausgleich für die Privatkopien gerichtlich erzwingen
15.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94398/>
16.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/6/i/3110/>

Zwischen der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ) und dem Internetangebot „Perlentäucher“ gehen die Auseinandersetzungen hinsichtlich der Übernahme von Inhalten weiter
17.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/5/i/3113/>

Antigua und Barbuda will als Kompensation für die US-Verstöße gegen Abkommen der World Trade Organization von dieser die Erlaubnis für Verstöße gegen das US-Copyright. Der Karibikstaat will Filme, Musik und Software aus den Vereinigten Staaten kopieren und vertreiben dürfen.
24.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94854/>

Die Klage gegen den Krimibestseller „Tannöd“ der Autorin Andrea Maria Schenkel ist beim LG München I rechts-hängig
27.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3121/>

Die MCPS-PRS-Alliance einigt sich mit dem Internet-Videoportal YouTube auf eine Lizenzvereinbarung zur Verwertung von über 10 Mio. Musikstücken auf der Plattform, so dass in Zukunft die Wahrnehmungsberechtigten mit Zahlungen für die Verwendung ihrer Werke bei YouTube rechnen können. Die Vereinbarung gilt allerdings nur für das Vereinigte Königreich.
31.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3128/>

Bertelsmann legt den Streit über die Finanzierung der damaligen Musik-tauschbörse Napster im Jahr 2000 mit der US-amerikanischen National Music Publishers' Association (NMPA) durch Zahlung von 130 Mio. US-Dollar bei
03.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95362/>
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3130/>

„Google News“ einigt sich laut „ZDNet.de“ mit den vier großen Presse-agenturen Associated Press (AP), Agence France-Presse (AFP), Canadian Press (CP) und der britischen Press Association (PA) auf eine Lizenzierung für die Nutzung der Inhalte. Die Originalmeldungen werden damit zukünftig in das Suchergebnis mit einbezogen
04.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/3/i/3132/>

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf eines zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft mit den Änderungen aus dem Rechtsausschuss verabschiedet.
05.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92280>
<http://www.heise.de/ct/hintergrund/meldung/92265>
<http://www.urheberrecht.org/news/p/8/i/3085/>

16.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96057/>

Das Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" dagegen hat den Bundesrat aufgefordert, dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwurf zur zweiten Stufe der Urheberrechtsreform nicht zuzustimmen. Es solle vielmehr der Vermittlungsausschuss angerufen werden
18.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96176/>
<http://www.urheberrecht.org/news/p/2/i/3149/>

Zweiter Korb zur Urheberrechtsreform hat den Bundesrat passiert
21.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3154/>

der Verband der Deutschen Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) kritisiert die erhöhten urheberrechtlichen Vergütungstarife der verschiedenen Verwertungsgesellschaften, darunter die GEMA und die VG Media, die letztlich zu einer Verdopplung der bisher gezahlten Vergütungen führten.
05.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/3/i/3133/>

Der Zweiteiler „Eine einzige Tablette“ kann am 7. und 8. November 2007 in der ARD ausgestrahlt werden. Die bei der 1. Kammer des BVerfG eingereichten Eilanträge wurden abgelehnt.
05.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/3/i/3135/>

Das LG Hamburg hat die mündliche Verhandlung im Hauptsacheverfahren erneut verschoben – neuer Termin sei nun der 25.01.2008.
25.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3159/>

Laut eines vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) in Auftrag gegebenen Gutachtens werden bei den Reformen der Immaterialgüterrechte die Bürgerrechte und die Interessen der Allgemeinheit immer stärker zurückgestellt.
06.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95615/>

Die US-Wirtschaft verdankt laut einer Studie des Hightech-Verbands Computer and Communications Industry Association (CCIA) jährlich 4,5 Billionen US-Dollar Umsatz den "Fair Use"-Bestimmungen zur Eingrenzung des ausschließlichen Verwertungsrechts im Copyright. Die Eingrenzung der Immaterialgüterrechte fördert insofern die wirtschaftliche Entwicklung – aber auch die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts mit dem einhergehenden Anreiz kreativen Schaffens hat einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft. Es muss insofern ein Ausgleich zwischen Ausschließlichkeitsrecht einerseits und Schrankenbestimmungen andererseits gefunden werden.
13.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95957/>

Private Musikdownloads sollen in der Schweiz auch weiterhin uneingeschränkt legal bleiben, da es für Verbraucher schwierig – wenn nicht gar unmöglich – wäre, zwischen legalen und illegalen Quellen zu unterscheiden – dies zumindest sagte laut Medienberichten Viola Amherd von der CVP.
18.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96140/>

Seit Jahresbeginn stellte bereits 16 »eDonkey«-Server den Betrieb ein, da über sie massenhaft illegale Inhalte wie Musik, Videos und Software getauscht wurden. Das LG Hamburg entschied in einem Beschluss vom 09.08.2007 angesichts des wesentlichen Beitrags der Server zum Funktionieren der Tauschbörsen ein Streitwert von 20.000 EUR pro Musikdatei gerechtfertigt sei.
19.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3151/>

Nachdem der Bundesrat das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft gebilligt hat, werden schon Rufe nach einem „dritten Korb“ laut. Es wird eine rasche weitere Anpassung der Kopierregeln an die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung angemahnt. So sollen unter anderem neue Verwertungsmodelle gemäß dem "Open Access"- und dem "Open Source"-Ansatz sowie die Wiedergabe von Werken an elektronische Leseplätze in sämtlichen Bildungseinrichtungen geregelt werden.
21.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96365/>

Das OLG hat in zwei Urteilen vom 21.09.2007 (Az. 6 U 86/07 und 6 U 100/07) über die Verantwortlichkeit der Webhosting-Betreiber von www.rapidshare.de und www.rapidshare.com und dem Umfang der gesetzlichen Prüf- und Kontrollpflichten entschieden. „RapidShare“ danach muss bei konkreten Hinweisen externe Linklisten regelmäßig überprüfen, um illegale Download-Angebote von Musikdateien zu verhindern.
24.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3157/>

Der Schweizer Nationalrat, die zweite Kammer des Schweizer Parlaments, stimmt der Novellierung des Urheberrechts zu. Zukünftig sollen laut Kopien und der Download von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet dann zulässig sein, wenn dies allein zum privaten Gebrauch oder zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht.
26.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3162/>

III. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Nach einem Beschluss des OLG Hamburg (Az. 3 W 110/07) vom 31. Mai 2007 stellt die Verwendung eines Unternehmensnamens als [unternehmensname]blog.de eine Verletzung des Namensrechts aus § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGH) dar.
06.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92316/>

Nach einem Urteil des OLG Hamburg ist es dem Betreiber der Internet-Versteigerungsplattform Versteigerungen4U.de verboten, die Bezeichnung Jette auf der Website so einzusetzen, dass Suchmaschinen als Ergebnis die Versteigerungskategorie anzeigen, "ohne dass eine sachliche Verbindung zwischen seinem Angebot oder dem Angebot Dritter, auf das er von seiner Website beziehungsweise deren Unterseiten aus verweist, und der Marke 'Jette' besteht".
17.07.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92826/>

Das OLG Hamburg hat in einem Urteil v. 12.04.2007 (Az. 3 U 212/06), dass das bloße Registrierhalten einer Domain noch keine markenmäßige Benutzung darstellt und demzufolge auch noch keinen auf § 14 MarkenG gestützten Verzichtanspruch auslöst.
http://www.it-rechtsinfo.de/index.php/news/20/markenbenutzung_domain/

IV. WETTBEWERBSRECHT

Das OLG Brandenburg entschied in einem Urteil vom 10.07.2007 (Az. 6 U 12/07), dass fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen keinen abmahnbaren Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründen können. Der Beklagte hatte seinen Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen in einem seiner Geschäftsbriefe nicht angegeben. Dieser Umstand beeinflusst aber den Wettbewerb nicht.

31.07.2007

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93615/>
<http://www.olg.brandenburg.de/sixcms/media.php/4250/6%20U%20012-07.pdf>

Das LG Heilbronn entschied in einem Urteil vom 23. April 2007 (Az. 8 O 90/07 St), dass bei der Beauftragung eines Abmahnanwalts kein Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Verfügung besteht, selbst wenn grundsätzlich ein Rechtsverstoß der Gegenseite vorliegt

09.08.2007

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94144/>

BVerfG nimmt Verfassungsbeschwerde von MDS gegen ein Urteil des BGH vom 20.11.2003 nicht zur Entscheidung an und lässt damit die Frage zur Zulässigkeit von Gratiszeitungen offen. Der BGH hatte das unentgeltliche Verteilen der Tageszeitung »20 Minuten Köln« des schwedischen Schibsted-Verlages als wettbewerbsrechtlich zulässig angesehen.

22.08.2007

<http://www.urheberrecht.org/news/p/5/1/3117/>

Eco-Verband veröffentlicht eine "Richtlinie für zulässiges E-Mail-Marketing" – gerade die juristischen Aspekte treten bei der E-Mail-Werbung durch die Regelung des § 7 UWG immer mehr in den Vordergrund.

30.07.2007

Download dieser Richtlinie möglich unter:
<http://www.eco.de/servlet/PB/menu/1015938/index.html>

V. KARTELLRECHT

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Gruppenfreistellungsverordnung, mit der die IATA-Passagiertarifkonferenzen für Flugstrecken zwischen der EU und Drittländern vom Verbot wettbewerbswidriger Verhaltensweisen (Artikel 81 EG-Vertrag) freigestellt werden, nicht zu verlängern.

29.06.2007

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/973&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Das Bundeskartellamt hat der Axel Springer AG die Übernahme einer 51-prozentigen Mehrheit an der Betreiber-gesellschaft des Stadtportals Hamburg.de genehmigt

03.07.2007

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92145/>

EU-Kommission verhängt gegen den spanische Telekommunikationskonzern Telefonica wegen Marktmissbrauchs in seinem Heimatland ein EU-Bußgeld von 151,9 Millionen Euro

04.07.2007

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/92177/>
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/1011&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Die Europäische Kommission hat die Einstellung der Kartellverfahren beschlossen, die sie gegenüber Vodafone UK, O2 UK, Vodafone Deutschland und T-Mobile Deutschland wegen der Roaming-Gebühren eingeleitet hatte, die bis 2003 anderen europäischen Mobilfunkbetreibern in Rechnung gestellt worden waren.

18.07.2007

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/1113&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Die Europäische Kommission hat Italien förmlich aufgefordert, seine Rundfunkvorschriften mit dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation in Einklang zu bringen. Nach Auffassung der Kommission sehen die italienischen Rechtsvorschriften, die den Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen regeln, ungerechtfertigte Beschränkungen für die Erbringung von Rundfunkübertragungsdiensten vor und verschaffen den bisherigen Anbietern von analogem Fernsehen ungerechtfertigte Vorteile. Nachdem im Bereich des analogen Fernsehens derzeit nur wenige Akteure bei der Erbringung von Rundfunkübertragungsdiensten miteinander in Wettbewerb treten können, droht sich dies nun beim digitalen terrestrischen Fernsehen zu wiederholen.

18.07.2007

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/1114&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Die EU-Kommission erlaubt dem Stuttgarter Mobilfunkprovider debitel die vollständige Übernahme des Wettbewerbers Talkline

20.07.2007

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93057/>

Die Europäische Kommission hat beschlossen, zwei förmliche Kartellverfahren gegen die beiden angestammten belgischen und französischen Stromanbieter, Electrabel (Teil des französischen SUEZ-Konzerns) und EDF, wegen Verdachts auf Abschottung des belgischen und des französischen Strommarktes einzuleiten. Die Kommission ist der Auffassung, dass Electrabel und EDF ihre gewerblichen Kunden im Rahmen der bestehenden Lieferverträge möglicherweise langfristig dazu verpflichtet haben, Strom ausschließlich von ihnen zu beziehen. Für Stromanbieter, die neu in den Markt eintreten wollen, ist es unter diesen Bedingungen schwierig, die betreffenden Verbraucher in Belgien und Frankreich als Kunden zu gewinnen.

26.07.2007

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/313&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Die EU-Kommission hat gegen den Chip-Hersteller Intel ein Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eingeleitet.

27.07.2007

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93415/>

Die Kommission leitet wegen mutmaßlicher Marktaufteilung förmliches Verfahren gegen E.ON und Gaz de France ein.

30.07.2007

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/316&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Das Echo auf die Versteigerung von Lizenzen für die Nutzung neuer Mobilfunkfrequenzen im 700-MHz-Band in den USA durch die US-Regulierungsbehörde sind so unterschiedlich wie die Geschäftsmodelle der potenziellen Interessenten. Während einige auf die Schaffung eines landesweit offenen Mobilfunknetzes hofften, warnten vor allem die Netzbetreiber davor, dass mit Zwang verordnete Netzöffnung letztlich zu mehr und nicht zu weniger Regulation führen werde.
01.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93704/>

Bundeskartellamt erlaubt den Telekommunikationskonzerne T-Mobile, Vodafone D2 und O2 die Kooperation bei der Einführung von Handy-TV
14.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94332/>
<http://www.urheberrecht.org/news/3109/>
14.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/2/i/3144/>

Die EU-Kommission weist die Forderung der Telekom nach weniger Regulierung im Festnetzmarkt zurück
23.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94806/>

Die Deutsche Telekom AG erwägt eine Öffnung seines im Ausbau befindlichen Glasfasernetzes (VDSL-Netz) für Konkurrenten.
27.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/5/i/3120/>

Die geplante Erweiterung der digitalen Kanäle „EinsExtra“ und „ZDF Info“ ist auf erhebliche Kritik gestoßen. Die privaten Anbieter etwa sehen mit dieser Maßnahme den Wettbewerb und letztlich auch ihre eigene Existenz gefährdet.
23.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/3118/>
28.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3122/>
29.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/3126/>
31.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3129/>

Der Deutsche Journalisten-Verein (DJV) fordert von der Bundesregierung ein Ende jeglicher Versuche von Schleichwerbung.
29.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3124/>

Aus einem Arbeitspapier aus dem Hause der EU-Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, Viviane Reding, geht hervor, dass die nationalen Regulierungsbehörden zukünftig die Möglichkeit haben sollen, die ehemaligen Monopolisten auf dem Telekommunikationsmarkt zu zwingen, ihr Festnetzgeschäft in eine eigene Gesellschaft auszulagern.
29.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/4/i/3125/>

Bilanz über den Erfolg der 2002 für Microsoft verhängten Kartellaufgaben fällt geteilt aus. Microsoft wurde verpflichtet, technische Dokumentationen vorzulegen, die es unabhängigen Software-Anbietern ermöglichen, Produkte zu entwickeln, die mit Microsoft-Programmen interoperieren.
31.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95245/>

Die US-Regulierungsbehörde Federal Communications Commission (FCC) hat die Anträge der Unternehmen NetFreeUS und M2Z Network abgelehnt, auf ungenutzten Frequenzen landesweit ein kostenfreies WLAN anbieten zu dürfen. Die beiden Unternehmen hatten die Überlassung der Frequenzen unter der Umgehung des üblichen und teilweise langwierigen Vergabeverfahrens beantragt.
03.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95390/>

Arbeiten an einer gesetzlichen Regelung der Buchpreisbindung in der Schweiz sind vorerst eingestellt
06.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/3/i/3137/>

Bundeskartellamt billigt DVB-H-Kooperation gegen verbindliche Verpflichtungszusagen von T-Mobile, Vodafone und O2
14.09.2007
http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/2007_09_14.php

Der EuG bestätigt grundsätzlich die Entscheidung der Kommission, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung feststellte und im März 2004 ein Rekordbußgeld von 497 Millionen Euro gegen Microsoft verhängt und das Unternehmen zur Öffnung von Windows für mehr Wettbewerb bei Medien-Playern und Servern verurteilt hat. Nur einzelne Teile der Kommissionsentscheidung wurden für ungültig erklärt.
17.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96072/>
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96083/>
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96114/>

Die Kommission hat gegen YKK, Prym und Coats und vier Andere Geldbußen in einer Gesamthöhe von mehr als 328 Mio. EUR verhängt wegen Beteiligung an Kartelle auf dem europäischen und internationalen Markt für Verbindungs- und Befestigungssysteme
19.09.2007
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/07/1362&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Die Zukunft der Missbrauchsaufsicht in einem ökonomisierten Wettbewerbsrecht - Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht am 20. September 2007
Grundlage der Diskussion war ein Arbeitspapier des Bundeskartellamtes, das im Internet kostenlos abrufbar ist
http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/070920_AK_Kartellrecht.pdf

VI. SONSTIGES

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) kritisiert das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofs vom 03.07.2007 zur Veröffentlichung von Fotos Prominenter in der Presse (Az. VI ZR 164/06), bei dem der BGH seine Linie aus vorangegangenen Entscheidungen weiter verfolgt. Oliver Kahn hatte in diesem Fall erfolgreich auf Unterlassung gegen die Veröffentlichung eines Bildes von ihm und seiner Freundin während des Urlaubs auf der Promenade in St. Tropez geklagt.
04.07.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/8/i/3083/>

Nach der Aufnahme spezieller Dialoge über Urheber-, Patent- und Markenrechte mit China, Russland und lateinamerikanischen Ländern will die EU-Kommission nun unter anderem auch im Rahmen der UN die internationale Durchsetzbarkeit geistigen Eigentums verbessern.
01.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/93675/>

Die US-Regierung hat sich erneut offiziell bei der Welthandelsorganisation WTO über mangelnde Maßnahmen Chinas gegen Urheberrechtsverletzungen und Produktpiraterie beschwert und ein Schlichtungsverfahren beantragt
14.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94365/>

Das VG Hannover entschied in einem Urteil, dass die Spielbanken Niedersachsen GmbH (SPN) auch ein entsprechendes Internet-Angebot betreiben darf. Die bisher erteilte Erlaubnis erlaube es der Klägerin, in Niedersachsen Glücksspiele im Internet anzubieten.
21.08.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/5/i/3115/>

Die GEZ mahnt das Bildungsportal akademie.de ab, da sie sich bei einer Vielzahl von Begriffen in den auf der Internetseite abrufbaren Berichten unzutreffend charakterisiert fühlt (z.B. Verwendung des Begriffs „GEZ-Gebühr“).
23.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94817>

24.08.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/94873/>

Das Bildungsportal akademie.de hat nach der Abmahnung durch die GEZ eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben.
07.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/95677>

In diesem recht ungewöhnlichen Streit ist aber noch keine Ruhe eingekehrt, sondern jetzt plant der Rechtsanwalt des Bildungsportals eine negative Feststellungsklage gegen den SWR, der inzwischen für die GEZ als Verfahrensteilnehmer eingeschlagen ist. Mit dieser Klage soll geklärt werden, dass der SWR keinen Anspruch auf Unterlassung gegen die Veröffentlichung einer Rechtsmeinung hat.
14.09.2007
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/96025/>

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Das KG entschied in einem Beschluss vom 30.01.2007 (Az. 9 U 131/06), dass die volle Namensnennung von gegnerischen Parteien bei der Veröffentlichung von Urteilen in Datenbanken auf der Homepage von Rechtsanwaltskanzleien das Persönlichkeitsrecht der genannten Person verletzt, wenn dies auch zu Werbezwecken erfolgt
14.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/2/i/3143/>

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) fordert eine Veröffentlichungspflicht über Finanzgeber bei Fernsehveranstaltern
19.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/2/i/3150/>

Das OLG München entschied in einem Beschluss vom 14.9.2007 (Az. 18 W 1902/07), dass die Darstellung der Töchter von Ulrike Meinhof im Rahmen des geplanten Films „Der Baader Meinhof Komplex“ diese nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in derart schwerer Weise verletzt, als dass eine Veröffentlichung und Verbreitung ihrer bildlichen Darstellung nicht hinnehmbar ist.
26.09.2007
<http://www.urheberrecht.org/news/p/1/i/3163/>

VII. PRESSEMITTELUNGEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

Zypries plant verbesserten Schutz von Lizenzverträgen im Insolvenzfall

Pressemitteilung vom 29.06.2007
Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich heute in Berlin mit der Insolvenzfähigkeit von Lizenzverträgen befasst. Hinter diesen schlichten Stichworten verbirgt sich ein gravierendes Problem für Unternehmen, die von einem Patentinhaber eine Lizenz erwerben und auf der Basis dieser Lizenz neue Produkte entwickeln. Im Falle der Insolvenz des Patentinhabers können sie nach derzeitiger Rechtslage erheblichen

Schaden erleiden, wenn der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Lizenzvertrag im Insolvenzverfahren zu beenden.

Beispiel: Ein kleines Unternehmen entwickelt ein neues Verfahren für die Proteinsynthese und lässt sich dies patentieren. Auf der Grundlage dieses Patents räumt es einem großen Unternehmen eine Lizenz zur Nutzung des Verfahrens ein, das im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages ein neues Medikament zur Marktreife bringt. Der Patentinhaber wird insolvent. Im Insolvenzverfahren macht der Insolvenzverwalter zur Anreicherung der Insolvenzmasse von seinem Recht Gebrauch, den Lizenzvertrag mit dem Unternehmen zu beenden und die Lizenz zu einem erheblich höheren Preis an ein Konkurrenzunternehmen zu vergeben. Folge ist, dass der erste Lizenznehmer sein neues Medikament nicht weiter vertreiben kann und ihm hierdurch ein Schaden entsteht, der im Regelfall einen mehrfachen Millionenbetrag ausmacht.

„Wir gehen dieses Problem an und werden zeitnah einen Regelungsvorschlag unterbreiten, um die berechtigten Interessen des Lizenznehmers in einer solchen Situation besser zu schützen. Damit werden wir das Vertrauen von Investoren stärken, Arbeitsplätze sichern und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Zypries fordert stärkere Bekämpfung der Produktpiraterie

Pressemitteilung vom 11.09.2007
Branchenvereinbarungen schützen geistiges Eigentum und stärken den internationalen Handel
Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat mit dem Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie Strategien zum Schutz des geistigen Eigentums vorgestellt. Die Textilindustrie gehört zu den am stärksten von der Produktpiraterie betroffenen Branchen.
„Die Bundesregierung hat der Produktpiraterie den Kampf angesagt. Den Schwerpunkt der diesjährigen G8-Präsidentschaft haben wir bewusst auf den Schutz des geistigen Eigentums

gelegt. Besonders wichtig ist es, schon im Vorfeld Präventionsstrategien zu entwickeln. Branchenvereinbarung, in denen sich die Verbände zum Schutz geistigen Eigentums verpflichten, sind dabei sehr hilfreich“, sagte Zypries.

Der Gesamtverband Textil und Mode unterzeichnete als erster Verband eine Branchenvereinbarung mit China zum Schutz des geistigen Eigentums; weitere Vereinbarungen mit Indien und Russland sind unterzeichnet. Ziele dieser Kooperationen sind schärfere Fälschungskontrollen auf Messen, gezielte Aufklärungskampagnen in den jeweiligen Ländern und Sanktionen gegen Unternehmen, die andere Marken fälschen.

Produkt- und Markenpiraterie stellen den internationalen Handel stärker als je zuvor vor große Verluste und schwierige Aufgaben. Nach neuesten Zahlen der OECD verursacht Produktpiraterie weltweit jährlich einen Schaden von 200 Milliarden US-Dollar. Allein für Deutschland belaufen sich die Schätzungen der jährlichen Schäden auf rund 25 Milliarden Euro.

Doch Produkt- und Markenpiraterie richtet nicht nur volkswirtschaftlichen Schaden an. Im Textilbereich bestehen Gefahren durch chemische Stoffe, die Allergien oder andere Krankheiten verursachen können. Die Einnahme von gefälschten Medikamenten kann die Gesundheit erheblich gefährden. „Wenn wir Marken- und Produktpiraterie bekämpfen, tun wir dies also auch im Interesse der Produktsicherheit und unserer Verantwortung für die Gesundheit der Bevölkerung“, sagte Zypries.

Schärfere Maßnahmen gegen unerwünschte Telefonwerbung

Pressemitteilung vom 12.09.2007
Bundesministerin Zypries hat heute einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der unerlaubten Telefonwerbung angekündigt.
„Unerwünschte Telefonwerbung hat sich zu einem flächendeckenden Problem entwickelt: Nach jüngsten Umfragen fühlen sich 86 Prozent der Bevölkerung durch unlautere Werbeanrufe belästigt, 64 Prozent der Befragten wurden in den letzten Monaten ohne Einwilligung von

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

einem Unternehmen anrufen. Dem Angerufenen bleibt der Ärger über die Belästigung, und immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen über vermeintlich am Telefon abgeschlossene Verträge“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. „Wir werden es den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern, sich von Verträgen zu lösen, die sie am Telefon abgeschlossen haben. Unseriöse Firmen, die sich über das bestehende Verbot hinwegsetzen, müssen künftig damit rechnen, mit empfindlichen Bußgeldern belegt zu werden. Um der schwarzen Schafe der Branche besser habhaft zu werden, darf außerdem bei Werbeanrufen künftig die Rufnummer nicht mehr unterdrückt werden. Bei Verstößen drohen ebenfalls Bußgelder“, so Zypries weiter.

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung ist schon nach geltendem Recht ausdrücklich verboten. Sie stellt eine unzumutbare Belästigung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Wer diesem Verbot zuwider handelt, kann unter anderem von Mitbewerbern oder von Organisationen wie zum Beispiel den Verbraucherschutzverbänden auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Außerdem besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Anrufer fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Bei vorsätzlichem Handeln sieht das UWG einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung vor.

Unseriöse Firmen setzen sich aber zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher immer wieder über dieses Verbot hinweg und die Durchsetzung des geltenden Rechts stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. „Wir werden dagegen mit einem Maßnahmenpaket vorgehen und so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorlegen“, so die Ministerin.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

Verbraucherinnen und Verbraucher bekommen mehr Möglichkeiten, Verträge zu widerrufen, die sie am Telefon abgeschlossen haben. Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen können künftig wie andere Verträge, die Verbraucher im

Wege des sogenannten Fernabsatzes über das Telefon geschlossen haben, widerrufen werden. Unerlaubte Telefonwerbung wird besonders häufig bei den genannten Waren und Dienstleistungen genutzt, um Verbraucher zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Bislang gibt es hier kein Widerrufsrecht (§ 312d Abs. 4 BGB). Diese Ausnahmen sollen für telefonisch geschlossene Verträge beseitigt werden, so dass die Verbraucher auch solche Verträge widerrufen können. Es wird für das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht darauf ankommen, ob der Werbeanrufer unerlaubt war. Die geplante Regelung ermöglicht es dem Verbraucher, an dem Vertrag festzuhalten, wenn er dies möchte.

Durch den fristgerechten Widerruf ist der Verbraucher an seine Vertragserklärung nicht mehr gebunden, braucht den Vertrag also nicht zu erfüllen. Die Widerrufsfrist beträgt abhängig von den Umständen des Einzelfalles zwei Wochen oder einen Monat und beginnt nicht, bevor der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform erhalten hat.

Verstöße gegen das bestehende Verbot der unerlaubten Telefonwerbung in § 7 Abs. 2 UWG werden künftig mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Außerdem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Werbeanrufer nur zulässig ist, wenn der Angerufene dem Anrufer gegenüber vorher ausdrücklich erklärt hat, Werbeanrufe erhalten zu wollen. So wird verhindert, dass sich Anrufer auf Zustimmungserklärungen berufen, die der Verbraucher in einem anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt hat.

Bei Werbeanrufen gegenüber Verbrauchern darf der Anrufer künftig seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken, um seine Identität zu verschleiern. Viele unerwünschte Werbeanrufe werden nicht verfolgt, weil sich nicht feststellen lässt, wer angerufen hat. Denn die Unternehmen machen in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Rufnummer zu unterdrücken. Ein entsprechendes Verbot soll im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgesehen werden. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung droht ebenfalls ein Bußgeld.

Zypries betonte, der Bundesregierung sei die wirtschaftliche Bedeutung des seriösen Fernabsatzhandels in Deutschland sehr bewusst: „Verbraucherinnen und Verbraucher gehen zunehmend dazu über, Waren und Dienstleistungen telefonisch oder über das Internet zu bestellen. Damit dies auch weiterhin möglich bleibt und nicht durch unpraktikable Regelungen belastet wird, müssen wir die Interessen von Verbrauchern und Unternehmern berücksichtigen. Nicht alle derzeit diskutierten zivilrechtlichen Vorschläge werden dem gerecht“.

Zypries appellierte schließlich an die Bedeutung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Verbraucherinformierten Telefonwerbung: „Kein seriöses Unternehmen kann ein Interesse daran haben, mit unlauteren oder künftig ordnungswidrigen Geschäftspraktiken in Verbindung gebracht zu werden. Ich begrüße es deshalb, dass die Callcenter-Betreiber in Deutschland eine zentrale Beschwerdestelle schaffen wollen, um konsequenter gegen schwarze Schafe der Branche vorgehen zu können. Außerdem müssen wir die Verbraucherinnen und Verbraucher noch besser über Beschwerdemöglichkeiten informieren. Denn letztlich sind es allein die Angerufenen, die über den Sachverhalt Auskunft geben können und die erforderlichen Nachweise liefern können, damit unerlaubte Telefonwerbung wirksam geahndet werden kann“, sagte die Ministerin.

Nähere Informationen zum Thema sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.bund.de/cold-calling erhältlich.

Bundesrat beschließt Novelle des Urheberrechts

Pressemitteilung vom 21.09.2007

Der Bundesrat hat heute dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zugestimmt. Der sogenannte „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle wird voraussichtlich zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Mit dem Zweiten Korb wird das Urheberrecht – aufbauend auf die erste Novelle aus dem Jahr 2003 – weiter an das

digitale Zeitalter und die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Das Gesetz bringt die Interessen der Urheber an der Wahrung und Verwertung ihres geistigen Eigentums und die Belange der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Wissenschaft an der Nutzung der Werke in einen angemessenen Ausgleich. Im Kern geht es um folgende Neuregelungen:

1. Erhalt der Privatkopie

Die private Kopie nicht kopiergeschützter Werke bleibt weiterhin, auch in digitaler Form, erlaubt. Das neue Recht enthält aber eine Klarstellung: Bisher war die Kopie einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage verboten. Dieses Verbot wird nunmehr ausdrücklich auch auf unrechtmäßig online zum Download angebotene Vorlagen ausgedehnt. Auf diese Weise wird die Nutzung illegaler Tauschbörsen klarer erfasst. In Zukunft gilt also: Wenn für den Nutzer einer Peer-to-Peer-Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich bei dem angebotenen Film oder Musikstück um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt – z. B. weil klar ist, dass kein privater Internetnutzer die Rechte zum Angebot eines aktuellen Kinofilms im Internet besitzt –, darf er keine Privatkopie davon herstellen.

Es bleibt auch bei dem Verbot, einen Kopierschutz zu knacken. Das ist durch EU-Recht zwingend vorgegeben. Die zulässige Privatkopie findet dort ihre Grenze, wo Kopierschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Die Rechtsinhaber können ihr geistiges Eigentum durch derartige technische Maßnahmen selbst schützen. Diesen Selbstschutz darf der Gesetzgeber ihnen nicht aus der Hand nehmen. Es gibt kein „Recht auf Privatkopie“ zu Lasten des Rechtsinhabers. Dies ließe sich auch nicht aus den Grundrechten herleiten: Eine Privatkopie schafft keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppelt lediglich die bereits bekannten.

2. Pauschalvergütung als gerechter Ausgleich für die Privatkopie

Als Ausgleich für die erlaubte Privatkopie bekommt der Urheber eine pauschale Vergütung. Sie wird auf Geräte und Speichermedien erhoben und über die

Verwertungsgesellschaften an die Urheber ausgeschüttet. Privatkopie und Pauschalvergütung gehören also untrennbar zusammen. Dabei bleibt es auch. Allerdings ändert der Zweite Korb die Methode zur Bestimmung der Vergütung. Bisher waren die Vergütungssätze in einer Anlage zum Urheberrechtsgesetz gesetzlich festgelegt. Diese Liste wurde zuletzt 1985 geändert und ist veraltet. Das hat zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über die Vergütungspflichtigkeit neuer Geräte geführt, die bis heute die Gerichte beschäftigen. Eine gesetzliche Anpassung der Vergütungssätze wäre hier keine ausreichende Lösung. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung im digitalen Zeitalter müsste die Liste schon nach kurzer Zeit erneut geändert werden. Nach dem neuen Recht sollen daher die Beteiligten selbst, also die Verwertungsgesellschaften und die Verbände der Geräte- und Speichermedienhersteller, die Vergütung miteinander aushandeln. Für den Streitfall sind beschleunigte Schlichtungs- und Entscheidungsmechanismen vorgesehen. Mit diesem marktwirtschaftlichen Modell soll flexibler auf neue technische Entwicklungen reagiert werden können. Außerdem sollen Einigungen über die Vergütungszahlungen zügiger zustande kommen.

Vergütungspflichtig sind in Zukunft alle Geräte und Speichermedien, deren Typ zur Vornahme von zulässigen Vervielfältigungen benutzt wird. Keine Vergütungspflicht besteht für Geräte, in denen zwar ein digitaler, theoretisch für Vervielfältigungen nutzbarer Speicherchip eingebaut ist, dieser tatsächlich aber ganz anderen Funktionen dient.

Der Gesetzgeber gibt den Beteiligten nur noch einen verbindlichen Rahmen für die Vergütungshöhe vor. Sie soll sich nach dem tatsächlichen Ausmaß der Nutzung bemessen, in dem Geräte und Speichermedien typischer Weise für erlaubte Vervielfältigungen genutzt werden. Dies ist durch empirische Marktuntersuchungen zu ermitteln. Soweit nicht mehr privat kopiert werden kann, weil etwa Kopierschutz oder Digital-Rights-Management-Systeme (DRM) eingesetzt werden, gibt es auch keine pauschale Vergütung. Der Verbraucher wird also nicht doppelt belastet. Zugleich werden

auch die Interessen der Hersteller der Geräte und Speichermedien berücksichtigt. Die ursprünglich vorgesehene 5 %-Obergrenze vom Verkaufspreis des Gerätes ist in den Beratungen im Bundestag zwar gestrichen worden. Die wirtschaftlichen Belange der Gerätehersteller werden gleichwohl hinreichend berücksichtigt. Es bleibt dabei, dass deren berechnete Interessen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen und die Vergütung in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums stehen muss.

3. Schranken für Wissenschaft und Forschung

Die Novelle erlaubt es öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven erstmalig, ihre Bestände an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Damit behalten diese Einrichtungen Anschluss an die neuen Medien. Die Medienkompetenz der Bevölkerung wird gestärkt. Neu ist auch, dass Bibliotheken auf gesetzlicher Basis Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken auf Bestellung anfertigen und versenden dürfen, z.B. per E-Mail. Das dient dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Die berechtigten Interessen der Verlage werden dadurch gewahrt, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bestimmten Einschränkungen unterliegen. So ist die Anzahl der Vervielfältigungen eines bestimmten Werkes, die an Leseplätzen gleichzeitig gezeigt werden dürfen, grundsätzlich an die Anzahl der Exemplare im Bestand der Einrichtung geknüpft. Nur bei Belastungsspitzen darf darüber hinausgegangen werden. Bibliotheken dürfen Kopien per E-Mail nur dann versenden, wenn der Verlag nicht ein offensichtliches eigenes Online-Angebot zu angemessenen Bedingungen bereithält. Diese Einschränkungen sind zum Schutz des geistigen Eigentums der Verlage und Autoren erforderlich, denn der Gesetzgeber darf keine Regelungen treffen, die es den Verlagen unmöglich machen, ihre Produkte am Markt zu verkaufen.

4. Unbekannte Nutzungsarten

Bisher durften keine Verträge über die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in einer Nutzungsart geschlossen

werden, die es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch gar nicht gab, z. B. in einem zwischenzeitlich entwickelten Internet. Wollte der Verwerter das Werk auf diese neue Art nutzen, musste er mit viel Aufwand nach Urhebern oder ihren Erben suchen und sich mit ihnen über die Verwertung einigen. Nach dem Gesetzentwurf soll der Urheber über seine Rechte auch für die Zukunft vertraglich verfügen können. Dies liegt nicht nur im Interesse der Verwerter und der Verbraucher, sondern dient auch dem Urheber selbst. Sein Werk bleibt zukünftigen Generationen in neu entwickelten Medien erhalten. Der Urheber wird durch die Neuregelung auch ausreichend geschützt. Er erhält eine gesonderte, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird. Außerdem muss der Verwerter den Urheber informieren, bevor er mit der neuartigen Nutzung beginnt. Danach kann der Urheber die Rechtseräumung binnen drei Monaten widerrufen. Mit einer parallelen Regelung wird auch die Verwertung schon bestehender Werke, die in Archiven liegen, in neuen Nutzungsarten ermöglicht. Eine Öffnung der Archive liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, weil sie gewährleistet, dass Werke aus der jüngeren Vergangenheit in den neuen Medien genutzt werden können und Teil des Kulturlebens bleiben.

Das Gesetz trägt auch den Besonderheiten des Films Rechnung. Dort sind typischerweise zahlreiche Mitwirkende beteiligt. Schon bislang galt deshalb die gesetzliche Vermutung, dass der Filmproduzent im Zweifel das Recht erwarb, den Film in allen bekannten Nutzungsarten zu verwerten. Diese Vermutung wird jetzt auf unbekanntere Nutzungsarten ausgedehnt. Im Gegensatz zu anderen Medien haben die Urheber hier aber kein Widerrufsrecht. Das gibt den Produzenten ausreichende Sicherheit beim Erwerb der Rechte und gewährleistet, dass der deutsche Film künftig auch international präsent bleibt.

5. Inkrafttreten

Das Gesetz wird nach Art. 4 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft

treten. Voraussichtlich wird dies der 1. Januar 2008 sein.

Eine Synopse auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drs. 16/5939) findet sich auf der Seite des DFG-Graduiertenkolleg "Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit", die kostenlos herunter geladen werden kann
<http://www.gkrw.uni-bayreuth.de/index.php?id=147>

D. KURZE BEITRÄGE

„RABATT-WÜRFELN“ AN DER KASSE IST WETTBEWERBSWIDRIG

Beitrag von *Carsten Johne*

Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 02.03.2007 – 6 W 23/07

Das OLG Köln entschied in einem Urteil vom 02.03.2007, dass die Werbeaktion eines Baumarktbetreibers mit dem Aufruf „Das Große Rabatt-Würfeln“ wettbewerbswidrig sei.¹ Die Kunden konnten an der Kasse des Baumarktes darum würfeln, ob ihnen auf den getätigten Einkauf 5, 15 oder 25 % Rabatt angerechnet werden. Dabei waren 5 % Rabatt die untere Grenze, d.h. ein „Gewinn“ – auch wenn die Vergünstigung von 5 % gegenüber den möglichen 25 % relativ gering ist – war dem Kunden garantiert. Die Teilnahme an der Aktion hing aber von einem Warenerwerb ab, da der Kunde eben erst an der Kasse den Rabatt auswürfeln konnte. Nach dem Würfelvorgang sollte der Kunde vom Kauf nicht einfach mehr Abstand nehmen können (oder es etwa an einer anderen Kasse noch einmal probieren dürfen, um einen besseren Rabatt zu erzielen). Das OLG Köln sieht darin eine unzulässige Koppelung des Gewinnspiels mit dem Warenerwerb und damit eine Wettbewerbswidrigkeit der Handlung nach §§ 3, 4 Nr.6 UWG.

Begründet wird das grundsätzliche Koppelungsverbot von Gewinnspiel und Warenerwerb in § 4 Nr. 6 UWG mit dem Argument, dass in diesen Fällen der Wunsch des Gewinnspiel-Teilnehmers nach Erzielung eines den Einsatz rechtfertigenden Gewinns das Erfordernis einer Prüfung des Angebots nach dessen Güte und Preiswürdigkeit zurücktreten lässt und damit die Gefahr besteht, dass – mit den Augen auf den möglichen Gewinn gerichtet – der Erwerb eines objektiv ungünstigeren Produkts dem besseren des Wettbewerbers bevorzugt wird.² Gerade dies ist auch bei der hier untersuchten Werbeaktion der Fall. Das OLG Köln weist zu Recht darauf hin, dass der Kunde bereits bei der Prüfung des Warenangebots dazu verleitet wird, seinen möglichen Gewinn beim „Rabatt-Würfeln“ einzukalkulieren und des-

¹ Siehe auch Pressemitteilung des OLG Köln in dieser Ausgabe S. 64.

² Harte/Henning – Bruhn, § 4 Nr. 6 UWG Rn. 1; siehe auch BT-Drcks. 15/1487 S. 18.

halb nicht den „Normal-Preis“ (den um 5 % reduzierten Grundpreis), sondern die bloße Möglichkeit eines noch geringeren Preises im Falle des Würfelglücks (den um 25% reduzierte Grundpreis) mit den Angeboten der Mitbewerber vergleicht.

Vom Koppelungsverbot wird aber dann eine Ausnahme gemacht, wenn das Preisausschreiben oder Gewinnspiel naturgemäß mit der Ware oder Dienstleistung selbst verbunden ist. Dies zielt insbesondere auf Gewinnspiele in Printmedien ab, die schon seit langem im Markt eingeführt sind und dort zum Unterhaltungsstoff zählen.³ Eine solche „naturgemäße Verbindung“ von Gewinnspiel und der Ware liegt hier aber gerade nicht vor. Der Baumarktbetreiber hätte ebenso gut bereits am Eingang dem Kunden – unabhängig von einem späteren Erwerb einer Ware – die Möglichkeit des Würfelns geben können.

Das OLG Köln hat daher völlig zu Recht die Werbeaktion untersagt. Auch wenn heute als Maßstab für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der aufgeklärte, umsichtige, kritisch prüfende, verständige Durchschnittsverbraucher herangezogen wird, ist hier aufgrund der großen Gefahr einer Beeinflussung des Verbrauchers die Grenze zur Unlauterkeit der Wettbewerbshandlung überschritten worden.

³ Harte/Henning – Bruhn, § 4 Nr. 6 UWG Rn. 15.

E. „PRAXIS NACHGEFRAGT“

UMSCHREIBUNG EINER MARKE

Bericht von *Dr. Paul T. Schrader*

Der Beitrag skizziert die Notwendigkeit und das Verfahren einer Eintragung eines Rechtsübergangs einer Marke im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) und zeigt die Vorzüge auf, die ein gemeinsam gestellter Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat.

1. Notwendigkeit der Registeränderung

Gemäß § 27 I MarkenG können Markenrechte ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung gemäß §§ 413, 398ff. BGB. Die Rechtsänderung vollzieht sich außerhalb des Registers. Die Eintragung im Register ist nicht konstitutiv. Anders als im Grundbuch ist daher ein gutgläubiger Erwerb eines Markenrechts aufgrund der Registereintragung nicht möglich.

Dennoch ist die Änderung der Registereintragung mehr als ein Formalakt. Von der Eintragung der Marke geht gemäß § 28 I MarkenG die widerlegliche Vermutung aus, dass dem im Register als Inhaber Eingetragenen das Recht zusteht. Bis zum Eingang des Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat diese Vermutung vor allem Auswirkungen auf das Verhältnis des Markeninhabers gegenüber dem DPMA bzw. BPatG. So sind beispielsweise Verfügungen und Beschlüsse des DPMA, die der Zustellung an den Inhaber der Marke bedürfen, dem als Inhaber Eingetragenen zuzustellen und erst nach Stellung des Antrages auf Eintragung des Rechtsübergangs auch dem Rechtsnachfolger, vgl. § 28 III MarkenG. Weiterhin kann der Rechtsnachfolger in einem Verfahren vor dem DPMA (und einem Beschwerdeverfahren vor dem BPatG oder einem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH) den Anspruch auf Schutz dieser Marke und das durch die Eintragung begründete Recht erst von dem Zeitpunkt an geltend machen, in welchem dem DPMA der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zugegangen ist, vgl. § 28 II MarkenG. Daher erweitert eine zeitnahe Änderung des Registers durchaus den Rechtskreis des Rechtsnachfolgers.

2. Verfahren der Umschreibung

Gemäß § 27 III MarkenG wird der Übergang des durch die Eintragung einer Marke begründeten Rechts auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen, wenn er dem DPMA nachgewiesen wird.

§ 65 I Nr. 7 MarkenG iVm. § 28 III DPMAV und den vom Präsidenten des DPMA erlassenen Umschreibungsrichtlinien (BIPMZ 2002, 11 ff. bzw. abrufbar über die DPMA-Homepage, s.u.) regeln die Erfordernisse an den Nachweis eines Rechtsübergangs bei Umschreibungsanträgen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Variante 1. Der Antrag wird vom eingetragenen Inhaber (oder seinem Vertreter) und vom Rechtsnachfolger (oder seinem Vertreter) unterschrieben (am besten auf dem hierfür vorgesehenen Formular), § 28 III Nr.1 DPMAV.

Variante 2. Der Antrag wird nur vom Rechtsnachfolger gestellt, § 28 III Nr.2 DPMAV.

Bei Variante 1 reicht für den Nachweis des Rechtsübergangs grundsätzlich das gemeinsame Stellen des Antrages von eingetragenen Inhaber (bzw. Vertreter) und vom Rechtsnachfolger (bzw. Vertreter) aus, wenn beide auf dem Formular unterschrieben haben.

Stellt hingegen nur der Rechtsnachfolger den Antrag (Variante 2), so bestehen zwei Möglichkeiten, den Rechtsübergang nachzuweisen:

Gemäß § 28 III Nr.2 a) DPMAV kann dies dadurch geschehen, dass eine von den eingetragenen Inhabern (oder ihren Vertretern) unterschriebene Erklärung beigefügt ist, dass sie der Eintragung der Rechtsnachfolge zustimmen (sog. Umschreibungsbewilligung).

Gemäß § 28 III Nr.2 b) DPMAV können dem Antrag Unterlagen beigefügt werden, aus denen sich die Rechtsnachfolge ergibt, wie zum Beispiel ein Übertragungsvertrag oder eine Erklärung über die Übertragung, wenn die entsprechenden Unterlagen von den eingetragenen Inhabern (oder ihren Vertretern) und von den Rechtsnachfolgern (oder ihren Vertretern) unterschrieben sind. In dieser Fallkonstellation wird der eingetragene Markeninhaber aber noch von der Markenabteilung zur Umschreibung angehört (Gewährung rechtlichen Gehörs), um hierdurch Missbrauchsfälle auszuschließen.

Regelmäßig wird bei einer Unternehmensveräußerung der Erwerber, der die Marken als Rechtsnachfolger auf sich umschreiben lassen will, in Ermangelung einer bereits gegenüber dem DPMA abgegebenen Erklärung nur die letzte aufgeführte Variante des Nachweises nutzen können. Der Rechtsnachfolger wird daher den Unternehmenskaufvertrag, aus dem sich die Markenübertragung ergibt, als Nachweis für den Rechtsübergang dem DPMA einreichen müssen. Diese Möglichkeit ist in Anbetracht der Tatsache, dass grundsätzlich jedermann freie Einsicht in das Register hat, oft nicht wünschenswert.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist zumindest die Fertigung einer separaten Erklärung der Markenübertragung sinnvoll, die als Anlage an den Unternehmenskaufvertrag beidseitig unterzeichnet wird. Die Verwendung des beidseitig unterzeichneten Formulars hat darüber hinaus noch einen weiteren Vorteil: Da das beidseitig unterzeichnete Formular ein Antrag im Sinne des § 28 III Nr. 1 DPMAV ist, wird die Registeränderung in der Regel ohne weiteres durch das DPMA vorgenommen. Stellt dagegen nur der Rechtsnachfolger den Antrag (§ 28 III Nr. 2 DPMAV), so ist der eingetragene Rechtsinhaber stets anzuhören (vgl. BPatG, Beschluss vom 30. Januar 2007 – Az. 24 W (pat) 84/06). Dies hat zumindest eine Zeitverzögerung zur Folge, die durch die rechtzeitige Verwendung des von beiden Seiten unterzeichneten Formulars verhindert werden kann.

Nützliche Links:

Antrag bei einer Marke (bei Marken) einen (Teil-) Rechtsübergang im Register einzutragen / in der Akte der Markenmeldung zu vermerken
(Formular W 7616 / 5.05" auf der DPMA-Homepage)
<http://www.dpma.de/formulare/w7616.pdf>

Richtlinien für die Umschreibung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in der Patentrolle, der Gebrauchsmusterrolle, dem Markenregister, dem Musterregister und der Topographierolle vom 15. November 1996 geändert ab 1. Januar 2002
<http://www.dpma.de/formulare/a9139.pdf>

F. BEST OF IP

Zitate aus Urteilen im Bereich des geistigen Eigentums.

Knabberohren

Leitsatz

Zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz des In-Verkehr-Bringens von Waren zu einem - angeblich - unzutreffenden Mehrwertsteuersatz.

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind Konkurrenten auf dem Markt des Handels mit Tiernahrungsmitteln. Ihr Sortiment umfasst jeweils "Knabberohren", die aus Rinderohren hergestellt und von den Parteien zum Weiterverkauf in Deutschland eingeführt werden. Die Klägerin vertreibt die Knabberohren als Tierfutter mit einem Umsatzsteuersatz von 16%. Die Beklagten bieten die Knabberohren als "Kau-spielzeug für den Hund" an und legen bei der Veräußerung an Einzelhandelsunternehmen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu Grunde.

Die günstigere umsatzsteuerrechtliche Zuordnung setzt voraus, dass die angebotenen Erzeugnisse nach veterinärrechtlicher Beurteilung für die menschliche Ernährung geeignet bzw. genießbar sind. Darüber streiten die Parteien. Die Steuerbehörden haben die ihnen vorgelegten Warenproben uneinheitlich beurteilt.

Die Klägerin sieht in der unterschiedlichen Besteuerung eine wettbewerbsverfälschende Ungleichbehandlung zu ihren Lasten. Sie hat behauptet, die Beklagten hätten sich die ihnen günstigen amtlichen Erklärungen durch falsche Angaben zu den Waren erschlichen. Dieses Verhalten sei unzulässig, weil sich die Beklagten dadurch einen unangerechtigten Wettbewerbsvorteil verschafften.

Die Klägerin hat daher beantragt, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, sogenannte "Knabberohren" (Rinderohren - Kauartikel für den Hund) mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 % anzubieten und / oder in den Verkehr zu bringen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Das Landgericht hat über die Frage des für die streitgegenständlichen Rinderohren richtigen USt-Satzes Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft der Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt (ZPLA) Berlin bei der OFD Cottbus. Der Sachverständige ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass die von ihm untersuchten Rinderohren für die menschliche Ernährung nicht geeignet seien. Deshalb gelte ein USt-Satz von 16%. Diese Frage müsse jedoch immer im Einzelfall geprüft werden. Allein die Trocknung der Ohren bewirke nicht stets auch eine Un genießbarkeit. Der Sachverständige wies allerdings auch darauf hin, dass die Finanzbehörden bei der Festsetzung der Umsatzsteuer weder durch die Einreichungsentscheidungen der ZPLA'en noch Erlasse der o.g. Art gebunden und daher befugt seien, den ermäßigten USt-Satz für getrocknete Schweine- und Rinderohren unabhängig von dem Einreichungsergebnis der ZPLA'en festzusetzen.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Es ist auf der Grundlage der Ausführungen des Gutachters davon ausgegangen, dass für die "Knabberohren" der Beklagten ein USt-Satz von 16 % anzusetzen sei. Deshalb seien die Angaben der Beklagten zum Preis bzw. der Bedingung der Warenlieferung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG irreführend.

Mit ihrer zulässigerweise eingelegten Berufung beanstanden die Beklagten, dem Gutachten könne keine verbindliche Bestimmung entnommen werden. Das Landgericht hätte nicht davon absehen dürfen, die beantragte Stellungnahme des Sachverständigen zur Genießbarkeit der Knabberohren einzuholen. Ferner legen die Beklagten eine verbindliche, allerdings vorbehaltlich einer veterinärrechtlichen Beurteilung der Genießbarkeit der Rinderohren erteilte Zolltarifauskunft der OFD Hamburg vom 11.08.2006 vor, wonach Rinderohren ebenso wie Schweineohren (in der VO EG Nr. 1125/2006 vom

21.07.2006 - ABl. vom 22.07.2006, Nr. L 200, S. 3), die zum menschlichen Verzehr geeignet sind, umsatzsteuergerünstig einzuordnen seien.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt zu.

...

Ein Unterlassungsanspruch wegen irreführender Werbung (§§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG) besteht nicht.

...

Die Angabe, der Endpreis enthalte 7% Umsatzsteuer, könnte allenfalls dann irreführend sein, wenn darin eine sachlich falsche Zusicherung zum USt-Satz liegt und diese Angabe für den Käufer bei Weiterveräußerung von Bedeutung ist oder ihn gar bindet. Das ist jedoch nicht der Fall. Der einfache Ausweis des selbst (zu niedrig) abgeführten Steuersatzes kann keine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung bewirken.

...

Ferner scheidet eine nach den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG unlautere Wettbewerbsbehandlung aus. Denn die Beklagten haben nicht gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen, die (auch) dazu bestimmt ist, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln.

...

Schließlich kann den Beklagten auch kein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) vorgeworfen werden

OLG Oldenburg, Urt. v. 30.11.2006 - 1 U 74/06; WRP 2007, 865 (Knabberohren)

Frustzwerge in Nachbars Garten

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Anwesen in H. Die beiden Häuser liegen aneinandergebaut in einem Innenhof mit gemeinsamen Zugang zur Straße, wobei das Haus des Bekl. an die Straße angrenzt und das Haus des Kl. dahinter liegt. Gegenüber dem Wohnhaus des Bekl. befindet sich ein ebenfalls diesem gehörendes Nebengebäude mit Terrasse sowie ein daran angrenzender, dem Anwesen des Kl. (Eingangsbereich) gegenüberliegender Garten. Das nachbarliche Verhältnis zwischen den Parteien ist seit einiger Zeit auf das Äußerste angespannt. So ist beispielsweise ein weiterer Rechtsstreit wegen angeblicher Lärmbelästigung durch Musik aus dem Haus des Bekl. beim LG Frankenthal anhängig. Kurz nachdem vom LG Frankenthal ein Beweisbeschluss hinsichtlich der Einholung eines Sachverständigengutachtens in dieser Angelegenheit ergangen war, stellte der Bekl. erstmals von ihm selbst hergestellte Tonfiguren in seinem zum Hof des Kl. gelegenen Garten auf. Im Laufe der Zeit wurden weitere Figuren u.a. auch auf einem Dachvorsprung des gegenüberliegenden Nebengebäudes, auf der Terrasse, sowie vor und in den Fenstern der Wohnung des Bekl. zum gemeinsamen Hofbereich und der Durchgangsstraße aufgestellt. Diese Figuren werden vom Bekl. als sog. Frustzwerge bezeichnet. Es handelt sich um ca. 30 bis 35 cm große gartenzwergeartige Gebilde. Im Gegensatz zu den üblicherweise bieder und brav wirkenden allgemein bekannten Gartenzwergen, handelt es sich bei den vom Kl. aufgestellten „Frustzwergen“ um solche, die verschiedene, für einen Gartenzwerg untypische Posen und Gesten einnehmen. So zeigt einer der Zwerge dem Beobachter mit herausgestreckter Zunge den erhobenen Mittelfinger (sog. Fuck-you-Zeichen), ein anderer beugt sich mit heruntergelassenen Hosen nach vorne und zeigt sein entblößtes Hinterteil, ein weiterer hält sich die Nase zu und schließt dabei die Augen. Weitere Zwerge strecken ebenfalls die Zunge heraus, zeigen einen „Vogel“, bilden mit Daumen und Zeigefinger einen Kreis. Ein weiterer Zwerg trägt eine Kapuze und verkörpert einen auf ein Beil gestützten Scharfrichter. Ein anderer Zwerg wurde an einem Baum im Garten

des Bekl. „erhängt“. Einige Zwerge halten bzw. hielten vorprozessual Schilder mit Parolen wie „Pfälzer in die Pfalz, Wuppertaler in die Wupper“ (der Kl. stammt aus Wuppertal), „Zieht endlich aus, wir wollen Frieden im Hof!“. Das erstgenannte Schild wurde am 24. 9. 1993 entfernt, das letztere wurde durch ein Schild mit der Aufschrift „Musik ist Trumpf“ ersetzt. Der Bekl. hat die Zwergenkollektion während des vorliegenden Rechtsstreites durch Neuaufstellung bzw. Umstellung der Zwerge verändert, andere Zwerge wurden entfernt. Die vom Kl. im vorliegenden Rechtsstreit beanstandeten Zwerge standen bzw. stehen hauptsächlich auf einem Mauervorsprung des dem Wohnhaus des Bekl. gegenüberliegenden und zu dessen Anwesen gehörenden Nebengebäudes, neben dem Treppenaufgang zur Terrasse des Bekl., in oder vor den Fenstern des Wohnhauses sowie im Garten des Bekl. Diese Zwerge sind teilweise von der Straße aus, in jedem Fall aber überwindend von dem unmittelbaren Zugang zum Eingangsbereich des Hauses des Kl. sichtbar.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangte der Kl. vom Bekl. nicht nur die Beseitigung der noch vorhandenen Zwerge, sondern auch die Unterlassung dergleichen Maßnahmen in der Zukunft. Die Klage hatte Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Abwehr- bzw. Beseitigungsanspruch des Kl. ergibt sich aus § 1004 I BGB i.V. mit § 823 I BGB. Durch die Aufstellung der im Tenor näher bezeichneten Zwerge wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. durch den Bekl. als Störer rechtswidrig beeinträchtigt. Die Aufstellung dieser „Frustzwerge“ geht weit über das hinaus, was als lediglich ästhetische Störung des Bekl. bezeichnet werden könnte. Die Posen und Gesten dieser Zwerge stellen sich - trotz ihres zweifellos künstlerischen Wertes - als grobe Beleidigung des Kl. dar, was nach der Überzeugung des Gerichtes vom Bekl. auch so beabsichtigt ist.

Die Gesten der beanstandeten Zwerge sind eindeutig und es bedarf für jeden verständigen Betrachter keiner weiteren Erläuterung, daß diese Zwerge eine grobe Mißachtungsäußerung gegenüber dem Kl. darstellen sollen. Insofern ist der Vortrag des Bekl., er habe diese Zwerge nur „zu

seiner eigenen Erbauung“ angefertigt und aufgestellt, mit logischer Denkweise nicht vereinbar. Der Bekl. könnte diese Zwerge am besten dann sehen, wenn er sie in seinem eigenen Aufenthaltsbereich aufstellen würde und hätte dabei ausreichend Gelegenheit, sich an ihnen zu erbauen. Dies hat er aber nicht getan, sondern diese Zwerge so plazierte, daß sie insb. von Kl. und von Passanten der Straße und Besuchern des Kl. wahrgenommen werden. Sie stehen teilweise so, daß sie der Bekl., wenn er sich in seinem Hause befindet, überhaupt nicht mehr sehen kann. Es kann daher keine Rede davon sein, daß ausschließlicher Zweck die „eigene Erbauung“ des Bekl. gewesen sein soll. Hinzu kommt, daß vorprozessual auch Schriften verwendet worden sind, wie „Pfälzer in die Pfalz, Wuppertaler in die Wupper“ u.ä., von denen beim besten Willen nicht angenommen werden kann, sie dienten der Erbauung des Bekl.

In Wirklichkeit stellt sich der Fall vielmehr so dar, daß der Bekl. seine zweifellos vorhandene künstlerische Begabung dazu mißbraucht hat, um seiner Absicht, den Kl. zu kränken und zu beleidigen, eine feste Form zu geben. Letztlich ist hier nichts anderes geschehen, als daß der Bekl. sich nicht selbst hingestellt hat, um entsprechend ehrverletzend und beleidigend gegenüber dem Kl. zu gestikulieren, sondern dies durch tönernen Stellvertreter getan hat. Es macht daher keinen Unterschied, ob der Bekl. sich selbst vor das Haus des Kl. gestellt hätte, um diesem beispielsweise sein bloßes Hinterteil hinzustrecken, oder dem Kl. die Zunge herauszustrecken bei dem oben bereits erwähnten „Fuck-you-Zeichen“. Da dies dem Bekl. aus naheliegenden Gründen nicht permanent möglich ist, hat er sich entschlossen, die hier streitgegenständlichen Zwerge zu schaffen und diese für ihn „handeln“ zu lassen.

AG Grünstadt, Urteil vom 11-02-1994 - 2a C 334/93; NJW 1995, 889 (Frustzwerge in Nachbars Garten)

IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur,
verantwortlich)
Carsten T. Johne
Dr. Paul T. Schrader
Stephan Kunze
Laura Zentner

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/>

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.